## "Das 'verrückte' Kernkraftwerk am Rhein" Das AKW Mülheim-Kärlich im Spiegel der Rechtsprechung und der Presse

von Joachim Hennig

## I. Einleitung

Seit Ende der 1950er Jahre gab es immer wieder Anlässe, durch die die friedliche Nutzung der Kernenergie bzw. die Atompolitik deutschlandweit und auch weltweit ein wichtiges Thema wurden. Meist waren es Störfälle und Katastrophen, die Aufmerksamkeit, Sorge und Angst erregten: Etwa die Explosion eines riesigen Betontanks mit hochradioaktiver Flüssigkeit im russischen Majak, bei dem viele Menschen im September 1957 starben, oder die Explosion in der Plutoniumfabrik Windscale (heute: Sellafield) in Großbritannien einen Monat später, die Kernschmelze im Kernkraftwerk (KKW) Harrisburg (Three Mile Island) in den USA am 28. März 1979, der Fast-GAU im schwedischen Kernkraftwerk Forsmark am 25. Juli 2006 und die Explosion im ukrainischen KKW Tschernobyl am 26. April 1986, die Ausstiegsvereinbarung zwischen der rot-grünen Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 und die Laufzeitverlängerung der schwarz-gelben Bundesregierung für Atomkraftwerke von 2010. Und es gibt hierzulande eine eigene Geografie des Widerstandes gegen die Kernenergie. Unvergessen sind die Auseinandersetzungen um den "Schnellen Brüter" von Kalkar und um die Atomkraftwerke Wyhl und Brokdorf, die Demonstrationen um die geplante Wiederaufarbeitungsanlage im bayerischen Wackersdorf und immer wieder die um den Standort für ein atomares Endlager in Gorleben ("Freie Republik Wendland") einschließlich der Castor-Transporte des Atommülls dorthin wie auch generell die Studien zum Leukämierisiko, steigend mit der Nähe zu einem KKW. Kaum ein anderes Thema ist für die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland so bedeutend wie die friedliche Nutzung der Kernenergie.

Im Vergleich dazu war es im nördlichen Rheinland-Pfalz erstaunlich ruhig. Und dabei hatten die Rheinländer ein solches Kernkraftwerk bzw. Atomkraftwerk (AKW) in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft: In Mülheim-Kärlich im Landkreis Mayen-Koblenz wurde seit Anfang der 1970er Jahre ein AKW geplant, seit 1975 errichtet und 1986 in (Probe-)Betrieb genommen. Dies alles verlief mehr oder minder geräuschlos und von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Wer erinnert sich schon in all diesen Jahren an Demonstrationen, an die publikumswirksame Artikulierung von Bürgerprotest? Die Auseinandersetzungen fanden "im Saale statt", in den Gerichtssälen, worüber man zum Morgenkaffee in der Zeitung das eine oder andere lesen konnte. Später gab es auch

Kleine Anfragen im Landtag in Mainz. Noch später formierte sich in bescheidenem Rahmen ein öffentlicher Widerstand – da war das AKW Mülheim-Kärlich aber schon "kaltgestellt" und fast eine Fußnote im Atomgesetz von 2002. Wie wenig Notiz die Öffentlichkeit in den letzten Jahren von dem AKW vor der Haustür nahm, verdeutlicht etwa der Umstand, dass sich gerade einmal und Anfang des Jahres 2011 ein Artikel in der Rhein-Zeitung fand, der an die Inbetriebnahme des AKW am 1. März 1986, also vor 25 Jahren, erinnerte. <sup>1</sup>

Doch schon knapp zwei Wochen später änderte sich das sehr schnell und gründlich: hervorgerufen durch die Katastrophe, die am 11. März 2011 im japanischen Atomkraftwerk Fukushima begann. Im hoch technisierten Inselstaat war es zur bislang schlimmsten Atomkatastrophe gekommen – ausgelöst durch das schwerste Erdbeben in der Geschichte Japans. Ein SPIEGEL-Leser brachte das viel beschworene "Restrisiko" in seinem Leserbrief² auf den Punkt: "Majak, Sellafield, Harrisburg, Tschernobyl, Forsmark, Fukushima. Nach mathematischen Berechnungen von Atomexperten kann ein ernst zu nehmender Unfall höchstens alle 100.000 Jahre geschehen. (...) Da sieht man mal, wie schnell die Zeit vergeht."

Die Nuklearkatastrophe im fernen Japan dokumentierte eine Zeitenwende. Plötzlich waren die Kernenergie und ihre Probleme in aller Munde. Die Politiker überboten sich in den Vorschlägen für einen schnellen und noch schnelleren Atomausstieg. Die Republik erlebte eine atemberaubende politische Kehrtwende, einen bizarren Wettlauf, wer am schnellsten das Ende des Atomzeitalters einläutete. Fukushima war jetzt überall. Selbst das AKW Mülheim-Kärlich schaffte es wieder in die Schlagzeilen und in die Leserbriefspalten – erinnerte man sich doch, dass es gerade wegen der Erdbebengefährdung und des Vulkanismus seinerzeit sehr umstritten war. Schnell versuchte man auch hier, die Reaktorkatastrophe von Fukushima und die Geschichte des AKW Mülheim-Kärlich für sich und sein politisches Umfeld nutzbar zu machen. So wusste ein örtlicher Funktionär der SPD, dass es Kurt Beck, Rudolf Scharping und Gerhard Schröder waren, die für das sicherste, weil stillgelegte AKW Mülheim-Kärlich gesorgt hatten.<sup>3</sup> Ein anderer wusste es besser und schrieb das Verdienst dem früheren SPD-Oberbürgermeister von Neuwied Manfred Scherrer und der Neuwieder SPD-Stadtratsfraktion zu.<sup>4</sup> Und schließlich nahm ein inzwischen ergrauter "Grüner", der "ein Leben gegen die Atomkraft" geführt hat (und sicherlich noch heute führt), für sich in Anspruch, "seine Beharrlichkeit" habe "zum Ziel" geführt.<sup>5</sup>

Vgl. Rhein-Zeitung vom 28. Februar 2011.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> DER SPIEGEL Nr. 12 vom 21. März 2011, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Leserbrief von Ferhat Cato, Rhein-Zeitung vom 14. März 2011.

Leserbrief von Heinz-Erich Klein, Rhein-Zeitung vom 18. März 2011.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Joachim Scheer, Koblenzerleben vom 1. April 2011.

Als Zeitungsleser mag man sich wundern, wie viele "Väter" das stillgelegte AKW Mülheim-Kärlich hatte. Als Zeitzeuge hat man das Bedürfnis, doch das eine oder andere richtig zu stellen und auch mit Blick auf die schon früher immer wieder kursierenden Legenden – vor allem der, das AKW sei ja nur wegen eines "formalen Fehlers" stillgelegt worden<sup>6</sup> – die Geschichte zu erzählen. Dies soll erstmals hier im Zusammenhang und mit einem gewissen zeitlichen Abstand geschehen.<sup>7</sup> Entgegen der historisch-archivalischen Arbeitsweise erfolgt das aber nur teilweise anhand der Verwaltungs- und Gerichtsakten. Eine alle Akten auswertende Arbeit konnte hier nicht geleistet werden. Denn die behördlichen Akten befinden sich noch im Keller des Umweltministeriums<sup>8</sup> und sind trotz des Landesinformationsfreiheitsgesetzes<sup>9</sup> praktisch nicht zugänglich. Im Übrigen gehören zum Mülheim-Kärlich-Komplex mindestens 280 Aktenordner – Unterlagen in dieser Größenordnung lagen dem Bundesverwaltungsgericht bei seiner vorletzten Entscheidung zum AKW Mülheim-Kärlich vor. 10 Wer kann Informationen in einem derartigen Umfang schon angemessen aufarbeiten – ganz zu schweigen von den zahlreichen Gerichtsakten, die beim Verwaltungsgericht Koblenz, dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Landgericht Mainz, dem Oberlandesgericht Koblenz, dem Bundesverfassungsgericht, der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz angefallen sind? Da tat Beschränkung unbedingt not - sollte dieses Vorhaben nicht gleich scheitern. Immerhin wurden für diese Arbeit so gut wie alle Gerichtsentscheidungen und die Presse – vor allem die Berichterstattung der regionalen Rhein-Zeitung – ausgewertet. Das war möglich, weil der Autor von 1978 bis 1981 als Mitglied der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz Berichterstatter in den Atomverfahren betreffend das AKW Mülheim-Kärlich war. Damit kann er auch über das eine oder andere Internum berichten – was für manches fehlende Detail aus den Verwaltungsvorgängen entschädigen mag. Außerdem war es ihm möglich, die Gerichtsakten des Schadensersatzprozesses einzusehen, den die Rechtsnachfolgerin des

Vgl. etwa: "Verfahrensfehler schnell bereinigen" – Das fordert Wilhelm" (Stellungnahme des damaligen rheinland-pfälzischen Umweltministers Hans-Otto Wilhelm zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1988), Rhein-Zeitung vom 10./11. September 1988; "Bernhard Vogel zum Mülheim-Kärlich-Urteil: "Es waren Formfehler" – Keine Sicherheitsbedenken", Rhein-Zeitung vom 12. September 1988; "Mülheim-Kärlich muss ans Netz!" – Christoph Böhr zu Besuch im Kernkraftwerk – Böhr: "Formelle Fehler endlich beheben", SuperSonntag vom 1. März 1998.

Bisher gibt es nur wenige Arbeiten zum AKW Mülheim-Kärlich. Es sind dies in der zeitlichen Reihenfolge: Joachim H e n n i g , 2000 Jahre Koblenz – fast 200 Jahre Verwaltungsrechtsschutz in Rheinland-Pfalz, 1994, S. 233-240; de r s ., 50 Jahre Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, in: Karl-Friedrich M e y e r (Hg.), 50 Jahre Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz, Teil 1, 1997, S. 91 ff. (109-110); Michael Z i m m e r, Genehmigungen und Prozesse – ein Zwischenruf zu den Verfahren zum Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich, in: Karl-Friedrich M e y e r (Hg.), 50 Jahre Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz, Teil 2, 1997, S. 713-728.

<sup>8</sup> So eine Auskunft des Umweltministeriums von Anfang Mai 2011 an den Autor.

Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) vom 28. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] S. 296).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Rhein-Zeitung vom 4. August 1992.

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks (RWE) AG, die RWE Energie AG, im Jahr 1991 gegen das Land Rheinland-Pfalz beim Landgericht Mainz angestrengt hatte. 11

## II. Die Geschichte beginnt

Die Anfänge der in den 1970er und 1980er Jahren so vehement befürworteten friedlichen Nutzung der Kernenergie in Rheinland-Pfalz lagen dabei noch ganz woanders. Es war die Badische Anilin- und Sodafabrik AG (BASF), die seit 1967 ein eigenes 780 Megawatt-Kernkraftwerk bei Ludwigshafen plante. Wegen der Nähe zu den industriellen Ballungsräumen hatte die Atomaufsicht aber Bedenken gegen das Vorhaben und verlangte, bei den Sicherheitsvorkehrungen auch den Kriegsfall einzubeziehen und das Kernkraftwerk unter die Erde zu verlegen. Diese Auflagen führten zum Scheitern des Projekts. Stattdessen plante und realisierte die RWE AG im 20 Kilometer entfernten Biblis das seinerzeit größte Kernkraftwerk außerhalb der USA: das 1200 Megawatt-Kernkraftwerk Biblis A. Es wurde mit einem Druckwasserreaktor der Kraftwerk Union (KWU) AG, die aus der Fusion der Reaktorabteilungen von Siemens und AEG hervorgegangen war, ausgestattet und mit der Firma Hochtief AG errichtet. 12

Etwa zu der Zeit, als die RWE AG mit der Errichtung von Biblis A begann, das war am 1. Januar 1970, nahm die Idee für ein Kernkraftwerk im nördlichen Rheinland-Pfalz konkrete Formen an. Diese ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Rheinland-Pfalz das politische Ziel verfolgte, mehr Energie im eigenen Land zu erzeugen. Da es bekanntlich über keine fossilen Energien verfügte und verfügt, schien der Auf- und Ausbau der Kernenergie das geeignete Mittel hierzu. In der RWE AG und gerade in ihrem Vorstandsmitglied Prof. Dr. Heinrich Mandel, einem seit Jahren unermüdlichen Protagonisten der kommerziellen Nutzung der Kernenergie und dem Präsidenten des Deutschen Atomforums, fand das Land den geeigneten Partner.

Bald ging man auf Standortsuche und konzentrierte sich auf die Gemarkungen Mülheim-Kärlich und Bad Breisig. <sup>13</sup> Schon am 11. Januar 1971 befürwortete der Rat der Verbands-

Aktenzeichen 7 O 384/91 nebst Berufungsverfahren des Oberlandesgerichts Koblenz, Aktenzeichen 1 U 1239/92, des Revisionsverfahrens des Bundesgerichtshofs, Aktenzeichen III ZR 117/95, veröffentlicht in: Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen (BGHZ) Bd. 134, S. 268 ff. und des weiteren Berufungsverfahrens beim Oberlandesgericht Koblenz nach Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Oberlandesgericht, Aktenzeichen 1 U 258/97; im Folgenden nur: "Schadensersatzprozess". Mein Dank gilt Frau Präsidentin des Landgerichts Mainz Marliese Dicke, die mir die Einsicht in diese Gerichtsakten gewährte.

Vgl. Joachim R a d k a u , Das RWE zwischen Kernenergie und Diversifizierung 1968-1988, in: Dieter S c h w e e r / Wolf T h i e m e (Hg.), Der gläserne Riese: RWE – ein Konzern wird transparent, 1998, S. 221 ff. (223 f.).

Die Darstellung der Genehmigungs- und Prozessgeschichte basiert – soweit nichts anderes vermerkt – auf einer vorbereitenden Ausarbeitung des Autors für die Urteile des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1979, vor allem für das Urteil betreffend die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1979 –

gemeinde Weißenthurm ein KKW auf dem Gelände auf dem linken Rheinufer bei Stromkilometer 605 in der Flur "Am guten Mann", unweit der Kapelle "Am guten Mann". Für beide Standorte – für Bad Breisig und Mülheim-Kärlich – beantragte die RWE AG unter dem 3. Juni 1971 die Erteilung eines Vorbescheides für ein Kernkraftwerk mit Druckwasserreaktor der KWU AG von rund 1300 Megawatt elektrischer Bruttoleistung – entsprechend rund 1200 Megawatt elektrischer Nettoleistung. Ein solcher Vorbescheid hat vor allem das Ziel, bei komplexen und neuartigen Anlagen wichtige anlagebezogene Vorfragen über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, wie etwa ein bestimmtes Konzept und/oder die Eignung des Standortes, zu klären. Er schafft auch Planungssicherheit für den künftigen Betreiber, weil Dritte später nicht mehr Einwendungen gegen die Anlage erheben können, die sie in den vorangegangenen Verfahrensabschnitten fristgerecht hätten erheben können. Sie sind damit ausgeschlossen, "präkludiert". Im Unterschied zur Voll- oder Teilgenehmigung gestattet der Vorbescheid nicht die teilweise Errichtung oder den teilweisen Betrieb der Anlage. Er ist keine Genehmigung, er enthält nur hinsichtlich seines Regelungsgegenstandes eine vorweggenommene verbindliche Feststellung über einen Teilaspekt der eventuell künftig auszusprechenden Genehmigung. An diese Vorabentscheidung über eine beliebige Vorfrage der Genehmigung ist die Behörde im späteren Genehmigungsverfahren gebunden. Will der Anlagenbetreiber eine Bindungswirkung bezogen auf die Genehmigungsfähigkeit der gesamten Anlage erreichen, muss er einen umfassenden Vorbescheid, auch Konzeptvorbescheid genannt, beantragen. Notgedrungen werden wir hierauf später noch des Öfteren zu sprechen kommen.

Von Anfang an war der RWE AG bewusst, dass beide im Rheingraben gelegenen Standorte erdbebengefährdet sind und deshalb besonders auf dieses Risiko hin überprüft werden müssen. Deshalb beauftragte sie bereits in diesem frühen Stadium den Leiter der Erdbebenstation Bensberg der Universität Köln, Dr. Ludwig Ahorner, mit der Erstattung eines Gutachtens zur Erdbebengefährdung für ein Kernkraftwerk im Mittelrheintal zwischen Koblenz und Bonn mit den Standorten Mülheim-Kärlich und Sinzig-Bad Breisig. Damit war eine Problematik auf dem Tisch, die das KKW Mülheim-Kärlich fast drei Jahrzehnte beschäftigen sollte und wegen der es letztlich auch scheiterte.

Das Rheintal zwischen Koblenz und Bonn liegt nach Ahorner im Verlauf der sog. Rheinischen Erdbebenlinie, die von Basel im Süden bis in die Niederlande zu verfolgen ist. Daher sei das gesamte Mittelrheintal zwischen Bingen und Bonn als erdbebengefährdet anzusehen, und gerade auch das nördliche Teilstück zwischen Koblenz und Bonn. Recht häufig habe es dort Erdbeben mit einer Intensität von 6-7 gegeben, mit solchen sei statistisch gesehen alle 5-10 Mal in einem Jahrtausend zu rechnen. Die maximale Erdbeben-

Aktenzeichen 7 K 20/75 – sowie für den Tatbestand dieses Urteils selbst (teilweise veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 1980, S. 1410 = Energiewirtschaftliche Tagesfragen [ET] 1980, S. 427) und auf die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979, Aktenzeichen 1 BvR 385/77 (veröffentlicht in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] Bd. 53, S. 30 ff.) enthaltene Schilderung des Sachverhalts.

Intensität in diesem Gebiet habe den Wert 7. Beispiele hierfür seien die Erdbeben 1673 bei Rolandseck-Nonnenwerth, 1780 bei Braubach, 1846 bei St. Goar, 1869 bei Engers und 1892 bei Boppard. Nach Ahorner ist 7 die größte wahrscheinliche Erdbebenintensität, mit der man rechnen müsse – und zwar ein- bis zweimal in einem Jahrtausend. Erdbeben höherer Intensität habe es allerdings in der niederrheinischen Bucht (so in Düren 1756) gegeben. Jedoch sei wegen der Entfernung des Epizentrums zu den vorgesehenen Standorten die am Mittelrhein auftretende Intensität geringer gewesen. Da aber – bei einer statistischen Wahrscheinlichkeit von ca. 3000 Jahren – nicht völlig auszuschließen sei, dass sich ein solches Erdbeben wie 1756 in Düren eines Tages auch einmal im Neuwieder Becken ereignen könne, befürwortete Ahorner letztlich die Auslegung des Kernkraftwerkes für ein Erdbeben der Intensität 8.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Ausführungen kam Ahorner auch noch speziell auf den vorgesehenen Standort Mülheim-Kärlich zu sprechen. Danach liege dieser im östlichen Teil des Neuwieder Beckens, eines von Verwerfungen begrenzten Setzungsfeldes, das im Tertiär und Quartär inmitten des Rheinischen Schiefergebirges gegenüber seiner Umgebung eingesunken sei. Aufgrund dessen erscheine der Standort in besonderem Maße erdbebengefährdet. Die östlichen und nördlichen Randbrüche des Neuwieder Beckens, bei denen es sich um "fortlebende", noch in jüngster geologischer Vergangenheit und in der Gegenwart aktive Verwerfungen handele, lägen nur wenige Kilometer entfernt. Nach Ahorner dürfte an der Tiefenfortsetzung einer dieser Verwerfungen der Schadenbebenherd von Engers liegen, der 1869 ein Beben der Intensität 7 hervorgebracht habe. Das betreffende Epizentrum befinde sich nur etwa 5 km von Mülheim-Kärlich entfernt.

Bei einem Vergleich der beiden Standorte Mülheim-Kärlich und Sinzig-Niederbreisig favorisierte Ahorner aus seismologischen Gründen Sinzig-Niederbreisig, weil der Standort Mülheim-Kärlich wegen seiner exponierten geologisch-tektonischen Lage inmitten des von "fortlebenden" Verwerfungen begrenzten und durchzogenen Neuwieder Beckens eine höhere potentielle Erdbebengefährdung aufweise. Zum Abschluss seines Gutachtens kam Ahorner noch auf den Einfluss des Baugrundes auf die Erdbebenerschütterungen zu sprechen und führte dazu aus:

Die Erschütterungswirkungen eines Erdbebens sind außer von der primären Erdbebenenergie in starkem Maße vom örtlichen Baugrund und dessen elastischen und nichtelastischen Eigenschaften abhängig. Ein seismisch ungünstiger Baugrund vermag die Erschütterungswirkungen erheblich zu verstärken. Daher lassen sich ohne Kenntnis des örtlichen Baugrundes keine zuverlässigen Aussagen über die zu erwartenden Schwinggrößen der Bodenbewegung machen. (...)

Durch entsprechende Voruntersuchungen ist sicherzustellen, dass das Bauobjekt keinesfalls über dem Tagesaustrich einer geologischen Verwerfung errichtet wird. Bei einem Erdbeben können sich entlang von Verwerfungen tektonische oder nichttektonische

Schollenverschiebungen ereignen. Zur Vermeidung von Schwingungsdifferenzen am Fundament sollte ein elastisch möglichst einheitlich reagierender Baugrund angestrebt werden. Hierzu ist es unter Umständen erforderlich, die elastischen Bodenkenngrößen durch kleinseismische Messungen (Hammerschlag-Seismik) an Ort und Stelle zu bestimmen. (...)

Deshalb wird dringend empfohlen, bei der endgültigen Festlegung des Standortes den Unterzeichneten oder einen anderen seismologischen Sachverständigen als Berater heranzuziehen.

Nach der endgültigen Wahl des Standortes und nach dem Vorliegen von genaueren Daten über den Baugrund und die bauliche Ausführung der Anlage sind in einem ergänzenden Gutachten die endgültigen Bodenbeschleunigungswerte für den betreffenden Standort festzulegen.

Die von der damals zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, eingeholten Gutachten<sup>14</sup> bestätigten diese Einschätzungen und waren insgesamt positiv. Zur gleichen Zeit beschäftigte sich die beim Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft gebildete Reaktorsicherheitskommission (RSK) mit dem geplanten Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich und erhob aus sicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken dagegen.

Gleichwohl betrieb die RWE AG beide Vorbescheidsverfahren nach § 7a des Atomgesetzes (AtG)<sup>15</sup> nicht weiter. Über die Gründe für das Aus des Standortes Bad Breisig kann man spekulieren. Die Nähe zur damaligen Bundeshauptstadt Bonn mit dem Sitz des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesministerien u.a. sowie auch zum Regierungsbunker bei Marienthal an der Ahr mag ein Grund gewesen sein. Auch wurde kolportiert, der vorgesehene Platz sei für die Aufnahme des Kernkraftwerkes nicht ausreichend gewesen. Nach der Darstellung Radkaus<sup>16</sup> soll es die breite Kritik vor Ort gewesen sein, die die RWE AG das Vorhaben aufgeben ließ.

Bei Mülheim-Kärlich kamen all diese Gründe nicht zum Tragen. Deshalb wurde der Plan eines Kernkraftwerks "Am guten Mann" auch nicht aufgegeben – sondern nur modifiziert: die RWE AG wechselte den Reaktorbauer aus. Sollte zunächst die KWU AG die Kerntechnik liefern, so entschied man sich jetzt für ein Konsortium bestehend aus der traditionsreichen Firma Brown, Boveri & Cie AG (BBC) und deren Tochter Babcock-Brown, Boveri Reaktorbau GmbH (BBR) sowie der Firma Hochtief. Die Fachkunde des Konsortiums ergab sich daraus, dass die amerikanische Firma Babcock Wilcox & Cie

Gutachten des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 23. September 1971 zu den Untergrundund Wasserverhältnissen sowie vom 13. Januar 1972 über die Ergebnisse von Baugrund-Untersuchungsbohrungen.

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. 1 S. 813) mit vielfachen Änderungen.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. a.a.O. (Anm. 12), S. 229.

(New York), die im amerikanischen Kraftwerksbau tätig war (etwa beim KKW Three Mile Island bei Harrisburg/USA), eine Mehrheitsbeteiligung an der Firma BBR hatte und ihre Kenntnisse sowie Fachpersonal dem Konsortium zur Verfügung stellte. Damit wollte die RWE AG eine Konkurrenz zur KWU AG aufbauen und so die Kosten für die Anlage in Grenzen halten. Zwar war weiterhin ein Druckwasserreaktor geplant, es sollte aber ein anderer Typ sein. Das war sicherlich ein maßgeblicher Grund dafür, dass schon der damalige Finanzminister Johann Wilhelm Gaddum aus Neuwied dem Ministerpräsidenten Helmut Kohl (*Lieber Helmut*) in wenigen Zeilen seine Meinung zum geplanten KKW Mülheim-Kärlich schrieb und feststellte, dass wir hier in Rheinland-Pfalz Versuchskaninchen sein sollen. Der Reaktorbau sei jedenfalls nicht verantwortbar. <sup>17</sup> Wegen des Wechsels des Reaktorbauers nahm die RWE AG ihren Antrag auf Erlass eines Vorbescheids zurück. Aus dieser Zeit stammt auch der Spitzname, den das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich nie mehr los wurde und der sich im Laufe des Verfahrens immer wieder bestätigen sollte: "Mühsam-Kläglich". <sup>18</sup>

## III. Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung am 9. Januar 1975

Unter dem Datum des 22. Dezember 1972 stellte die RWE AG sodann gemäß § 7 AtG den Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Kernkraftwerks mit Druckwasserreaktor für eine elektrische Nettoleistung von 1200 Megawatt mit der Typenbezeichnung 205 FA von BBR in der Gemeinde Mülheim-Kärlich, Landkreis Mayen-Koblenz, linkes Rheinufer, etwa bei Flusskilometer 605. Dem Antrag, dem sich im Laufe des Verfahrens die Firmen BBC AG und BBR GmbH, die ein Konsortium bildeten, sowie die Firma Hochtief AG anschlossen, war ein Sicherheitsbericht beigefügt, der die Beurteilung des sicherheitstechnischen Konzepts der Anlage ermöglichen sollte. 19

In dem Bericht wurden der Standort, die Anlage, die Auslegung des Reaktors, die Sicherheitsmerkmale und -einrichtungen sowie die Schutzmaßnahmen, die Aktivitätsabgabe und Umweltbelastung im Normalbetrieb, Störfallanalysen und der Betrieb des Kernkraftwerks beschrieben. Das KKW sollte entsprechend diesem Bericht, der im Laufe des Genehmigungsverfahrens verschiedentlich geändert wurde und im April 1973 seine endgültige Fassung erhielt, wie folgt errichtet, ausgelegt und betrieben werden (s. dazu den Lageplan S. 549):

Das kugelförmige Reaktorgebäude, das aus dem Sicherheitsbehälter und der Betonhülle besteht und in dem sich das nukleare Dampferzeugersystem und die redundant aufge-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> So DER SPIEGEL Nr. 17 vom 24. April 1995, S. 94.

 $<sup>^{18}</sup>$  Vgl. R a d k a u , a.a.O. (Anm. 12), S. 225.

Eine Kopie des Antrages befindet sich als Anlage A zur Klageschrift der RWE Energie AG (Rechtsnachfolgerin der RWE AG ab 1989) in dem Schadensersatzprozess beim Landgericht Mainz.

stellten Sicherheitssysteme befinden, bildet mit den übrigen Gebäuden der Anlage einen gemeinsamen Gebäudekomplex. Unmittelbar an das Reaktorgebäude schließt sich das Hilfsanlagengebäude an, in dem die übrigen Hilfs- und Nebenanlagen des Reaktors angeordnet sind. Das Hilfsanlagengebäude steht mit dem Sicherheitsbehälter durch die ebenerdige Materialschleuse in Verbindung.

An den Gebäudekomplex der Reaktoranlage schließt sich der Zwischenbau mit der Speisewasserversorgung und den Durchführungen der Frischdampfleitungen und das Maschinenhaus in Längsrichtung an. Durch die Aufstellung des Turbo-Aggregats in Längsrichtung würde bei einer Desintegration der Turbine der Reaktorteil unbeschädigt bleiben.

Neben dem Maschinenhaus ist das Elektrogebäude angeordnet, in dem sich die Warte befindet. Die Leitanlagen werden zum Schutz gegen Einwirkungen von außen weitgehend im Innern der Gebäude, d.h. nicht im Bereich der Außenwände angeordnet. Ebenso sind die Notstromaggregate räumlich getrennt im Elektrogebäude aufgeteilt und durch besondere Betonwände geschützt. Am Kopfende des Maschinenhauses befindet sich die 380-kV-Schaltanlage in Freiluftausführung. Der Abluftkamin ist im Bereich des Hilfsanlagengebäudes angeordnet.

Der Mittelpunkt des Reaktorgebäudes sollte dabei nach dem für das Kernkraftwerk erarbeiteten Buchstaben-Zahlen-Raster (mit einem Abstand von jeweils 50 Metern) im Schnittpunkt der Achsen P und 20 liegen. Weiter hieß es, das Kernkraftwerk sei gegen äußere Einwirkungen (Erdbeben, Flugzeugabsturz, chemische Explosion und Sabotagehandlungen) geschützt. Zur Erdbebenauslegung war ausgeführt:

Das Gebiet von Mülheim-Kärlich liegt gemäß Gutachten vom 29. März 1971 von Dr. Ludwig Ahorner beim Geologischen Institut der Universität Köln innerhalb einer Zone, in der mit Erdbeben des Stärkegrades VIII der Mercalli-Cancani-Sieberg-Skala zu rechnen ist. (...)

Die Kraftwerksanlage wird entsprechend den IRS-Richtlinien für die Auslegung von KKW gegen seismische Einwirkungen, Entwurf vom 25. August 1972, erdbebensicher ausgebildet. Dabei sind das Reaktorgebäude, das Reaktorhilfsanlagengebäude, der Notstandsbunker und alle sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen und Anlageteile gemäß der Klasse I bemessen und dabei zur Abdeckung des Risikos eines noch stärkeren Erdbebens (Sicherheitserdbeben) (...) ausgelegt. (...)

Aufgrund eines seismologischen Gutachtens für den Standort M-K unter Berücksichtigung der lokalen Baugrundverhältnisse werden für den Standort die gültigen Bemessungserdbeben mit Angaben über zu erwartende Maximalbeschleunigungen, Dauer der Erschütterungen, Antwortspektren u.a. noch endgültig festgelegt.

All dies diente dazu, die Genehmigungsbehörde, das Mainzer Wirtschaftsministerium, in die Lage zu versetzen, die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage nach § 7 AtG zu prüfen. Dazu gehörte u.a. die Zuverlässigkeit und Fachkunde der Betreiber und der Betriebsleitung sowie die Eignung des Personals – vor allem aber die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird, gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren ist als besonderes förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestaltet. Vor Ort in Mülheim-Kärlich hatte das ganze Verfahren bisher ohne Beteiligung und auch weitgehend ohne Interesse der Öffentlichkeit stattgefunden. Sehr aufmerksam begleitet wurde es nur von Helga Vowinckel, die als Oberstudienrätin an den Koblenzer Berufsfachschulen angehende Drogisten in Chemie und Betriebswirtschaftslehre unterrichtete. Sie hatte sich schon bald mit Fachbüchern zur Atompolitik und Kerntechnik schlau gemacht und 1972 die "Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein" ins Leben gerufen. Frau Vowinckel war ihr Kopf und Motor. Einer ihrer wenigen Mitstreiter, der Lahnsteiner Rentner Walter Thal, wusste aus eigener Anschauung: "Auf ihr ruht die volle Last der Arbeit." Die Einzelkämpferin Vowinckel hatte in manchen Kreisen schon bald ein "Spinner-Image" (Vowinckel über Vowinckel). Zu diesem trug auch der damalige Chef der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei (und spätere Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens) Willibald Hilf bei, der ihr öffentlich vorwarf, sie verbreite "unrichtige Behauptungen, mit denen die Bevölkerung getäuscht und beunruhigt wird". <sup>20</sup> Einen gewissen Rückhalt hatte Helga Vowinckel immerhin bei der Stadt Neuwied.

Auf die Bekanntmachung des Vorhabens hin wurden 5.169 Einwendungen erhoben, u.a. auch von den späteren Klägern Helga Vowinckel, Walter Thal, Heinz Henkel und der Stadt Neuwied.

Im August 1973 erstattete der Technische Überwachungs-Verein Rheinland e.V. (TÜV) ein Sicherheitsgutachten zum Standort und zum Konzept der Anlage, das den Standort als unproblematisch beurteilte und das Konzept positiv bewertete. Er stellte eine Genehmigung in Aussicht, wenn die im Einzelnen aufgeführten Gutachtensbedingungen erfüllt würden. Dazu gehörte, dem TÜV Rheinland vor Errichtung der Gebäude Unterlagen über Bodenuntersuchungen zur Berücksichtigung der Einflüsse des Baugrundes auf die erdbebensichere Auslegung des Kernkraftwerkes sowie bis zur Errichtung der Gebäude Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgehe, in welchem Umfang Setzungen, Gleitungen und Verschiebungen des Baugrundes bei der Auslegung der Kraftwerkes berücksichtigt würden.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> DER SPIEGEL Nr. 9/1977 vom 21. Februar 1977, S. 34.

In die Vorbereitungen zu dem gesetzlich vorgeschriebenen und längere Zeit vorher bekannt gemachten Erörterungstermin am 15. November 1973 fiel die erste Ölkrise. Es bedarf keiner großen Fantasie, um sich auszumalen, dass diese auch den Erörterungstermin im Gasthaus "Stadt Koblenz" in Mülheim-Kärlich mitprägte und den Befürwortern der Kernenergie Auftrieb gab. Das Ergebnis war eine weitgehende Ignorierung des Termins. Weder Einwohner des Ortes noch die regionale Presse interessierten sich für das Für und Wider zu dem KKW "Am guten Mann". Der Erörterungstermin endete – soweit bekannt – mit einem kleinen Eklat, weil Mitglieder der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein kurz vor 22.00 Uhr "wegen physischer und psychischer Verhandlungsunfähigkeit" eine Vertagung verlangten und nach deren Ablehnung den Saal verließen.

Der am 15. November 1973 so endende Erörterungstermin sollte bis zum Jahr 1989 die einzige umfängliche Bürgerbeteiligung sein. Alles Weitere ereignete sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit – mit Ausnahme der sich anschließenden Gerichtsverfahren und eines durch eine Gerichtsentscheidung veranlassten, im Übrigen aber sehr problematischen Erörterungstermins im Jahr 1981. – Und dabei sollten schon bald schwerwiegende Sicherheitsprobleme auftauchen.

Sie kündigten sich durch 18 in der Zeit von Juli bis November 1973 – also noch vor dem Erörterungstermin am 15. November 1973 – im Auftrag der RWE AG durchgeführte Kernbohrungen an. Sechs dieser Bohrungen lagen im Bereich der Achsen P und 20, sechs weitere im Bereich der Achsen P und 19 und sechs weitere in der Umgebung der Achsen P und 20. In dem für die RWE AG erstatteten Baugrund- und Gründungsgutachten – Bericht 1 – von Prof. Dr.-Ing. H. Breth und Dipl.-Ing. W. Romberg vom 14. Dezember 1973 heißt es dazu, bei den beiden Reaktorbereichen in den Achsen P und 19 und P und 20 seien zwischen jüngeren und älteren Tonen Braunkohleschichten eingelagert. Deshalb müsse mit beträchtlichen Setzungsunterschieden gerechnet werden, die besondere Maßnahmen nötig machten. Nördlich der Achse P und nordwestlich des bisher untersuchten Gebiets würden günstigere Untergrundverhältnisse erwartet. Mit Bohrungen im Bereich der Achsen P und 18 werde zurzeit geprüft, ob diese Vermutung zutreffe. Unabhängig von den bodenmechanischen Untersuchungen sollte aus geologischer Sicht geprüft werden, inwieweit der Abfall der Oberfläche der älteren Tone von 7 m innerhalb 10-15 m als Ergebnis einer Erosion oder tektonischen Bewegungen gesehen werden müsse.

In seinem Hauptgutachten vom 10. Dezember 1973, das ebenfalls auf den von Juli bis November 1973 durchgeführten 18 Kernbohrungen basierte, übertrug Dr. Ahorner die errechneten Erdbebenintensitäten bzw. Erdbebenmagnituden in die zu erwartende maximale Bodenbeschleunigung (beim Auftreten von Erdbeben). Dabei errechnete er Maximalbeschleunigungswerte von

bmax = 130 cm/s<sup>2</sup> für das Auslegungserdbeben und

bmax = 200 cm/s<sup>2</sup> für das Sicherheitserdbeben

und stellte für den Wert bmax = 200 cm/sec² fest: Der Wert fügt sich (...) gut in das bisher weltweit gesammelte Maßmaterial bei Erdbeben der Magnitude M 0 5,0-5,9 ein. Im Auftrag der RWE AG überprüfte noch Prof. Dr. Berckhemer diese Berechnungen und stellte dazu in seinem Gutachten vom 22. Februar 1974 zusammenfassend fest:

Der kritische Punkt ist immer wieder die Übertragung der Erdbebenintensitäten bzw. Erdbebenmagnituden in Maximalbeschleunigungen. Ohne hier nochmals auf alle Einzelüberlegungen einzugehen, ist festzustellen, dass die jetzt von Dr. Ahorner angegebenen Maximalbeschleunigungswerte von

bmax = 130 cm/s² für das Auslegungserdbeben und

bmax = 200 cm/s² für das Sicherheitserdbeben

dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entsprechend vertretbar sind und auch im Rahmen der (...) Richtlinien des Instituts für Reaktorsicherheit liegen.

Diese Gutachten führten zu dem geänderten Lageplan für das Kernkraftwerk vom 11. April 1974. War ursprünglich der Mittelpunkt des Reaktorgebäudes auf dem Schnittpunkt der Achsen P und 20 vorgesehen, so sah dieser neue Plan eine Gründung des Reaktormittelpunktes im Schnittpunkt der Achsen P + 30 m und 18 + 30 m vor. Das bedeutete – neben weiteren Änderungen an anderen Gebäuden – eine Verschiebung des Reaktorgebäudes und des ganzen Kernkraftwerkblocks in nordwestlicher Richtung, also in Richtung Rhein, um etwa 76 m.

Während die RWE AG die Ergebnisse der 18 Bohrungen von Juli bis November 1973 in ihre Planungen einarbeitete, veranlasste sie seit Januar 1974 spezielle geologische Untersuchungen mit dem Ziel, zu einer klaren ingenieurgeologischen Beurteilung des Baugeländes zu gelangen. Ende März 1974 waren insgesamt 32 Bohrungen durchgeführt. Sie befanden sich außerhalb der Bereiche P und 20 und P und 19 wie auch teilweise außerhalb von P und 18 und waren in erster Linie dazu bestimmt, Alternativlagen des Kernkraftwerkes zu ermitteln

In der zusammenfassenden Darstellung der ingenieurgeologischen Verhältnisse von Prof. Dr. K. H. Heitfeld und Dr. H. Völtz, Aachen, von April 1974 kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass für den Bau des Reaktors nur der nordwestliche Teil des Baugeländes in Frage komme. Dabei drückten sie sich sehr vorsichtig aus und meinten, die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigten, dass aus ingenieurgeologischer Sicht die Errichtung des Reaktors zugelassen werden könne (!). Da Bewegungen im Bereich der Störungszonen in Zukunft jedoch nicht auszuschließen seien, müssten die Verbindungsleitungen zum Maschinenhaus so flexibel gestaltet werden, dass schnelle Bewegungen in der Größenordnung von maximal 20 cm vertikal und maximal 8 cm horizontal ohne Beeinträchtigung des Kraftwerkes aufgenommen werden könnten. Außerdem müsse die Möglichkeit bestehen, bei langsamen Bewegungen ggf. auch größere Vertikal-Hori-

zontal-Verschiebungen auszugleichen. Diese vorsichtig positive Beurteilung schloss mit der dringenden Empfehlung, der so ins Auge gefasste Standort der Reaktoranlage im Nordwesten des Baugeländes müsse noch durch weitere Untersuchungsbohrungen bestätigt werden.

Das auf dieser Grundlage für die RWE AG erstattete Baugrund- und Gründungsgutachten – Bericht Nr. 2 – von Prof. Dr.-Ing. H. Breth und Dipl.-Ing. W. Romberg von April 1974 empfahl – wie auch das vom Wirtschaftsministerium wiederum eingeschaltete Geologische Landesamt in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 1974 – ebenfalls eine Verschiebung des Reaktorgebäudes auf die nördlich der Achse P vorhandene, feste Gebirgsscholle, so dass der Mittelpunkt in die Achse P + 30 m zu liegen käme. Allerdings stellten die Gutachter auch fest, dass dafür die feste Scholle nicht groß genug sei, da das Reaktorgebäude noch mit einer kleinen Teilfläche im südöstlichen Bereich über die hier auslaufende, flache Nebenstörung hinausreiche. Auf der Grundlage der sog. Kompaktbauweise hätte das zur Folge – wie auch das Gutachten feststellte –, dass das Zwischengebäude, das Wasseraufbereitungsgebäude sowie die nördlichen Bereiche des Maschinenhauses und des Schaltanlagengebäudes über der gestaffelten Abbruchzone und über den jungtertiären, inhomogenen Zonen zu stehen kämen. Erst die südlichen Bereiche des Schaltanlagengebäudes und des Maschinenhauses stünden wieder auf dem überwiegend festen Tuff.

Neben der Verschiebung des Reaktorgebäudes in nordwestlicher Richtung auf die feste Gebirgsscholle ergab sich danach ein weiteres Problem: Der Reaktorblock, bestehend aus Reaktorgebäude, Reaktorhilfsanlagengebäude, Zwischengebäude, Wasseraufbereitungsgebäude und Notstromdieselgebäude, passte mit seiner Dimensionierung nicht vollständig auf die feste Gebirgsscholle (s. dazu die Skizze auf S. 548 oben).

Damit war das Szenario ausgebreitet, das den Ruf von "Mühsam-Kläglich" weiter verfestigen sollte. Alle künftigen Probleme der Genehmigungs- und der Gerichtsverfahren hatten hier ihren Ursprung. Zum Verständnis der frühen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen muss man aber wissen, dass dieses Szenario zunächst überhaupt nicht bekannt war bzw. nach dem Bekanntwerden vom Land und von der RWE AG in seiner Bedeutung heruntergespielt wurde. Die nachfolgend bis zum Erlass der Ersten Teilgenehmigung am 9. Januar 1975 geschilderten Vorkommnisse blieben den Gerichten teilweise sogar bis zu dem von der RWE AG gegen das Land im Jahr 1991angestrengten Schadensersatzprozess verborgen.

Die RWE AG erarbeitete nun unter dem 10. Juni 1974 einen geänderten Lageplan und unter dem 12. Juni 1974 den Erläuterungsbericht Nr. S 21 hierzu. Dieser Bericht Nr. S 21 nahm der schon fast ein Jahr währenden intensiven Suche nach einem konkreten Standort für das Kernkraftwerk die eigentliche Brisanz und tat so, als ginge es damit lediglich um die Erfüllung von Gutachtensbedingungen des TÜV Rheinland – die seinerzeit im Übri-

gen in Unkenntnis der schwierigen Untergrundverhältnisse aufgestellt worden waren. Dann kam der Erläuterungsbericht auf die im Bau- und Gründungsgutachten – Bericht 2 – von April 1974 nach der vorgeschlagenen Verschiebung des Reaktorgebäudes in nordwestlicher Richtung entstehenden weiteren Probleme zu sprechen, nämlich darauf, dass das Reaktorgebäude auf der festen Gebirgsscholle nicht vollständig Platz finde. Als Folge davon befürchtete man Setzungsunterschiede im Bereich des Maschinenhauses und des Schaltanlagengebäudes. Dazu heißt es dann:

Um Setzungsunterschiede infolge des Wechsels im Untergrund von Ton auf Tuff im Bereich des Maschinenhauses und des Schaltanlagengebäudes ausschließen zu können, wurden diese Gebäude so weit nach Süden verschoben, dass sie auf festem Tuff zu stehen kommen. Die Verschiebung beträgt 30 m, d.h. es wird der hierfür maximal zur Verfügung stehende Raum ausgenützt.

Der Lageplan zu dem Erläuterungsbericht Nr. S 21 sah dementsprechend eine Verschiebung des Reaktormittelpunktes nach P + 30 m und 18 + 30 m auf die nordwestlich gelegene Gebirgsscholle vor. Außerdem sollten die vorgesehenen Gebäude verändert werden. Danach sollte das mit dem Reaktorgebäude verbundene Zwischengebäude nicht mehr unmittelbar an das Maschinenhaus und das Schaltanlagengebäude anschließen. Damit wurde die ursprünglich aus gutem Grund vorgesehene Kompaktbauweise aufgegeben und eine etwa 14 Meter breite Gasse zwischen Zwischengebäude einerseits und Maschinenhaus und Schaltanlagengebäude andererseits gebildet. Auch wurde der Fortluftkamin westlich vom Reaktorgebäude in das Planquadrat Q/R und 17/18 verschoben und das Wasseraufbereitungsgebäude an der gegenüberliegenden Seite des Zwischengebäudes im Anschluss an das Reaktorhilfsanlagengebäude vorgesehen. Doch damit nicht genug. Es änderte sich zum Teil die Dimensionierung der einzelnen Gebäude und es entstand noch ein Maschinenhausanbau (s. dazu den Lageplan S. 548 unten).

Zur Erläuterung hieß es, durch die Lageplanänderung werde erreicht, dass die wesentlichen Baukörper des Kraftwerksblocks entweder auf Ton oder auf Tuff stehen, so dass sich innerhalb dieser Baukörper keine Setzungsdifferenzen infolge des Wechsels im Untergrund einstellen könnten sowie beruhigend: *Durch diese Maßnahme wird die Betriebssicherheit der Kraftwerksanlage erhöht.* 

Im August 1974 äußerten sich – ohne dass neue Bohrungen vorgenommen worden wären – abschließend Dr. Ludwig Ahorner zur Frage der Erdbebengefährdung und Prof. Dr.-Ing. H. Breth und Dipl.-Ing. W. Romberg im Baugrund- und Gründungsgutachten – Bericht 3. Beide gingen dabei vom neuesten Planungsstand, der Verschiebung des Reaktorgebäudes in nordwestlicher Richtung und der räumlichen Trennung von Reaktorgebäude einerseits und Maschinenhaus und Schaltanlagengebäude andererseits, aus, und berechneten hierfür Setzungsunterschiede und Schiefstellungen. Dr. Ahorner stellte abschließend fest:

Durch die neuen Erkenntnisse bezüglich der geologischen Lagerungsverhältnisse am KKW-Standort Mülheim-Kärlich tritt keine entscheidende Veränderung der im seismologischen Hauptgutachten vom 10. Dezember 1973 festgelegten standortspezifischen seismologischen Kennwerte ein. Die früher vorgeschlagenen Eingabedaten für die dynamischen Berechnungen zur erdbebensicheren Auslegung des KKW können weiterhin benutzt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Reaktorgebäude gegenüber der ursprünglichen Planung geringfügig nach Nordosten verschoben wird und dadurch in seiner Gesamtheit auf den hoch liegenden, in bodenmechanischer Hinsicht homogenen Schollenbereich zu liegen kommt.

Diese Berechnungen Dr. Ahorners sollten noch entscheidende Bedeutung für die gerichtliche Auseinandersetzung um das AKW Mülheim-Kärlich erhalten – allerdings nicht sofort, sondern erst mehr als 20 Jahre später.

Zur gleichen Zeit, mit Schreiben vom 5. August 1974, übersandte die RWE AG den Lageplan vom 10. Juni 1974 und den Erläuterungsbericht Nr. S 21 dem Wirtschaftsministerium. Das Ministerium nahm den Vorgang schnell und nur kursorisch zur Kenntnis – um sogleich das sich dadurch auftuende große Problem der RWE AG zur Lösung zurückzureichen. Bereits mit Schreiben vom 19. August 1974 schickte es die übermittelten Planunterlagen der RWE AG mit dem Kommentar zurück, eine derartige Konzeptänderung könne wegen der sicherheitstechnischen Einbußen der Genehmigung nicht zugrunde gelegt werden. Die RWE AG wurde aufgefordert, prüffähige Unterlagen unter Beachtung des Baugrund- und Gründungsgutachtens und ohne Konzeptänderung vorzulegen.<sup>21</sup>

Daraufhin geschah – nichts. Die RWE AG erarbeitete keine neuen Unterlagen, geschweige denn, dass sie solche dem Wirtschaftsministerium vorlegte. Das Wirtschaftsministerium seinerseits wurde auch nicht weiter aktiv. Es hatte sich einer Tätigkeit – so meinte man wohl – dadurch entledigt, dass es der RWE AG die übersandten neuen Unterlagen ungeprüft zurückgeschickt hatte. Dabei musste dem Ministerium aber eigentlich klar sein, dass unter Beachtung aller ihm bekannt gewordenen Baugrund- und Gründungsgutachten der ursprüngliche kleinräumige Standort mit dem Reaktormittelpunkt in der Achse P und 20 und die Kompaktbauweise kaum beibehalten werden konnten. Man wartete also ab, was der jeweils andere tat – und der tat nichts.

Das war in gewisser Weise ein Poker zwischen dem Land und der RWE AG. Im Hintergrund stand, dass die von der RWE AG vorgesehenen Änderungen eine weitere gutachterliche Überprüfung und – wohl auch nach Ansicht der RWE AG und/oder des Wirtschaftsministeriums – ein erneutes Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren erfordert hätten. Das scheute man auf alle Fälle, weil sich dadurch die Realisierung des Vorha-

Vgl. dazu die im Schadensersatzprozess gewechselten Schriftsätze der RWE Energie AG vom 16. März 1992, S. 79 (Gerichtsakten Bl. 318) und vom 17. Juni 1996, S. 98 (Gerichtsakten Bl. 2078) sowie die Schriftsätze des Landes vom 12. Juli 1999, S. 71 (Gerichtsakten Bl. 2548) und vom 28. November 1991, S. 30 f. (Gerichtsakten Bl. 89 f.).

bens zumindest weiter verzögert hätte. Stattdessen hielt die RWE AG – ungeachtet der schon geplanten weit reichenden Änderungen – an dem ursprünglichen Antrag vom 22. Dezember 1972 fest.

Nachzutragen ist, dass das Wirtschaftsministerium in der Zwischenzeit – im April 1974 – ungeachtet der zwischenzeitlichen Bohrungen und der darauf fußenden Gutachten und Stellungnahmen auf der Grundlage des ursprünglichen Antrages vom 22. Dezember 1972 ein weiteres Sicherheitsgutachten durch den TÜV Rheinland erstatten ließ. Es handelte sich um Teil 2 des Sicherheitsgutachtens (*Gutachten zur Errichtung der Fundamente des Reaktorgebäudes, des Außenzylinders und der Ringräume des Reaktorgebäudes [bis zu einer bestimmten Höhe], der Betonhülle für das Stahlhüllenauflager und der ersten 5 Zonen der Stahlhülle bei Vergießen*). Es war nach dem Sicherheitsgutachten – Teil 1 – von August 1973, das sich im Allgemeinen mit dem Standort und dem Konzept des Kernkraftwerks befasste, ein erstes Detailgutachten, das sich mit der ersten Errichtungsphase des KKW beschäftigte.

Lässt man die zuvor geschilderten langwierigen Untersuchungen zu den Untergrundverhältnissen einmal außer Betracht, so war diese Handhabung der Sicherheitsbegutachtung durchaus üblich. Sie hatte sich in den Genehmigungsverfahren anderer Kernkraftwerke herausgebildet. Wegen der Komplexität der Anlage und dem Zwang, diese nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu errichten und zu betreiben, erließen die Genehmigungsbehörden nicht – etwa wie bei einer Baugenehmigung – eine umfassende Gestattung, die die Errichtung und den Betrieb (Gebrauch) der Anlage erlaubte. Vielmehr erfolgte die Genehmigung nach und nach. Dabei wurde zunächst einmal zwischen einer Genehmigung für die Errichtung und einer Genehmigung für den Betrieb der Anlage unterschieden. Es gab also auf alle Fälle mindestens zwei Genehmigungen, eine Errichtungs- und eine Betriebsgenehmigung. Darüber hinaus erfolgten auch diese Genehmigungen nicht jeweils in einem Akt. Da in der Errichtungsphase Modifizierungen und Anpassungen generell immer wieder nötig waren, wurde die Errichtung eines Kernkraftwerks abschnittsweise genehmigt. Das begann mit der 1. Teilerrichtungsgenehmigung (1. TEG), ihr folgte die 2. Teilerrichtungsgenehmigung usw., bis mit der letzten Teilerrichtungsgenehmigung die Restarbeiten für die Errichtungsphase gestattet wurden. Daran schlossen sich die Betriebsgenehmigungen an, zumindest eine für den Probebetrieb und eine weitere für den Dauerbetrieb.

Dieser Struktur des Genehmigungsverfahrens entsprach es, dass der Kraftwerksbetreiber dementsprechende Genehmigungen beantragte, die Genehmigungsbehörde vor jeder Teilerrichtungsgenehmigung ein Sicherheitsgutachten einholte und bei entsprechendem Ausgang der Begutachtung die Teilerrichtungsgenehmigung erteilte. Das Besondere der 1. Teilerrichtungsgenehmigung bestand im Unterschied zu den weiteren Teilerrichtungsgenehmigungen darin, dass sie neben den einzelnen konkreten Gestattungen für bestimmte Baumaßnahmen auch ein umfassendes sog, vorläufiges positives Gesamturteil

enthielt, d.h. eine ausreichende Prognose über die Auswirkungen der gesamten geplanten Anlage. Eine solche positive Prognose muss eine 1. Teilerrichtungsgenehmigung enthalten, denn man kann schlechterdings nicht Errichtungsmaßnahmen für eine Anlage gestatten, von der man nicht überzeugt ist, dass sie im Grundsatz genehmigungsfähig ist und dann schließlich auch so errichtet werden und in Betrieb gehen kann.

Wie hier beschrieben, war auch das Genehmigungsverfahren für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich angelegt. Mit seinem Sicherheitsgutachten Teil 1 von August 1973 hatte der TÜV Rheinland ein vorläufiges positives Gesamturteil zu der Gesamtanlage und in seinem Sicherheitsgutachten Teil 2 vom April 1974 eine positive Stellungnahme zu den vorgesehenen ersten Errichtungsmaßnahmen abgegeben. Beides – Sicherheitsgutachten Teil 1 und Teil 2 – konnte dann in eine 1. Teilerrichtungsgenehmigung Eingang finden, die ein vorläufiges positives Gesamturteil und die Gestattung der ersten Errichtungsphase enthielt.

Dementsprechend lagen dem Sicherheitsgutachten des TÜV Rheinland von April 1974 – Teil 2 – folgende Unterlagen zugrunde: der Sicherheitsbericht von April 1973 mit dem dazugehörenden Lageplan, das Sicherheitsgutachten des TÜV Rheinland von August 1973, das zwischenzeitlich von Dr. Ahorner zur Erdbebengefährdung erstattete Gutachten vom 10. Dezember 1973 und das Baugrund- und Gründungsgutachten – Bericht Nr. 1 – von Prof. Dr. H. Breth und Dipl. Ing. W. Romberg vom 14. Dezember 1973. In dem Sicherheitsgutachten – Teil 2 – gelangte der TÜV Rheinland nach Prüfungen zu dem Ergebnis, dass keine Bedenken gegen die Errichtung der Fundamente des Reaktorgebäudes und der anderen Anlagenteile zum ersten Errichtungsabschnitt vorlägen. Dementsprechend hatten sich zuvor schon die Reaktorsicherheitskommission und das Bundesministerium des Innern geäußert.

Damit hatte der TÜV Rheinland – und das wollen wir als Hypothese hier einmal so annehmen – zu dem gesamten Vorhaben ein aus seiner Sicht sog. vorläufiges positives Gesamturteil abgegeben und die ersten Errichtungsmaßnahmen gutgeheißen. Das geschah – wie in dem Sicherheitsgutachten – Teil 2 – ausdrücklich erwähnt – auf der Grundlage des Sicherheitsberichts von April 1973 und des Sicherheitsgutachtens des TÜV Rheinland von August 1973. Danach legte der TÜV Rheinland seiner Begutachtung die Anlagenbeschreibung wie oben auf Seite 532 f. dargestellt (siehe dazu auch den Lageplan S. 547), zugrunde, also in Kompaktbauweise und mit dem Reaktormittelpunkt im Schnittpunkt der Achsen P und 20 sowie mit dem Fortluftkamin im südöstlichen Teil des Quadrats Q/R und 20/21, dem Maschinenhaus mit Zwischenbau und dem Schaltanlagengebäude im unmittelbaren Anschluss an das Reaktorgebäude und dem Reaktorhilfsanlagengebäude mit Notstromdieselgebäude in den Planquadraten P/M und 19/21. – Nicht berücksichtigt wurden die Ergebnisse der zusammenfassenden Darstellung der ingenieurgeologischen Verhältnisse von Prof. Dr. K. H. Heitfeld und Dr. H. Völtz, Aachen, von April 1974, des auf dieser Grundlage erstatteten Baugrund- und

Gründungsgutachtens – Bericht Nr. 2 – von Prof. Dr.-Ing. H. Breth und Dipl.-Ing. W. Romberg von April 1974 sowie der Stellungnahme des Geologischen Landesamts vom 7. Juni 1974 und der abschließenden Stellungnahmen von Dr. Ludwig Ahorner zur Frage der Erdbebengefährdung und von Prof. Dr.-Ing. H. Breth und Dipl.-Ing. W. Romberg im Baugrund- und Gründungsgutachten – Bericht 3 –, die beiden letzten jeweils von August 1974. Schon gar nicht konnten der aus diesen Stellungnahmen von der RWE AG entwickelte Lageplan vom 10. Juni 1974 und der Erläuterungsbericht Nr. S 21 vom 12. Juni 1974 vom TÜV Rheinland in die Begutachtung einbezogen werden.

Diese Sicherheitsbegutachtung – die die letzte vor Erteilung der Ersten Teilgenehmigung am 9. Januar 1975 sein sollte – erfolgte demnach für einen konkreten Standort und für bestimmte Gebäude sowie für ihre Anordnung zueinander, wie sie gar nicht ausgeführt werden sollte und auch nicht ausgeführt wurde. Vielmehr hatte die RWE AG für den Reaktorbau und für eine Anzahl weiterer sicherheitsrelevanter Gebäude und Anlagenteile andere Standorte vorgesehen, auch waren neue Gebäude hinzugekommen, andere entfallen und die Kompaktbauweise zugunsten einer Aufteilung der Anlage in mehrere Komplexe aufgegeben worden.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, dass aufgrund der Bohrungen und der sie analysierenden Gutachten von der RWE AG nicht nur der Lageplan vom 10. Juni 1974 und der Erläuterungsbericht Nr. S 21 vom 12. Juni 1974 erarbeitet wurden, sondern unter dem Datum des 30. September 1974 auch noch eine 1. Änderung des Erläuterungsberichts Nr. S 21 vom 12. Juni 1974. Darauf soll hier aber nicht weiter eingegangen werden, weil diese Änderung dem Ministerium erst nach Erteilung der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 überhaupt zur Kenntnis gebracht wurde.

Damit änderte die RWE AG ihre gerade erst geänderten Pläne erneut – während der TÜV Rheinland, der das Wirtschaftsministerium bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des KKWs unterstützte und beriet, noch die ursprünglichen Pläne von April 1973 begutachtete.

Anstatt nun diese Pläne bzw. die vom Ministerium geforderten prüffähigen Unterlagen unter Beachtung der Baugrund- und Gründungsgutachten und ohne Konzeptänderung dem Ministerium vorzulegen, wandte sich der Vorstand der RWE AG Prof. Dr. Heinrich Mandel unter dem 29. November 1974 sowohl an den damaligen rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Helmut Kohl als auch an den Wirtschaftsminister Heinrich Holkenbrink. Nach fast fünfjährigem Planungs- und Genehmigungsverfahren, in dem die RWE AG noch bis zuletzt neue Erkenntnisse gewinnen und diese in Pläne und Berichte einarbeiten musste, mahnte er eine schnelle Entscheidung zur Errichtung des KKW Mülheim-Kärlich an. Nach seiner Darstellung stünden nämlich von Januar 1975 an die Bauarbeiter für den ersten Spatenstich bereit. Mithin müsse sofort mit der Errichtung des Kernkraftwerks begonnen werden, um die künftige Energieversorgung zu sichern und Nachteile für das Baugewerbe zu verhindern. RWE-Vorstand Mandel verwies darauf,

dass jeder Tag Verzögerung für die RWE AG *etwa DM 850.000 an Schaden* bedeute. Liege die Genehmigung nicht bis Ende des Jahres 1974 vor, müssten die Herstellerfirmen an Entlassungen denken.<sup>22</sup>

Die Landesregierung reagierte rasch auf das RWE-Ersuchen und versprach, *alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit weiterer auch volkswirtschaftlich bedeutsamer Schaden abgewendet wird.*<sup>23</sup> Bereits am 9. Dezember 1974 trafen sich Vertreter des Wirtschaftsministeriums (als Genehmigungsbehörde) und des Sozialministeriums (als Atomaufsichtsbehörde) sowie des Bauamts Koblenz und des TÜV Rheinland mit Mitarbeitern der RWE AG – nicht etwa in einem der beiden beteiligten Ministerien, sondern vielmehr im Hause des TÜV Rheinland.<sup>24</sup>

Bemerkenswert war dieses Treffen nicht nur hinsichtlich des Zeitpunktes und des Ortes, sondern auch des Umstandes überhaupt. Denn immer noch hatten das Wirtschaftsministerium und die RWE AG keine Lösung für das Dilemma, dass das AKW einerseits in seiner ursprünglich beantragten und sicherheitstechnisch begutachteten Form nicht genehmigungsfähig war und auch so nicht errichtet werden sollte, andererseits eine Errichtungsgenehmigung so schnell wie möglich zu erteilen war, die aber nicht auf der Grundlage der inzwischen neu erarbeiteten und sogar schon wieder geänderten Pläne und Sicherheitsberichte erfolgen konnte. Letztere zu überprüfen, hatte sich das Wirtschaftsministerium im August 1974 geweigert und stattdessen andere Unterlagen verlangt, von denen aber niemand wusste, wie sie aussehen sollten. Der TÜV Rheinland war ohnehin in diese Prüfung nicht einbezogen worden. Die RWE AG war der Aufforderung des Wirtschaftsministeriums, prüffähige Unterlagen unter Beachtung des Baugrund- und Gründungsgutachtens und ohne Konzeptänderung vorzulegen, bislang nicht nachgekommen. Das Treffen auch mit Vertretern des TÜV Rheinland und des Bauamtes der Stadt Koblenz war zudem nicht dazu angetan, das nachzuholen.

Später sollte die RWE AG Wert auf die Feststellung legen, dass von ihrer Seite keine "Vertreter" anwesend waren, sondern lediglich Techniker, Ingenieure, die den technischen Ablauf des Verfahrens begleiten sollten.<sup>25</sup> Das machte die Sache nicht besser, denn mit dieser Besetzung war noch weniger zu erwarten, dass die anstehenden Probleme – die vor allem juristischer Art waren – gelöst werden würden.

Das war aber auch offenbar gar nicht Sinn dieses Treffens. Folgt man der späteren Darstellung der RWE AG, so diente es den Vertretern des Wirtschafts- und des Sozialministeriums dazu, den übrigen Teilnehmern zu erläutern, wie sie das Verwaltungsverfahren auf

Vgl. dazu den Schriftsatz der RWE Energie AG vom 16. März 1992 in dem Schadensersatzprozess, S. 57 (Gerichtsakten Bl. 296).

Vgl. den Schriftsatz des Landes vom 20. Mai 1992, S. 114 (Gerichtsakten Bl. 615) im Schadensersatzprozess sowie DER SPIEGEL Nr. 31/92 vom 27. Juli 1992, S. 75.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. DER SPIEGEL, a.a.O. (Anm. 22).

So die Darstellung der RWE Energie AG im Schadensersatzprozess, vgl. deren Schriftsatz vom 17. Juni 1996, S. 2 f. (Gerichtsakten Bl. 1982).

Erteilung der Errichtungsgenehmigung zu Ende bringen gedächten. Die RWE-Techniker hatten dabei – was vom Land im späteren Schadensersatzprozess letztlich nicht bestritten wurde – die Erläuterung des beabsichtigten Vorgehens ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen, weil sie deren rechtliche Relevanz nicht überblickt hätten.<sup>26</sup>

Die Vertreter der beiden Ministerien erklärten den Anwesenden sodann, dass nur eine einzige Errichtungsgenehmigung für die gesamte Anlage erteilt werde und die einzelnen Errichtungsschritte durch "Freigaben" gestattet würden. Gegenstand der 1. Freigabe sollte die Gesamtanordnung der Gebäude sein. Das war nun nicht das allgemein übliche Genehmigungsverfahren, wie es zuvor auch kurz dargestellt wurde. Nach der Konzeption der beiden Ministerien sollte die Errichtungsphase nicht in einem gestuften Verfahren mit mehreren Teilerrichtungsgenehmigungen erfolgen, sondern vielmehr in einem einzigen Gestattungsakt. Mit dieser Ersten Teilgenehmigung wollte man die gesamte Errichtungsphase regeln. Ergänzt werden sollte die Genehmigung nur noch durch "Freigaben", d.h. eine Art Atteste dahingehend, dass dem Betreiber bescheinigt würde, der jeweilige Anlageteil bzw. das System entspreche dem genehmigten Sicherheitsstandard.

Diese Verfahrensweise war sehr ungewöhnlich. Nur ein einziges Kernkraftwerk, das KKW Grafenrheinfeld, war nach einem solchen Freigabeverfahren errichtet worden. Ansonsten hatte man mit der Struktur des Freigabeverfahrens keine forensische Erfahrung, und diese Verfahrensart war auch rechtsdogmatisch nicht geklärt.<sup>28</sup>

Schon damals fragte man sich, warum die RWE AG und das Wirtschaftsministerium dieses wenig angewandte und bewährte Freigabeverfahren gewählt haben – und dies offensichtlich auch erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren. Eine Erklärung kann dieser späte Zeitpunkt geben. Unter Zeitdruck war das Freigabeverfahren geradezu verführerisch. Denn damit wurde die Errichtungsphase umfassend mit einer einzigen Genehmigung abgedeckt und musste nicht mit einzelnen Gestattungsakten (Teilerrichtungsgenehmigungen) nach und nach abgesichert werden. Zwar bedurfte es zur konkreten Errichtung der Anlagenteile und Systeme noch der Freigaben, jedoch schien es verwaltungstechnisch einfacher, diese eben als Freigaben und nicht als rechtsförmliche Genehmigungen zu erteilen. Nach den Vorstellungen des Wirtschaftsministeriums und der RWE AG – wie sie in den späteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Rechtsauffassung vorgetragen wurden – sollte es sich bei den Freigaben nämlich nicht um Genehmigungen handeln, sondern um Verwaltungsinterna, die von betroffenen

<sup>27</sup> So die Darstellung in der Klageerwiderung des Landes im Schriftsatz vom 28. November 1991 in dem Schadensersatzprozess, S. 31 (Gerichtsakten Bl. 90).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. dazu Anm. 25.

Eine gewisse Klärung ergab sich erst in der Folgezeit durch das Genehmigungs- und Gerichtsverfahren zum KKW Mülheim-Kärlich und durch den wohl einzigen wissenschaftlichen Beitrag hierzu von Fritz Ossenbühl, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1980, S. 803 ff. Ossenbühl war juristischer Berater der RWE AG.

Bürgern nicht angegriffen werden konnten. Das bedeutete aber eine Beschleunigung des Verfahrens. War erst einmal die aufgrund eines Erörterungs- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens ergangene Erste Teilgenehmigung vom Wirtschaftsministerium erlassen und waren in anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Klagen von betroffenen Bürgern hiergegen erfolglos geblieben, konnten nach Begutachtung durch den TÜV Rheinland die Freigaben sehr zügig und ohne Information und sogar ohne Wissen der Bürger erteilt werden.

Der letztgenannte Aspekt nährt einen unguten Verdacht: Die erst nach dem Erörterungstermin am 15. November 1973 festgestellten Probleme bei den Untergrundverhältnissen und die sodann erfolgten Änderungen sollten der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Die Erste Teilgenehmigung sollte entsprechend der ursprünglichen Lage des Reaktormittelpunktes und der Kompaktbauweise erteilt und dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Verschiebung des Reaktorgebäudes und die geänderte Bauweise und Anordnung der Gebäude in den Freigabebescheiden vollzogen werden. Ein solches Interesse unterstellte (fast) 20 Jahre später das Land der RWE AG in dem Schadensersatzprozess. <sup>29</sup> Dabei verschwieg das Land aber, dass die Genehmigungsbehörde Herrin des Verfahrens ist und es ihre Sache war, das ihr geeignet erscheinende Verwaltungsverfahren zu wählen und zu betreiben. Mit der Entscheidung für das Freigabeverfahren hat sie letztlich auch das gewollt, was sie der RWE AG unterstellte, nämlich die Öffentlichkeit bewusst weiter auszuschließen, obwohl sie deren Beteiligung an sich als notwendig erkannt hatte.

Dementsprechend erteilte das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium der RWE AG, dem Konsortium bestehend aus der BBC AG und der BBR GmbH sowie der Firma Hochtief am 9. Januar 1975 die Genehmigung nach Maßgabe der Beschreibung des Kernkraftwerks mit dem *Sicherheitsbericht für ein KKW mit Druckwasserreaktor 1.200 Mwe, Standort M-K – April 1973*, soweit sich aus den Auflagen zu dem Genehmigungsbescheid und den Freigabeauflagen für die einzelnen Anlageteile nichts anderes ergibt. Die Genehmigung berechtigte nicht zum Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen und begründete keinen Anspruch auf eine weitere atomrechtliche Genehmigung. In Abschnitt II wurden die Auflagen für das Freigabeverfahren formuliert. Die wichtigste der insgesamt 103 Auflagen war die Auflage 1, sie lautete:

Mit der Errichtung bzw. Fertigung, dem Zusammenbau oder Einbau im Einzelnen aufgeführter sicherheitstechnisch wichtiger Anlagenteile und Systeme (Reaktorgebäude, Reaktorhilfsanlagengebäude usw.) darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde schriftlich die Freigabe erteilt hat. Die Freigabe wird erst erteilt, wenn die Begutachtung durch den TÜV Rheinland in ausreichendem Umfang durchgeführt ist

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. den Schriftsatz des Landes vom 12. Juli 1999, S. 71 (Gerichtsakten Bl. 2548).

und der Genehmigungsbehörde jeweils eine positive gutachterliche Stellungnahme des TÜV Rh. zur Errichtung vorliegt.

Ohne diesen Freigabenvorbehalt und damit unmittelbar gestattete die Erste Teilgenehmigung lediglich die Einrichtung der Baustelle und deren Einzäunung sowie das Ausheben der Baugrube. Zugleich ordnete das Wirtschaftsministerium die sofortige Vollziehung der Genehmigung an. Damit sollte vermieden werden, dass die erwarteten Klagen dagegen aufschiebende Wirkung haben und damit den Vollzug der Ersten Teilgenehmigung verhindern können. Begründet wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung damit, dass Rheinland-Pfalz über eine geringe Kraftwerkskapazität verfüge und das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich die Energielücke möglichst schnell schließen helfen müsse. 30

IV. Das Kernkraftwerk und seine Verfahren bis zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Koblenz und des Bundesverfassungsgerichts Ende 1979

Noch im Januar 1975 erhoben drei Mitglieder der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein – die Koblenzerin Oberstudienrätin Helga Vowinckel, der Neuwieder Oberstudienrat a.D. Heinz Henkel und der Lahnsteiner Rentner Walter Thal – Anfechtungsklage gegen die Erste Teilgenehmigung<sup>31</sup> und stellten zugleich einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen.<sup>32</sup> Kurz darauf folgte die Stadt Neuwied mit ihrer Klage und mit dem Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.<sup>33</sup> Zuvor hatte die Mehrheit des Neuwieder Stadtrates der Klageerhebung zugestimmt. Hervor tat sich dabei u.a. der Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion, Dr. Karl Jaeger, der noch mit dem Ausspruch zitiert wurde: "Dieses Monstrum gegenüber unserer Stadt wird uns alle belasten."<sup>34</sup>

Obwohl diese Verfahren abzusehen waren, hatte das dafür zuständige Verwaltungsgericht Koblenz keinerlei Vorsorge getroffen. In der Ende des Vorjahres verabschiedeten Geschäftsverteilung hatte das Präsidium nicht einmal das Rechtsgebiet "Atomrecht" vorgesehen. So firmierten diese Verfahren unter dem Auffangbegriff "Sonstiges" und landeten auf dem Tisch der für "Sonstiges" zuständigen 7. Kammer des Verwaltungsgerichts. Relativ zügig und aufgrund einer mündlichen Verhandlung (was in solchen Eilverfahren die Ausnahme ist) entschied das Gericht mit zwei Beschlüssen vom 1. August 1975<sup>35</sup> und mit einem Beschluss vom 15. September 1975<sup>36</sup> über die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen und lehnte sie ab. Begründet wurde das damit,

Vgl. zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens den Artikel in: DER SPIEGEL Nr. 12 vom 20. März 1989 ("Eine Menge getrickst" – Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich: Ein Modellfall der CDU-Atompolitik").

Vowinckel und Henkel: Aktenzeichen 7 K 20/75; Thal: Aktenzeichen 7 K 21/75.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vowinckel und Henkel: Aktenzeichen 7 L 6/75; Thal: Aktenzeichen 7 L 7/75.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Klageverfahren: Aktenzeichen 7 K 30/75 und Eilverfahren: Aktenzeichen 7 L 14/75.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 24. August 1978.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Aktenzeichen 7 L 6/75 (Vowinckel und Henkel) und 7 L 14/75 (Stadt Neuwied).

Thal hatte zunächst beantragt, das Ruhen seines Verfahrens anzuordnen. Aktenzeichen: 7 L 7/75.

dass sich der Erfolg bzw. Misserfolg der in der Hauptsache erhobenen Klagen nicht feststellen lasse. In der Sache selbst hätten die Antragsteller sehr vielfältige und detaillierte Bedenken vorgetragen und hierzu Unterlagen beigefügt. Obwohl im Verwaltungsverfahren zahlreiche und umfangreiche Gutachten und Stellungnahmen eingeholt worden seien – erwähnt wurden als jüngste das Gutachten von Dr. Ahorner vom 10. Dezember 1973 und das Baugrund- und Gründungsgutachten – Bericht 1 – von Prof. Breth und Dipl.-Ing. Romberg vom 14. Dezember 1973 –, könne eine weitere Beweisaufnahme nicht ausgeschlossen werden. Eine solche sei aber in dem summarischen Eilverfahren nicht möglich und dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Seien damit die Erfolgsaussichten der Klagen offen, so sei eine "reine", unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu treffende Interessenabwägung geboten. Bei ihr seien die privaten und öffentlichen Interessen am Sofortvollzug der Genehmigung gegeneinander abzuwägen.

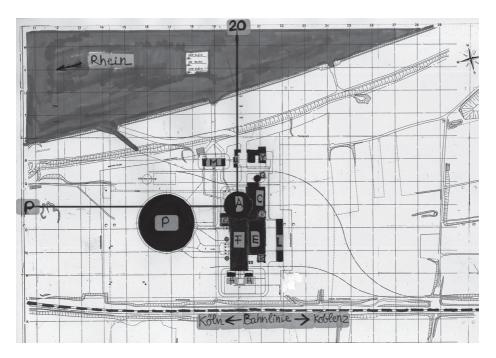


Abb. 1: Lageplan des Kernkraftwerks nach dem Sicherheitsbericht der Betreiber von April 1973 (Mittelpunkt des Reaktorgebäudes im Schnittpunkt der Achsen P und 20) (Plan: RWE Power AG mit Einzeichnungen des Verf.)

Legende: A: Reaktorgebäude, C: Reaktor-Hilfsanlagengebäude, E: Schaltanlagengebäude, F: Maschinenhaus mit Zwischenbau, G: Wasseraufbereitungsgebäude (Anbau), H: Maschinen-Transformatorenanlage, J: 380 kv-Freiluftschaltanlage, K: Notstromdieselgebäude, L: Werkstatt und Lager, M: Nebenkühlwasser-, Pumpen und Reinigungsbauwerk, N: Kühlwasserrückgabebauwerk, P: Naturzugkühlturm, Q: Abluftkamin, T: Kanäle und Rohrbrücken außerhalb von Gebäuden, U: Garagengebäude und Erste Hilfe, W: Notstandsbunker, Y: Büround Sozialgebäude, Z: Schiffsanlegestelle

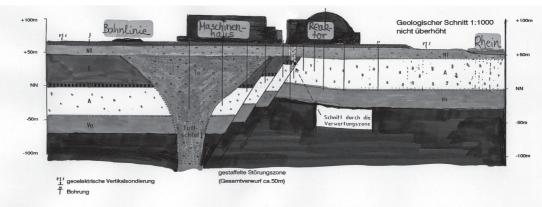


Abb. 2: Der geologische Unterbau des AKW Mülheim-Kärlich: Das Kraftwerk steht auf einem mit Tuff gefüllten Vulkanschlot (Alter ca. 1 Million Jahre) und einer "gestaffelten Störungszone" der geologischen Schichten (Skizze: RWE Power AG mit Einzeichnungen des Verf.)

Die Schichtung von oben nach unten: J: Erdoberfläche, Nt: Lehm und Bims, Kies und Sand der Rhein-Niederterrasse, C: grüne Tone und Tonmergel, B: Braunkohle, A: weißgraue und rotgefleckte Tone, Va: Quarzsand und Quarzkies der Vallendar-Schicht, De: Felsgestein des Devon

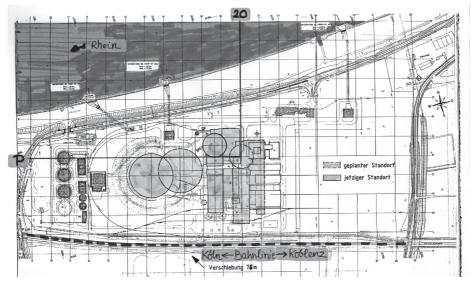


Abb. 3: Lageplan des Kernkraftwerks nach der Änderung der Gebäudeanordnung. "Rot": wie ursprünglich geplant (Mittelpunkt des Reaktorgebäudes im Schnittpunkt der Achsen P und 20) und "grün": wie tatsächlich ausgeführt (Verschiebung des KKW um ca. 76 Meter nach Nordwesten in Richtung Rhein und Aufgabe der Kompaktbauweise durch die Bildung einer Gasse von 14 Metern – "Vowinckel-Spalte") (Plan: RWE Power AG mit Einzeichnungen des Verf.)

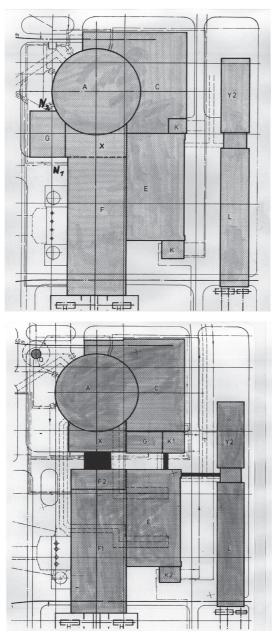


Abb. 4: Gegenüberstellung der geänderten Gebäudeanordnung. "Rot": ursprüngliche Gebäudeanordnung (in Kompaktbauweise) und "grün": neue Gebäudeanordnung (mit der Bildung einer Gasse von 14 Metern – "Vowinckel-Spalte")

(Pläne: RWE Power AG mit Einzeichnungen des Verf.)

Hiernach überwiege das öffentliche Interesse an der Sicherung der Stromversorgung die privaten Interessen der Antragsteller, vorerst von einzelnen Errichtungsmaßnahmen der Anlage verschont zu bleiben.

Die von Vowinckel und Henkel<sup>37</sup> sowie von Thal<sup>38</sup> und der Stadt Neuwied<sup>39</sup> eingelegten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg. Die Beschwerden von Vowinckel und Henkel wurden vom 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 9. Juni 1976<sup>40</sup> und die Beschwerde der Stadt Neuwied mit Beschluss vom 20. Juli 1976 zurückgewiesen. In den Gründen musste sich das Oberverwaltungsgericht auf entsprechende Rügen der Antragsteller hin auch mit der Struktur des Freigabeverfahrens beschäftigen. Dazu hieß es:<sup>41</sup>

Nicht stichhaltig ist ferner das Vorbringen der Antragsteller, ihre Rechte würden dadurch verletzt, dass der Antragsgegner (d.h. das Land Rheinland-Pfalz, Erg. d. Verf.) bisher das Reaktorkonzept nicht abschließend beurteilt und genehmigt, sondern diese Entscheidung weiteren Freigabegenehmigungen vorbehalten habe. Die (...) Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 enthält vielmehr (...) eine vollständige, insbesondere das Reaktorkonzept in vollem Umfang erfassende behördliche Genehmigung. Das ergibt sich im Einzelnen aus Teil I Ziffer 2 des Genehmigungsbescheides. Danach wird die Errichtungsgenehmigung erteilt "nach Maßgabe der Beschreibung des Kernkraftwerkes in dem Sicherheitsbericht für ein Kernkraftwerk mit Druckwasserreaktor 1.200 MWe, Standort Mülheim-Kärlich – April 1973 – ". Das bedeutet: Der Sicherheitsbericht ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die in ihm enthaltene Beschreibung des Kernkraftwerkes und seiner Anlagen ist deshalb zusammen mit den in dem Genehmigungsbescheid angeordneten Auflagen für den Umfang der behördlichen Genehmigung maßgebend. (...) Diese Freigaben sind keine nachträglichen Genehmigungen i.S.d. § 7 des Atomgesetzes (AtG). Ihr Sinn liegt darin, der zuständigen Behörde gegenüber sicherzustellen, dass die sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteile und Systeme in genauer Übereinstimmung mit den Anordnungen des Genehmigungsbescheides hergestellt und eingebaut werden. Die Genehmigungsbehörde, die gemäß § 24 Abs. 2 AtG zugleich die Aufsicht über Anlagen i.S.d. § 7 AtG ausübt, nimmt damit eine Pflicht wahr, die ihr § 19 Abs. 1 AtG auferlegt. (...) Die Freigaberegelung verfolgt damit nicht den Zweck, bisher versäumte Prüfungen und Genehmigungen nachzuholen. Sie stellt im Gegenteil eine zusätzliche Sicherheitskontrolle dar. (...)

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Aktenzeichen 1 B 66/75.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Thal hatte seine Beschwerde später zurückgenommen.

<sup>39</sup> Aktenzeichen 1 B 70/75.

Veröffentlicht in der Amtlichen Sammlung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland mit Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe beider Länder (AS), Bd. 14, S. 279 = ET 1976, S. 539 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Beschlussabschrift S. 30 f., insoweit nicht abgedruckt in der Amtlichen Sammlung.

Der Antragsgegner hat mit der Ersten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich eindeutig und abschließend über die Frage des Standortes entschieden. Bereits in Teil 1 Ziffer 1 der Genehmigung wird die geografische Lage des Standortes zweifelsfrei festgelegt. Nochmals erfolgt das in Teil 1 Ziffer 2 durch die Verweisung auf den Sicherheitsbericht, der, wie schon ausgeführt, Bestandteil der Genehmigung ist. (...)

Nach den hier einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gehört es zum wesentlichen Inhalt eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG, dass er sich auf einen konkreten Standort bezieht. (...)

Offensichtlich Erfolg versprechend ist ferner nicht der Einwand der Antragsteller, der ausgewählte Standort sei wegen der bestehenden Erdbebengefährdung ungeeignet. (...) Diese Frage (ist) im behördlichen Genehmigungsverfahren eingehend überprüft worden. So hat der Sachverständige Dr. Ahorner (...) in seinem Gutachten vom 10. Dezember 1973 eine ganze Reihe von seismologischen Daten (...) ermittelt, bei deren Beachtung eine Erdbebengefährdung des Kernkraftwerkes nicht zu befürchten ist. Auch die von Professor Dr.-Ing. Breth und Dipl.-Ing. Romberg erstellten Baugrund- und Gründungsgutachten vom 14. Dezember 1973 und vom April 1974 ergeben, dass durch etwaige Erdbeben für das Kernkraftwerk keine Gefahren eintreten werden. Einer Empfehlung dieser Sachverständigen, das Reaktorgebäude und die für die Reaktorsicherheit notwendigen Versorgungseinrichtungen auf einer im Einzelnen nachgewiesenen festen Gebirgsscholle zu errichten, ist im Genehmigungsverfahren entsprochen worden.

Waren danach die Erfolgsaussichten der Klagen nicht eindeutig, so gelangte das Oberverwaltungsgericht wie das Verwaltungsgericht zu einer offenen, "reinen" Interessenabwägung; sie fiel wiederum zu Ungunsten der Antragsteller aus.

Diese erste Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz trug schon ein Gutteil der später immer wieder auftauchenden Probleme in sich, ohne sie angemessen zu bewältigen. So stellte sie dezidiert fest, dass die Erste Teilgenehmigung eine ganz bestimmte Anlage an einem ganz bestimmten konkreten Standort gestattet hatte und zwar unter Bezugnahme auf den Sicherheitsbericht – Stand: April 1973 – also wie oben auf Seite 532 wiedergegeben (siehe dazu auch den Lageplan S. 549) – in Kompaktbauweise und mit dem Reaktormittelpunkt im Schnittpunkt der Achsen P und 20 sowie dem Fortluftkamin im südöstlichen Teil des Quadrats Q/R und 20/21, dem Maschinenhaus mit Zwischenbau und dem Schaltanlagengebäude im unmittelbaren Anschluss an das Reaktorgebäude und dem Reaktorhilfsanlagengebäude mit Notstromdieselgebäude in den Planquadraten P/M und 19/21. Außerdem verwarf das Gericht eindeutig die Ansicht, während des Freigabeverfahrens könnten noch versäumte Prüfungen oder Genehmigungen nachgeholt werden. Die Freigaben sollten vielmehr nur eine genaue Übereinstimmung der Anlagenteile und Systeme mit den Anordnungen des Genehmigungsbescheides sicherstellen. Sie seien also "attestierende" Freigaben, ohne Anpassungsspielraum. Dabei

dienten dem Oberverwaltungsgericht diese Erwägungen gerade dazu, Einwände der Antragsteller zu entkräften. Ebenso lag es bei den Ausführungen des Gerichts zur Erdbebengefährdung. Hier wurde - im Übrigen erstmalig - das Baugrund- und Gründungsgutachten von Prof. Breth und Dipl.-Ing. Romberg – Bericht 2 – von April 1974 erwähnt und festgestellt, dass einer Empfehlung dieser Sachverständigen im Genehmigungsverfahren entsprochen worden (sei), das Reaktorgebäude und die für die Reaktorsicherheit notwendigen Versorgungseinrichtungen auf einer im Einzelnen nachgewiesenen festen Gebirgsscholle zu errichten." Dabei fragt man sich, was das bedeutet: "im Genehmigungsverfahren entsprochen". Wie das Gericht an anderer Stelle erkennt, kommt es auf den Regelungsinhalt der Genehmigung an, also der Ersten Teilgenehmigung – und nicht auf das "Verfahren". Nicht alles, was irgendein Gutachter im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens meint, wird Regelungsinhalt der abschließenden Genehmigung. Dafür ist die Genehmigung da, die abschließend regelt, was genehmigt wurde und was nicht. So hat es der Senat zuvor auch noch gesehen und festgestellt, dass das Kernkraftwerk nach Maßgabe der Beschreibung des Kernkraftwerkes in dem Sicherheitsbericht für ein Kernkraftwerk mit Druckwasserreaktor 1.200 MWe, Standort Mülheim-Kärlich -April 1973 genehmigt worden sei. Gemeint sein kann damit im Übrigen auch nicht eine irgendwie erfolgte Gestattung in einem Freigabeverfahren. Denn wie das Gericht selbst zuvor festgestellt hatte, handelt es sich bei dem Freigabeverfahren nicht um ein Genehmigungsverfahren. Zudem hätte man erwarten müssen, dass der Gestattungsakt nach Inhalt und Datum benannt wird. Diese Darstellung ist in keiner Weise überprüfbar, eine Begründung für diese zentrale Aussage fehlt völlig.

Abgesehen davon war die Wiedergabe des Baugrund- und Gründungsgutachtens – Teil 2 – von April 1974 sehr verkürzt. Dieses bezog sich nämlich auf die Zusammenfassende Darstellung der ingenieurgeologischen Verhältnisse von Prof. Dr. K. H. Heitfeld und Dr. H. Völtz von April 1974. Beide Gutachter hatten sich aber eindeutig gegen den Bau der Anlage in der bisher konzipierten Form ausgesprochen. Für sie kam nur der nordwestliche Teil des Baugeländes in Frage. Aber selbst diese Aussage schwächten sie dahin ab, dass in diesem Teil aus ingenieurgeologischer Sicht die Errichtung des Bauwerkes zugelassen werden "kann". Außerdem forderten sie, die Verbindungsleitungen zum Maschinenhaus besonders flexibel zu gestalten. Aber selbst das reichte den Gutachtern nicht aus. Vielmehr verlangten sie abschließend ausdrücklich weitere Untersuchungsbohrungen (Die positive Beurteilung der Reaktoranlage im Nordwesten des Baugeländes muss noch durch weitere Untersuchungsbohrungen bestätigt werden.) und damit einen weiteren Untersuchungsauftrag, der in der Folgezeit offenbar völlig unterging. Solche Bohrungen hat es bis zum Ergehen des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts nicht gegeben, sie wurden auch nie mehr nachgeholt! Außerdem war das Gutachten von Prof. Heitfeld und Dr. Völtz noch nicht einmal das letzte Wort – sondern Anlass für die RWE AG, die gesamte Anlage des Kernkraftwerks – wie im Lageplan vom 10. Juni 1974 und

im Erläuterungsbericht Nr. S 21 vom 12. Juni 1974 vorgesehen und dann unter dem 30. September 1974 nochmals geändert – in mehrere Komplexe zu trennen.

Man muss sich ernsthaft fragen, wie eine Entscheidung wie die des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts im Eilverfahren zur Ersten Teilgenehmigung zustande kommen konnte. Immerhin wurde sie von drei Berufsrichtern getroffen, die über langjährige Berufserfahrung und eine hohe juristische Qualifikation verfügten. Der Vorsitzende des Senats war der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts und ständige Vertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Dr. Horst Schramm, der schon vor 1945 Richter und seit 1961 Vizepräsident war. Der Berichterstatter Erich Bermel galt als hochqualifizierter Fachmann im Baurecht. Schon zwei Monate nach dem Beschluss vom 9. Juni 1976 wurde er zum Richter am Bundesverwaltungsgericht berufen und später noch Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht. Weiterer Beisitzer war Dieter Fritzsche, der spätere Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts und ständige Vertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. Angesichts dieser Justizkarrieren kann nicht angenommen werden, dass allen Mitwirkenden diese Ungereimtheiten und handwerklich-juristischen Unzulänglichkeiten nicht aufgefallen wären. Wenn die Entscheidung gleichwohl so wie geschehen ergangen ist, muss das schon andere Gründe gehabt haben.

Mit diesem Eilverfahren war vorläufig der Streit um die Erste Teilgenehmigung abgeschlossen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts war kraft Gesetzes unanfechtbar. Anhängig waren noch die Klagen in der Hauptsache. <sup>42</sup> Diese hatten aber erst einmal Zeit. Darüber verlor der Kläger Henkel, sicherlich auch mit Blick auf sein Alter, das Interesse an dem Verfahren und verfolgte seine Klage nicht mehr weiter.

Noch ehe die Gerichte mit der summarischen Überprüfung der Ersten Teilgenehmigung befasst wurden, schuf die RWE AG – entsprechend dem Mahnschreiben ihres Vorstandes Mandel von Ende November 1974 – Fakten zur Errichtung des AKW. Keine zwei Wochen nach Erteilung der Ersten Teilgenehmigung beantragte sie unter dem 20. Januar 1975 die 1. Freigabe. Diese betraf die vom TÜV Rheinland in seinem Sicherheitsgutachten Teil 2 von April 1974 bereits geprüften Anlagenteile: die Fundamente des Reaktorgebäudes, die Außenzylinder und Ringräume für das Reaktorgebäude bis zu einer bestimmten Höhe, die Betonkalotte für das Stahlhüllenauflager und die ersten fünf Zonen des Sicherheitsbehälters mit Vergießen.

Außerdem beantragte die RWE AG nunmehr die Freigabe der "Gesamtanordnung des Kernkraftwerkes". Hierzu übersandte das Konsortium BBC/BBR mit Schreiben vom 23. Januar 1975 dem Wirtschaftsministerium den bereits erwähnten Erläuterungsbericht S 21 – 1. Änderung vom 30. September 1974 – nebst Anlagen, u.a. mit einem Lageplan

<sup>42</sup> Vowinckel: Aktenzeichen 7 K 20/75, Thal: Aktenzeichen 7 K 21/75 und Stadt Neuwied: Aktenzeichen 7 K 30/75.

vom 15. Januar 1975. In dem Bericht wurden die zu befürchtenden Setzungsunterschiede infolge des Wechsels im Untergrund von Ton und Tuff im Bereich des Maschinenhauses und Schaltanlagengebäudes angesprochen und als Lösung das Verschieben dieser Gebäude soweit nach Süden vorgesehen, dass sie auf festem Tuff zu stehen kommen; die Verschiebung sollte 30 m betragen. Zusammenfassend hieß es, durch die Lageplanänderung werde erreicht, dass die wesentlichen Baukörper des Kraftwerksblocks entweder auf Ton oder auf Tuff stünden, so dass sich innerhalb dieser Baukörper keine Setzungsdifferenzen infolge Wechsels im Untergrund einstellen würden. Durch diese Maßnahme werde die Betriebssicherheit der Kraftwerksanlage erhöht. Am sicherheitstechnischen Konzept der Kraftwerksanlage habe die Lageplanänderung nichts geändert.

Auf Anforderung des Ministeriums wurden noch der Erläuterungsbericht Nr. S 21 mit der 2. Änderung vom 10. Februar 1975 sowie dann auch erstmals das Baugrund- und Gründungsgutachten von Prof. Breth und Dipl.-Ing. Romberg – Bericht 3 – von August 1974 sowie ein Ergänzungsgutachten von Dr. Ahorner zur Erdbebengefährdung von August 1974 vorgelegt.

Angesichts der Vorgeschichte waren diese Änderungen zwar logisch, aber doch eine Ungeheuerlichkeit. Denn damit dokumentierte die RWE AG, dass man die Genehmigung einer Kernkraftanlage beantragt und dann auch erhalten hatte, die man gar nicht bauen wollte. Mit dieser Verfahrensweise beschwor die RWE AG auch erhebliche Friktionen und Probleme herauf. Man sollte - was man damals noch nicht wusste, was aber durchaus zu befürchten und damit in das Kalkül einzustellen war - in Kollision mit der Rechtsauffassung gelangen, wie sie später im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1976 im Eilverfahren zur Ersten Teilgenehmigung geäußert wurde. Denn darin hieß es – wie erwähnt<sup>43</sup> –, das Freigabeverfahren verfolge nicht den Zweck, bisher versäumte Prüfungen und Genehmigungen nachzuholen. Es stelle im Gegenteil eine zusätzliche Sicherheitskontrolle dar. Im Übrigen habe – so das Gericht weiter – die Genehmigungsbehörde mit der Ersten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich eindeutig und abschließend über die Frage des Standortes entschieden; bereits in Teil 1 Ziffer 1 der Genehmigung sei die geografische Lage des Standortes zweifelsfrei festgelegt worden; diese Festlegung sei nochmals durch Teil I Ziffer 2 mit der Verweisung auf den Sicherheitsbericht von April 1973, der Bestandteil der Genehmigung geworden sei, erfolgt.

Diese und ähnliche Gedanken muss sich auch das Wirtschaftsministerium gemacht haben. Denn man war offenbar unsicher und reagierte erst einmal mit der Erteilung eines Gutachtensauftrages an den TÜV Rheinland. Er hatte sich zwar in seinem Sicherheitsgutachten Teil 1 von August 1973 zum Standort und zum Konzept und in seinem Sicherheitsgutachten Teil 2 von April 1974 zur Errichtung der Fundamente des Reaktorgebäudes

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. oben S. 550.

und der anderen Anlagenteile geäußert, nicht jedoch zur geänderten Gesamtanordnung des Kernkraftwerkes, diese war ihm damals auch noch gar nicht bekannt. Das wurde jetzt nachgeholt, indem man ein Gutachten zu der beantragten Freigabe in Auftrag gab. Das Gutachten war im Prinzip eine Fortschreibung bzw. Ergänzung, wie auch immer, zu dem Sicherheitsgutachten Teil 2. So wurde es vom TÜV Rheinland auch behandelt. Im April 1975 gab er als 1. Nachtrag zum Sicherheitsgutachten Teil 2 eine gutachterliche Stellungnahme zur Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude ab. Einleitend war zu der beantragten Freigabe der einzelnen Anlagenteile festgehalten, dazu hätten die Gutachter in dem Sicherheitsgutachten Teil 2 bereits Stellung genommen. Dann zum eigentlichen Gutachtensauftrag kommend, hieß es unmissverständlich: Die Gesamtanordnung der Gebäude des Kernkraftwerks wurde von den Antragstellern nach Erteilung der Ersten Teilgenehmigung geändert. Damit erklärten die Gutachter selbst und ausdrücklich – und das sollte in späteren gerichtlichen Verfahren ein Hauptproblem sein –, dass auch für sie die Gesamtanordnung der Kraftwerksgebäude neu war. Es konnte also keine Rede davon sein, dass die geänderte Gebäudeanordnung dem Sicherheitsbericht von April 1973 oder dem Sicherheitsgutachten des TÜV Rheinland Teil 1 von August 1973 oder Teil 2 von April 1974 zugrunde lag.

Abschließend stellte der TÜV Rheinland fest, dass das Kernkraftwerk durch die vorgesehenen Veränderungen in drei Gebäudekomplexe aufgeteilt worden sei. Wie auf dem Lageplan auf Seite 549 unten dargestellt, sollte die Anlage wie folgt angeordnet werden:

- der Komplex 1 bestehend aus dem Reaktorgebäude (A), dem Zwischengebäude (X), dem Wasseraufbereitungsgebäude 1 (G), dem Notstromdieselgebäude 1 (K1) und dem Reaktorhilfsanlagengebäude (C),
- der Komplex 2 bestehend aus dem Maschinenhaus (F1), dem Maschinenhausanbau (F2), dem Schaltanlagengebäude (E) und dem Notstromdieselgebäude (K2) sowie
- der Komplex 3 bestehend aus dem Werkstatt- und Laborgebäude (L) und dem Verwaltungsgebäude (Y2).

Eine weitere Änderung ergab sich für den Standort des Fortluftkamins (Q). Er wurde nordwestlich vom Reaktorgebäude angeordnet und befand sich im Planquadrat Q/R-17/18. Die so entstandenen Komplexe 1 und 2 waren durch Brücken untereinander verbunden, eine weitere Brücke verlief zwischen den Komplexen 2 und 3. Die bisher im Zwischenbau untergebrachten Hauptspeisewasserpumpen mit den dazugehörigen Ölversorgungseinrichtungen wurden nunmehr in einem nördlich an das Maschinenhaus anschließenden Anbau (F2) aufgestellt. Zwischen diesem Anbau und dem Zwischenbau (X) blieb ein freier Durchgang von etwa 14 m Breite bestehen. Die Frischdampf- und Speisewasserleitungen verliefen zwischen Zwischengebäude (X) und Anbau (F2) zum Maschinenhaus auf einer ca. 15 m langen Rohrbrücke. Sie wurden von einem geschlos-

senen Baukörper aus Beton umgeben. Teile der Wiederaufbereitungsanlage befanden sich bei der neuen Gebäudeanordnung auf Kote – 4,5 m und 0 m im Zwischengebäude (X). Das ursprünglich westlich an das Zwischengebäude angrenzende Wasseraufbereitungsgebäude (G) entfiel dadurch. In verkleinerter Form lag es nun zwischen dem Zwischengebäude (X) und dem Notstromdieselgebäude 1 (K1). Das Notstromdieselgebäude (K1) war nicht mehr im Reaktorhilfsanlagengebäude (C) integriert angeordnet; es grenzte nun als separates Gebäude an das Reaktorhilfsanlagengebäude. Zusammen mit dem Maschinenhaus (F1) war das Hauptkühlwasserpumpenbauwerk an der westlichen Längsseite des Maschinenhauses nach Süden verschoben worden, was eine Verlagerung der Hauptkühlwasserleitung zwischen Kühlturm und Maschinenhaus bewirkte.

Wenn danach auch manche für einen Laien nicht ganz nachvollziehbare Veränderung und Verschiebung vorgenommen wurde, so wird doch deutlich, dass das gesamte Kernkraftwerk in seinem konkreten, metergenauen Standort, in seinen Gebäuden, in seinen Rohrleitungen und in seinem ganzen Funktionszusammenhang eine erhebliche Veränderung erfahren hatte. Dies als "Änderung der Gebäudeanordnung" zu bezeichnen, war eine – bewusste – Verharmlosung, die die Bedeutung und Auswirkungen der Veränderungen herunterspielen sollte.

Der TÜV Rheinland unterzog die vorgesehenen Änderungen einer – nach der dann erstellten gutachterlichen Stellungnahme zu urteilen – sehr kurzen Prüfung. Dabei äußerte er sich zur Zugänglichkeit zum Kontrollbereich, zur radiologischen Auswirkung der Verschiebung des Fortluftkamins, zum Schutz gegen Einwirkungen von außen (wie Flugzeugabsturz, Druckwelle, Brände und Erdbeben sowie andere äußere Einwirkungen induzierte Erschütterungen). Hierzu stellte er einige weitere Gutachtensbedingungen auf, erhob bei deren Beachtung aber keine sicherheitstechnischen Bedenken. Das bedeutete aber keineswegs – um Missverständnisse zu vermeiden –, dass damit auch die festgestellten sehr problematischen Untergrundverhältnisse mit begutachtet worden seien. Diese blieben auch hier außen vor, ging es hier doch "nur" um die Sicherheit der kerntechnischen Anlage als solcher.

Abschließend empfahlen die TÜV-Gutachter, verschiedene Lagepläne, Erläuterungsberichte mit Änderungen *in der Genehmigungsurkunde aufzuführen*. So gut das auch gemeint war, musste man sich fragen, in welche "Genehmigungsurkunde" diese Unterlagen aufzunehmen seien. Denn die Erste Teilgenehmigung war – mit einem anderen Inhalt – erteilt, der anstehende 1. Freigabebescheid war keine "Genehmigung" und überhaupt sollte für die Errichtungsphase keine Genehmigung mehr erlassen werden.

In diesem Dilemma erteilte das Wirtschaftsministerium – wie es hieß *gemäß Abschnitt II Auflage 1 der Ersten Teilgenehmigung* – am 6. Juni 1975 den 1. Freigabebescheid. Dieser bezog sich nur auf die Errichtung der Fundamente des Reaktorgebäudes nach dem Sicherheitsbericht von April 1973 sowie nach den in den gutachterlichen Stellungnahmen

(u.a. dem Sicherheitsgutachten des TÜV Teil 2 und 1. Nachtrag zum Teil 2 von April 1975) aufgeführten Unterlagen und gab diese unter Beifügung einer Anzahl von Auflagen frei. Da das Ministerium mit der Freigabe auch der Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude des Kernkraftwerks seine Probleme hatte, erteilte es einfach die Freigabe hierfür nicht, sondern gab nur die Fundamente des Reaktorgebäudes frei. Die Freigabe weiterer Anlagenteile erfolgte später, die ebenfalls beantragte Freigabe der Änderung der Gesamtanordnung des Kernkraftwerkes wurde so nie erteilt. Darin lag inzidenter die Ablehnung des darüber hinaus gehenden Freigabeantrages. Da dieser nicht zurückgenommen worden war, hätte man erwarten müssen, dass die Freigabe insoweit abgelehnt und dies begründet werde. Das ist aber in dem Freigabebescheid nicht geschehen.

Im Juli 1975 wurde dann die Baustelle eröffnet. Es folgten – nach vorheriger Begutachtung durch den TÜV Rheinland – weitere Freigabebescheide: der 2. Freigabebescheid vom 18. August 1975, mit dem die schon früher beantragten Freigaben für die Errichtung des Außenzylinders und der Ringräume des Reaktorgebäudes bis zur Kote +5,2 m, der Betonkalotte für das Stahlhüllenlager und der ersten fünf Zonen der Stahlhülle mit Vergießen freigegeben wurde, der 3. Freigabebescheid vom 14. November 1975 für die Ausführung der Sohlabdichtung des Reaktorhilfsanlagengebäudes einschließlich Kehranschluss, der 4. Freigabebescheid vom 19. Dezember 1975, mit dem die Errichtung des Reaktorhilfsanlagengebäudes u.a. Anlagenteile freigegeben wurde, der 5. Freigabebescheid vom 27. Februar 1976 für die Errichtung des Reaktorgebäudes außerhalb des Sicherheitsbehälters bis zu einer bestimmten Höhe, der 6. Freigabebescheid vom 24. Juni 1976 zur Errichtung des Naturzugkühlturms und schließlich der 7. Freigabebescheid vom 24. Juni 1976, der die Errichtung des Reaktorgebäudes oberhalb einer bestimmten Höhe freigab.

Noch bevor die Baumaßnahmen begonnen hatten, hatte die RWE AG beginnend mit dem 25. Juni 1975 eine Umgestaltung der Rechtsbeziehungen an dem zu errichtenden KKW vorgenommen: Unter ihrer Beteiligung wurde die Gesellschaft SCN (Société Luxembourgeoise de Centrales Nucleaires SA) mit Sitz in Luxemburg gegründet. Deren Unternehmensgegenstand war der Bau von Kernkraftwerken, insbesondere die Errichtung eines KKW in Mülheim-Kärlich. Die SCN verpflichtete sich gegenüber der RWE AG, das KKW Mülheim-Kärlich zu errichten, in Betrieb zu nehmen und bis zum Beginn der Pachtzeit eines Pachtvertrages zwischen SCN und RWE AG betreiben zu lassen. Außerdem trat die SCN in die Werkverträge der RWE AG als Auftraggeberin ein und übertrug ihrerseits der RWE AG die Gesamtplanung, das Betreiben der Genehmigungsverfahren, die technisch-geschäftliche Oberleitung der Bauausführung, die Durchführung des Bauvorhabens, die örtliche Bauausführung und die Ingenieurleistungen. Schließlich "verpachtete" die SCN, der von der RWE AG ein Erbbaurecht an dem Gelände eingeräumt wurde, das KKW der RWE AG, beginnend mit der Übernahme der Kernkraftwerksanlage, spätestens am 1. Januar 1981, erstmals kündbar 13 Jahre nach Pachtbeginn.

Weder diese Umgestaltung der Rechtsbeziehungen noch die Verschiebung des Reaktorblocks in nordwestlicher Richtung blieben Helga Vowinckel verborgen. Offenbar aufgrund der Akten, die sie im Zuge der Anfechtung der Ersten Teilgenehmigung eingesehen hatte, gewann sie den Eindruck, dass das Reaktorkonzept nicht so realisiert werde, wie es genehmigt worden war. Beide Umstände waren dann für sie und für die von ihr gewonnenen Mitglieder der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein Anlass zu weiteren rechtlichen Schritten. Einer bestand darin, dass eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Koblenz mit der Begründung erstattet wurde, das AKW werde ohne die erforderliche atomrechtliche Genehmigung errichtet, was einen Straftatbestand gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 AtG<sup>44</sup> darstelle. Soweit erinnerlich, wurde das Ermittlungsverfahren alsbald von der Staatsanwaltschaft Koblenz eingestellt. Dagegen wurde wohl noch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz angerufen, aber ebenfalls ohne Erfolg.

Vielfältiger waren die rechtlichen Schritte im verwaltungsgerichtlichen Bereich. Immer wieder stellte Helga Vowinckel selbst Eilanträge oder gewann Mitglieder der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein, die als Kläger auftraten, und für die sie dann die Prozesse führte. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, seien hier erwähnt:

Bereits im Sommer 1975 erhob Walter Thal zusätzlich zu seiner Anfechtungsklage gegen die Erste Teilgenehmigung Klage auf Nichtigkeit dieser Genehmigung. <sup>45</sup> Nachdem das Verwaltungsgericht Thal für die Klage das Armenrecht mit der Begründung versagt hatte, er habe ja schon Anfechtungsklage gegen diese Genehmigung erhoben und daneben sei für die erhobene Nichtigkeitsklage kein Raum, verfolgte er diese Klage wohl nicht weiter.

Stattdessen klagte eine Frau aus Höhr-Grenzhausen auf Feststellung der Nichtigkeit der Ersten Teilgenehmigung mit der Begründung, wegen des inzwischen geänderten Konzepts werde das Kernkraftwerk nicht in der Form errichtet, wie es genehmigt sei. Der Ansatz war ja nicht falsch, das Verfahren und die Begründung waren aber wenig durchdacht. Die Klägerin argumentierte, die Erteilung der Ersten Teilgenehmigung sei ein Scheingeschäft i.S.d. § 117 des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit nichtig. Dass dieser Prozess nicht zu gewinnen war, lag auf der Hand. Das Verwaltungsgericht hatte auch keine Mühe, die Klage nach einer Vernehmung des zuständigen Referenten im Wirtschaftsministerium abzuweisen. <sup>46</sup> Interessant ist aber die in den Entscheidungsgründen gegebene Begründung. Darin hieß es mit Blick auf die Erste Teilgenehmigung:

<sup>44 &</sup>quot;Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung (…) Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst inne hat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100.000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft."

<sup>45</sup> Aktenzeichen 7 K 156/75.

<sup>46</sup> Urteil vom 30. April 1976, Aktenzeichen: 7 K 47/76. Die Berufung hiergegen wurde vom OVG mit Urteil vom 4. Oktober 1978 – 7 A 55/78 –, veröffentlicht in: AS Bd. 15, S. 386 ff., zurückgewiesen. Die Revision blieb ebenfalls erfolglos (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 1980 – 7 C 109/78 –, veröffentlicht in: DVBI. 1980, S. 1009).

Wie der Zeuge Graeff, der verantwortliche Referent für Atomverfahren im zuständigen Fachministerium des beklagten Landes, überzeugend aussagte, ist lediglich das in dem dem Antrag vom 22. Dezember 1972 beigefügten Sicherheitsbericht beschriebene Reaktorkonzept der Firma BBR mit dem angefochtenen Bescheid genehmigt worden. Nur dieser Sicherheitsbericht war Grundlage und Gegenstand der vom Beklagten eingeholten Gutachten und Stellungnahmen. Von einer darüber hinausgehenden mündlichen Genehmigung eines anderen Konzeptes ist dem Zeugen Graeff, der in einem solchen Falle als der verantwortliche Referent im Ministerium davon Kenntnis haben müsste, nichts bekannt. An der Glaubhaftigkeit dieser klaren Bekundungen des Zeugen hat die Kammer keinen Zweifel. Nach dieser überzeugenden Aussage war eine zusätzliche Beweiserhebung, etwa in Form weiterer Aktenanforderungen, nicht mehr erforderlich.

Ende 1976 beantragte Frau Vowinckel dann die Abänderung der ablehnenden Eilentscheidung gegen die Erste Teilgenehmigung mit dem Argument, das Kernkraftwerk werde anders errichtet, als das von der Ersten Teilgenehmigung vorgesehen sei. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag im Beschluss vom 23. Dezember 1976<sup>47</sup> mit der Begründung ab, die behauptete Abweichung mache die Erste Teilgenehmigung nicht rechtswidrig, sondern könne allenfalls ein Einschreiten des Ministeriums auf Einstellung der Errichtungsmaßnahmen rechtfertigen. Die Beschwerde blieb erfolglos. 48

"Berühmt" wurde das Verfahren von Helga Vowinckel gegen den 7. Freigabebescheid, das sie fast zur selben Zeit beim Verwaltungsgericht anhängig machte. Um dem sich aus den Verwaltungsakten und Gutachten ergebenden Verdacht, das AKW werde abweichend von der Ersten Teilgenehmigung errichtet, nachzugehen, war Frau Vowinckel erfinderisch geworden. Sie hatte sich – wie sie später bei Gericht erzählte – eine Monatskarte der Deutschen Bundesbahn gekauft und war die Strecke Koblenz-Weißenthurm häufig abgefahren, um sich vom Zug aus die Bauarbeiten am Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich anzusehen. Bei ihren Erkundungsfahrten stellte sie bald etwas fest, was man später die "Vowinckel-Spalte" nennen sollte: Zwischen dem Komplex 1, bestehend aus dem Reaktorgebäude (A), dem Zwischengebäude (X), dem Wasseraufbereitungsgebäude 1 (G), dem Notstromdieselgebäude 1 (K1) sowie dem Reaktorhilfsanlagengebäude (C), und dem Komplex 2, bestehend aus dem Maschinenhaus (F1), dem Maschinenhausanbau (F2), dem Schaltanlagengebäude (E) und dem Notstromdieselgebäude (K2), entstand eine deutlich erkennbare "Gasse" – die sog. Kompaktbauweise war damit offensichtlich aufgegeben worden!

Das nahm sie zum Anlass, im Oktober 1976 aufs Geratewohl gegen den "letzten Genehmigungsbescheid" Klage<sup>49</sup> zu erheben und nach dessen späterer Anordnung der sofor-

\_

<sup>47</sup> Aktenzeichen 7 L 93/76.

Beschluss des OVG vom 30. März 1977 – Aktenzeichen 1 B 7/77.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Aktenzeichen 7 K 235/76.

tigen Vollziehung vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz<sup>50</sup> in Anspruch zu nehmen.

Während dieser Verfahren ergingen noch weitere Freigabebescheide: der 8. Freigabebescheid vom 19. November 1976 zur Errichtung der Betonstrukturen im Sicherheitsbehälter ab einer bestimmten Höhe und der 9. Freigabebescheid vom 31. Januar 1977, mit dem eine Vielzahl von Anlagenteilen freigegeben wurden.

Am 4. Februar 1977<sup>51</sup> entschied die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz über den Eilantrag Helga Vowinckels gegen den 7. Freigabebescheid – und gab dem Antrag statt. In der Begründung hieß es: Bei dem Freigabebescheid handele es sich nicht um eine interne Verwaltungsnahme, sondern vielmehr um einen Verwaltungsakt, der Außenwirkung erzeuge und Rechte betroffener Dritter verletzen könne. Deshalb komme hiergegen der beantragte vorläufige verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz in Betracht.

Dieser habe auch Erfolg, weil der mit der Klage angefochtene 7. Freigabebescheid offensichtlich rechtswidrig sei. Wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Freigabe i.S.d. Teils II Nr. 1 der Ersten Teilgenehmigung sei – wie das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 9. Juni 1976<sup>52</sup> festgestellt habe – die Übereinstimmung der freigegebenen Anlagenteile und Systeme mit der erteilten Genehmigung. Eine solche bestehe indessen nicht. Der Bescheid betreffe wesentliche Anlagenteile – so vor allem einen Teil des Reaktorgebäudes und das Zwischengebäude -, die in der zur Errichtung freigegebenen Form und Auslegung nicht in der Ersten Teilgenehmigung genehmigt worden seien. Die Gesamtanordnung der Gebäude des Kernkraftwerks sei von den Betreibern nach Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und abweichend von deren diesbezüglichen Bestimmungen in wesentlichen Punkten geändert worden. Die Gesamtanlage sei nunmehr unter Verschiebung einzelner Gebäude in drei jeweils durch Brücken miteinander verbundene Gebäudekomplexe aufgeteilt worden, während zuvor, jedenfalls was die Komplexe 1 und 2 angehe, eine "geschlossene" Bauweise, bei der die einzelnen Bauwerke nur durch Fugen getrennt seien, vorgesehen und als solche auch genehmigt worden sei. Diese nachträgliche Änderung der Gebäudeanordnung habe ihren Ursprung darin, dass bereits in den im Genehmigungsverfahren eingeholten Baugrund- und Gründungsgutachten festgestellt worden sei, dass im Untergrund der Gesamtanlage eine staffelförmige Verwerfung verlaufe. Aus dem Inhalt des 1. Nachtrags zu Teil 2 des Sicherheitsgutachtens von April 1975 und dem Schreiben des TÜV Rheinland vom 20. März 1975 gehe eindeutig hervor, dass die Gesamtanordnung in wesentlichen, sicherheitstechnisch relevanten Punkten geändert worden sei. Insbesondere lasse das Gutachten erkennen, dass diese Änderung sich in einigen Punkten auch auf das Gesamtsicherheitsniveau des Kernkraftwerks auswirken könne - wenn das Gutach-

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Aktenzeichen 7 L 54/76.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Veröffentlicht in: DVBl. 1977, S. 360.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> S.o. S. 550.

ten trotz gewisser Vorbehalte die neue Gebäudeanordnung sicherheitstechnisch letztlich auch für unbedenklich halte. Dies alles stelle eine wesentliche Änderung der Anlage dar. Deshalb bedürfe die Maßnahme einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG und könne deshalb nicht in Gestalt einer Freigabe erfolgen.

Zudem könne die Änderung der Gebäudeanordnung noch im Rahmen der Anfechtung der 7. Freigabe geltend gemacht werden, sei doch die geänderte Gebäudeanordnung nicht Gegenstand früherer Freigaben – insbesondere nicht der 1. Freigabe – gewesen. Damit unterliege die geänderte Gebäudeanordnung, solange sie nicht – wie es auch von den Betreibern ausdrücklich beantragt worden sei – als solche ausdrücklich freigegeben werde, weiterhin einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen der Anfechtung jedes Freigabebescheides, sofern sich diese Änderung auf die jeweils freigegebenen Anlagenteile und Systeme auswirken könne.

Diese Entscheidung bewegte sich eigentlich in dem vom Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 9. Juni 1976 vorgegebenen Rahmen. Gleichwohl schlug sie Wellen, zumal sie erstmalig einen – kurzzeitigen – Baustopp des Kernkraftwerks zur Folge hatte. Dabei trat ein Phänomen auf, das das Verfahren von Mülheim-Kärlich von dem Mahnschreiben Mandels Ende 1974 über diesen Baustopp im Februar 1977 bis zur endgültigen Stilllegung prägen sollte: Immer interessierte eigentlich nur der tatsächliche Baufortschritt des Kraftwerks, der oft mit der Schaffung und dem Erhalt vieler Arbeitsplätze gerechtfertigt wurde. Entscheidungen wurden – zumal von der regionalen Presse – im Wesentlichen danach beurteilt, ob sie einen Baustopp zur Folge hatten oder nicht.

Bei der Antragstellerin Vowinckel kam der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 4. Februar 1977 gut an – genau zu ihrem Geburtstag. "Es war" – freute sich die Lehrerin – "das schönste Geschenk, das ich je bekommen habe." Die "eigentlich immer unpolitisch" gewesene Pädagogin fühlte damit erstmals ihr "arg strapaziertes Vertrauen in den Rechtsstaat wieder gestärkt". <sup>53</sup> Die Reaktion der Gegenseite auf diese unerwartete Entscheidung kam prompt: Die Betreiber und das Land legten sofort Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht ein.

Außerdem beantragte das RWE schon unter dem Datum des 29. März 1977 die Genehmigung für die Gesamtanordnung der Gebäude und die Errichtung der Fundamente zahlreicher Gebäude. Se Eine solche war bei dem gewählten Freigabeverfahren nicht vorgesehen. Die Idee dazu entstand aus dem Hinweis in dem Beschluss vom 4. Februar 1977, die geänderte Gebäudeanordnung könne, solange sie nicht ausdrücklich freigegeben worden sei, im Rahmen der Anfechtung jedes Freigabebescheides überprüft werden. Zur rechtlichen Absicherung der Errichtungsphase war deshalb ein weiterer Gestattungsakt zur Gesamtanordnung der Gebäude geplant. Die geänderte Gebäudeanordnung sollte nun

<sup>53</sup> DER SPIEGEL Nr. 9 vom 21. Februar 1977, S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Eine Kopie des Antrages befindet sich als Anlage B in den Gerichtsakten des Schadensersatzprozesses.

allerdings nicht mehr – wie ursprünglich beantragt – in einer Freigabe erfolgen, sondern vielmehr in einer förmlichen zusätzlichen Genehmigung – nach dem Motto: Es schadet ja nicht, wenn wir eine von der Rechtsqualität höherwertige Maßnahme ergreifen. Bei einer förmlichen Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG ist es dann auch nicht schädlich, wenn die geänderte Gebäudeanordnung tatsächlich – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – eine wesentliche Änderung sein sollte. Dabei war man sich auch einig, dass ungeachtet dieser höheren Rechtsqualität die Öffentlichkeit nicht beteiligt werden sollte.

Interessant waren schon die unterschiedlichen Bezeichnungen. Ist im Betreff noch vom Antrag auf "2. Teilgenehmigung" die Rede, so wird in der Anlage schon von "2. Teilerrichtungsgenehmigung" gesprochen. – Dies war kein Versehen, sondern vielmehr akzeptierte man damit das Verfahren, wie es nun nötig wurde und nannte es beim Namen. Denn nun erging eine zweite Errichtungsgenehmigung – und weitere waren vorhersehbar –, die nach dem ursprünglichen Verfahrensgang gar nicht geplant war. Damit war man vom Freigabeverfahren auf ein Teilerrichtungsgenehmigungsverfahren umgeschwenkt. Für die betroffenen Bürger war dieser Übergang als solcher nicht nachteilig, es ergab sich für sie daraus vielmehr eine gewisse Rechtssicherheit. So wurde auch nach außen hin deutlich, dass die weiteren behördlichen Maßnahmen für die Errichtung des AKW keine – wie vom Land und den Betreibern zunächst behaupteten – Verwaltungsinterna waren, sondern vielmehr anfechtbare Verwaltungsakte – das hatten aber im Übrigen zuvor auch schon die Gerichte festgestellt. Eine größere Bedeutung dürfte dieser Übergang im Verhältnis zwischen den Betreibern und der Genehmigungsbehörde gehabt haben, wobei die Bindungswirkung zugunsten der Betreiber im Freigabeverfahren wohl größer war als nunmehr im Teilerrichtungsgenehmigungsverfahren. Diese Frage ist aber nie beantwortet worden – auch nicht in dem in den 1990er Jahren von den Betreibern angestrengten Schadensersatzprozess gegen das Land. Sie musste auch nicht entschieden werden, denn die Betreiber haben selbst einen solchen Antrag auf Erteilung einer Zweiten Teilgenehmigung (und später weiterer Teilgenehmigungen) gestellt. Dafür gilt allgemein der Grundsatz: "Volenti non fit injuria" ("Dem Wollenden geschieht kein Unrecht.")

In dem Erläuterungsbericht zu dem Antrag auf Erteilung einer Zweiten Teilgenehmigung hieß es, nunmehr sei der Mittelpunkt des Reaktorgebäudes im Schnittpunkt der Achsen 18 + 30 m und P + 30 m. Die Pläne und der Bericht sahen dabei erstmalig ein neues Bauwerk vor, das Verbindungsbauwerk F 4. Dies wurde wie folgt beschrieben:

Das Bauwerk schließt unmittelbar an den Zwischenbau und an das Wasseraufbereitungsgebäude an und auf der dem Maschinenhaus zugewandten Seite an den Maschinenhausanbau und das Schaltanlagengebäude. Durch das Bauwerk werden in einer Rohrbrücke die Dampf- und Speisewasserleitung geführt. Vom Schaltanlagengebäude geht vom Wartenbereich aus eine Brücke in den Kontrollbereich. Mit dem Verbindungsbauwerk F4 wird die Auflage 1.18 des 1. Freigabebescheides des Ministeriums ... vom 6. Juni 1975

erfüllt, in der Maßnahmen gegen eine verdämmte Deflagration in der Gasse zwischen Zwischengebäude, Wasseraufbereitungsgebäude, Notstromdieselgebäude einerseits und Maschinenhausanbau und Schaltanlagengebäude andererseits gefordert werden. Damit ist die geschlossene Kompaktbauweise, wie in der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 zugrunde liegend, wieder gegeben.

Damit wurde letztlich die 14 Meter breite Gasse, die "Vowinckel-Spalte", verkleidet, und die früher freiliegenden Rohrbrücken wurden von einem weiteren Gebäude umschlossen.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts beeilte sich mit seiner Entscheidung zum 7. Freigabebescheid.<sup>55</sup> Keine drei Monate nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts korrigierte er dessen Entscheidung vom 4. Februar 1977 und beendete damit den kurzfristigen Baustopp. Von dem "attestierenden Charakter" der Freigaben, den der Senat in seinem Beschluss vom 9. Juni 1976 auf den Einwand der Antragstellerin noch herausgestellt hatte, war in diesem Beschluss vom 3. Mai 1977 keine Rede mehr. Es ging jetzt nur noch um eine "Anpassung" – um eine zulässige und eine unzulässige. Die Grenze zwischen einer zulässigen Anpassung und einer unzulässigen Freigabe nicht genehmigter Anlagenteile – so der 1. Senat – werde darin zu sehen sein, ob die Anlage oder der Betrieb wesentlich verändert werde oder nicht. Hier könne nicht ohne weitere Sachaufklärung davon ausgegangen werden, dass die Anordnung von Reaktorgebäude, Zwischengebäude und sonstiger Anlagenteile, wie diese nunmehr nach dem 7. Freigabebescheid errichtet würden, offensichtlich der Ersten Teilgenehmigung widerspräche, zumindest aber eine wesentliche Änderung i.S. von § 7 Abs. 1 AtG darstelle. Die weitere Begründung gab der Senat dann in einem Zweierschritt. Zunächst musste begründet werden, dass die Verschiebung des Reaktors in nordwestlicher Richtung genehmigt worden sei. Dazu griff man auf die "Begründung" im Beschluss vom 9. Juni 1976 zurück, wonach das "Baugrund- und Gründungsgutachten vom 14. Dezember 1973 und vom April 1974 ergeben (hat), dass durch etwaige Erdbeben für das Kernkraftwerk keine Gefahren eintreten werden und einer Empfehlung dieser Sachverständigen, das Reaktorgebäude und die für die Reaktorsicherheit notwendigen Versorgungseinrichtungen auf einer im Einzelnen nachgewiesenen festen Gebirgsscholle zu errichten, im Genehmigungsverfahren entsprochen (wurde). Dazu hieß es jetzt: Der Empfehlung der Sachverständigen, das Reaktorgebäude und die für die Reaktorsicherheit notwendigen Versorgungseinrichtungen auf einer im Einzelnen nachgewiesenen festen Gebirgsscholle zu errichten, sei im Genehmigungsverfahren durch Verschiebung des Kraftwerksblocks vom Schnittpunkt der Achsen P und 18 auf P + 30 m und 18 + 30 m in nordöstlicher Richtung entsprochen worden. Eine Begründung hierfür fehlte dabei ebenso wie schon zuvor in dem Beschluss vom 9. Juni 1976.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Beschluss vom 3. Mai 1977, Aktenzeichen 1 B 15/77, teilweise veröffentlicht in: ET 1977, S. 523.

Nach diesem ersten – fatalen – Schritt folgte ein zweiter. Er musste von der Logik her zumindest die Möglichkeit darstellen, dass die Erste Teilgenehmigung – was eigentlich eindeutig war – nicht ausschließlich von der sog. Kompaktbauweise ausgegangen war, sondern vielmehr eine geänderte Gesamtanordnung des Kernkraftwerks genehmigt bzw. eine solche zugelassen hatte. Dabei war allein schon diese Alternative sehr "irritierend": Denn was ist von einer Genehmigung zu halten, die nicht eindeutig ist, sondern verschiedene Möglichkeiten offen lässt?! Das ist gerade so, wenn eine Baugenehmigung erteilt wird, die sowohl die Errichtung eines Ein- als auch eines Zweifamilienhauses zulässt oder sowohl ein Spitz- als auch ein Flachdach. Eine solche uneindeutige Genehmigung kann es eigentlich nicht geben – und wenn doch, dann ist sie zu unbestimmt und damit nichtig.

Gleichwohl unternahm das Oberverwaltungsgericht einen solchen Versuch. Es könne – so das Gericht weiter – nach dem Inhalt der Ersten Teilgenehmigung nicht davon ausgegangen werden, dass die sog. Kompaktbauweise die ausschließliche Anordnung der Gebäude des KKW darstelle. Denn es sei nicht auszuschließen, dass vier Auflagen (nämlich die Auflagen Nr. 21, 27, 30 und 76) der Ersten Teilgenehmigung ihren Grund darin hätten, eine Auslegung auch der übrigen Kraftwerksbauten entsprechend den vom Sachverständigen Dr. Ahorner festgelegten Werten zu gewährleisten, um eine etwaige Erdbebengefährdung zu vermeiden. Von diesen abstrakten Werten des Sachverständigen Dr. Ahorner kam der Senat sodann auf die Standortverschiebung im Allgemeinen und von da, weil eine Standortverschiebung in Kompaktbauweise nach den Gutachten problematisch war, auf eine Trennung der Gebäude.

Das ist eine sehr weit hergeholte Argumentation, die hier nicht weiter aufgezeigt werden kann. Was davon zu halten ist, ergibt sich bereits aus dem schon früher<sup>56</sup> zitierten Satz im 1. Nachtrag zum Sicherheitsgutachten Teil 2 von April 1975, in dem der TÜV Rheinland feststellte: *Die Gesamtanordnung der Gebäude des Kernkraftwerks wurde von den Antragstellern nach Erteilung der Ersten Teilgenehmigung geändert.* Wenn die Änderung vorher, vor allem im Sicherheitsbericht von April 1973, kein Thema, diese im Sicherheitsgutachten des TÜV Rheinland von August 1973 nicht untersucht worden war, dementsprechend auch keine Gutachtensbedingungen für die Änderung gegeben und in der Ersten Teilgenehmigung auch keine Auflagen erteilt worden waren, dann kann die Erste Teilgenehmigung nicht auch (neben der Kompaktbauweise) eine geänderte Gesamtanordnung der Gebäude des Kernkraftwerkes regeln, zumal sich der Standort der einzelnen Gebäude, ihre Anordnung und – bei Hinzutreten weiterer Gebäude – ihre Anzahl und Funktion fortlaufend änderten.

Nach den hier nur angedeuteten Erwägungen über die Reichweite und Auslegung verschiedener Auflagen der Ersten Teilgenehmigung mit Blick auf die geänderte

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. oben S. 555.

Gesamtanordnung der Gebäude des Kernkraftwerkes stellte das Oberverwaltungsgericht fest, dass eine Übereinstimmung der in dem 7. Freigabebescheid zur Ausführung freigegebenen Anlagenteile mit der Ersten Teilgenehmigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne. Deshalb stelle sich für den Senat in diesem Verfahren nicht die Frage, ob die geänderte Gebäudeanordnung – wie das Verwaltungsgericht angenommen habe – eine wesentliche Änderung i.S.d. § 7 Abs. 1 AtG bedeute und daher nur nach einer erneuten Überprüfung in einem formellen Genehmigungsverfahren zugelassen werden dürfe.

Sollte sich allerdings im Verfahren zur Hauptsache – so das Oberverwaltungsgericht weiter – ergeben, dass die Änderung der Anordnung der Gebäude nicht eine zwangsläufige Folge mehrerer der Ersten Teilgenehmigung beigefügter Auflagen sei, so müsse alsdann der Frage nachgegangen werden, ob eine wesentliche Änderung gegenüber den diesbezüglichen Anordnungen der Genehmigungsbescheide vorliege. Diese Frage sei vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzwecks des Atomgesetzes danach zu beantworten, ob das Sicherheitsrisiko des Kernkraftwerks infolge der Änderung nachteilig beeinflusst sei. Sollte sich im Verfahren zur Hauptsache herausstellen, dass der 7. Freigabebescheid mit dem Inhalt der Ersten Teilgenehmigung übereinstimme oder aber nicht wesentlich von dessen Anordnungen abweiche, so müsse den Einwendungen der Antragstellerin Vowinckel, durch die Trennung der Gebäude habe sich das Sicherheitsniveau des Kernkraftwerks insgesamt zu ihren Lasten vermindert, im Rahmen des Hauptsacheverfahrens gegen die Erste Teilgenehmigung nachgegangen werden.

Lasse sich demnach im Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht erkennen, dass die Klage gegen den 7. Freigabebescheid offensichtlich Erfolg habe, so könne andererseits aber auch nicht festgestellt werden, dass der Rechtsbehelf von vornherein in der Hauptsache ohne Erfolg bleiben werde. Deshalb sei wiederum – wie schon im Beschluss desselben Senats vom 9. Juni 1976 – der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen und es komme auf die "reine" Abwägung der widerstreitenden Interessen an. Diese müsse indessen wiederum zuungunsten der Antragstellerin Vowinckel ausfallen.

Diese zuletzt scheinbar fürsorglichen Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts konnten nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gericht die juristische Dogmatik übermäßig strapaziert hatte, um zu einem offenbar gewollten Ergebnis zu gelangen. Man schaute nicht rechts und nicht links, sondern war auf ein Ergebnis aus, das man dann – am Sachverhalt vorbei – juristisch zu begründen versuchte. Dabei hätte man es besser wissen können, zumal die Hauptverantwortlichen für diesen Beschluss, der Vorsitzende und der Berichterstatter, schon an der Entscheidung vom 9. Juni 1976 beteiligt waren und um die damals schon zu Tage getretene und nicht gelöste Problematik wussten. Sie schoben jetzt die Probleme weiter vor sich her.

Entschuldigen lässt sich diese Argumentation auch nicht mit dem Hinweis darauf, dass sie keine Erfindung des Oberverwaltungsgerichts war, sondern "nur" das Vorbringen der Betreiber und des Landes übernahm, denn es versteht sich von selbst, dass sich ein Gericht mit sämtlichem Beteiligtenvorbringen kritisch auseinandersetzen muss und dieses nicht ohne weiteres übernehmen darf. Im gerichtlichen Verfahren hatten das Land und die RWE AG nämlich im Wesentlichen übereinstimmend vorgetragen, die Änderung der Gebäudeanordnung habe grundsätzlich bereits der Ersten Teilgenehmigung zugrunde gelegen und sei aus mehreren Auflagen herzuleiten. 57

Diesmal ging Helga Vowinckel weiter und erhob gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Mai 1977 Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.<sup>58</sup>

Der anfängliche Erfolg hinsichtlich des 7. Freigabebescheides hatte Helga Vowinckel Auftrieb gegeben, auch noch weitere Freigabebescheide anzufechten. So erhob sie im März und April 1977 Klage gegen den 2.<sup>59</sup>, 4.<sup>60</sup> und 6. Freigabebescheid<sup>61</sup> und stellte Eilanträge hinsichtlich des 2.<sup>62</sup>, 4.<sup>63</sup> und 6. Freigabebescheides<sup>64</sup>. Die Eilanträge wurden vom Verwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 13. Juni 1977 rechtskräftig abgelehnt, daraufhin nahm die Klägerin ihre Klage gegen den 6. Freigabebescheid zurück.

Offensichtlich angeregt durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23. Dezember 1976, veranlasste Helga Vowinckel noch einen Leubsdorfer Bürger dazu, auf Einstellung der Bauarbeiten zu klagen<sup>65</sup> und dies im Wege einer einstweiligen Anordnung sichern zu lassen.<sup>66</sup> Beide Begehren blieben erfolglos. Mit Beschluss vom 14. Juli 1977 lehnte das Gericht die vorläufige Baueinstellung ab, weil dies die Hauptsache vorwegnähme und nicht evident sei, dass die Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude nicht von der Ersten Teilgenehmigung gedeckt sei. Mit Vorbescheid vom selben Tag wurde die Klage bereits als unzulässig verworfen, weil der Kläger die Einstellung der Bauarbeiten nicht zuvor beim Ministerium beantragt hatte. Beide Entscheidungen wurden rechtskräftig.

Das waren zugleich die letzten Entscheidungen der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts in der ursprünglichen Besetzung, wobei der Eilbeschluss vom 4. Februar 1977 zum 7. Freigabebescheid aus dieser Spruchpraxis herausragte. Der Vorsitzende der Kammer Dr.

<sup>57</sup> So die Schilderung des Sachverhalts im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979, Aktenzeichen 1 BvR 385/77, veröffentlicht in: BVerfGE Bd. 53, S. 30 ff. (43).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> S. Anm. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Aktenzeichen 7 K 87/77.

<sup>60</sup> Ebenfalls Aktenzeichen 7 K 87/77.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Aktenzeichen 7 K 76/77.

<sup>62</sup> Aktenzeichen 7 L 27/77.

<sup>63</sup> Ebenfalls Aktenzeichen 7 L 27/77.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Aktenzeichen 7 L 26/77.

<sup>65</sup> Aktenzeichen 7 K 141/77.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Aktenzeichen 7 L 33/77.

Manfred Schunk und der Berichterstatter Rainer Hehner verließen im Laufe des Jahres 1978 das Verwaltungsgericht Koblenz - Dr. Schunk, um Präsident des neu eingerichteten Verwaltungsgerichts Mainz zu werden, <sup>67</sup> und der Beisitzer Hehner folgte ihm nach Mainz, in das Justizministerium.68

Im Frühsommer 1977, am 7. Juli 1977, ergriff das Wirtschaftsministerium seine erste juristische "(Schnell-)Reparaturmaßnahme" – weitere sollten noch folgen: Es erteilte ohne vorherige Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen - wie man formulierte - im Anschluss an die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 der RWE AG und dem Konsortium sowie der Hochtief AG die beantragte Zweite Teilgenehmigung für die Änderung der Gebäudeanordnung. Mit Blick auf die beiden Beschlüsse zum 7. Freigabebescheid hieß es in der Begründung, die Behörde habe sich ungeachtet ihres Rechtsstandpunktes im Interesse einer zweifelsfreien rechtlichen Absicherung der zwischenzeitlichen Änderung der Gebäudeanordnung entschlossen, diese Maßnahme durch eine weitere atomrechtliche Teilgenehmigung abzudecken. Weiter ist ausgeführt, dieser Bescheid umfasse auch die Freigabe gemäß Abschnitt II Nr. 1 der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975. Damit wurde auch die Schließung der "Vowinckel-Spalte" durch ein Verbindungsbauwerk F 4 genehmigt. Von einer Auslegung und Bekanntmachung vor Erteilung der Zweiten Teilgenehmigung habe – wie es weiter hieß – gemäß § 4 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung<sup>69</sup> abgesehen werden können, weil die geänderte Gebäudeanordnung keine neuen, die Sicherheitsinteressen Dritter berührende Auswirkungen habe. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Walter Thal und der Höhr-Grenzhausener Diplomingenieur Ernst Roedel sowie die Stadt Neuwied erhoben auch gegen diese Teilgenehmigung Klage, <sup>70</sup> außerdem stellten Thal und Roedel einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage.71

Als dann im Sommer 1978 die beiden Dampferzeuger und der Reaktordruckbehälter per Schiff in Mülheim-Kärlich anlandeten und dort auf dem Reaktorgelände gelagert werden sollten, strengte Helga Vowinckel ein neuerliches Eilverfahren an. 72 Mit dem Vorbringen, die Eilentscheidungen vom 1. August 1975 und vom 9. Juni 1976 gingen noch von einem veralteten Planungsstand aus, erstrebte sie erneut eine Abänderung der seinerzeit getroffenen Entscheidung. Mit dem Einwand, es liege für die Anlandung und

Dr. Schunk wurde später noch Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht und zuletzt Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts und ständiger Vertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Hehner wurde später Richter am Oberverwaltungsgericht und dann noch Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht.

<sup>69</sup> Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I, S. 280).

Aktenzeichen 7 K 194/77.

<sup>71</sup> Aktenzeichen 7 L 52/77. 72 Aktenzeichen 7 L 43/78.

die Lagerung der Schwerkomponenten keine Freigabe oder Teilgenehmigung vor, ging es ihr um die Verhinderung der Anlandung. Das Begehren wurde mit rechtskräftigem Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Juli 1978 abgelehnt.

Unter dem 15. Dezember 1977 hatte das Wirtschaftsministerium die Dritte und im November 1978 die Vierte Teilgenehmigung erteilt. Freigabebescheide wurden demgegenüber überhaupt nicht mehr erlassen. Vielmehr hieß es in den Teilgenehmigungen, sie umfassten auch die Freigabe nach der Ersten Teilgenehmigung.

Während so die Arbeiten am Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich weitergingen, Frau Vowinckel – wie zu vermuten war – dies mit Fahrten von Koblenz nach Weißenthurm und zurück kritisch beobachtete und das Verwaltungsgericht Koblenz auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde wartete, kam unvermittelt und von ganz anderer Seite Schrecken und Bewegung in die Szene und in die Gerichtsverfahren hinein. Das hatte einen Namen: Harrisburg. Am 23. März 1979 ereignete sich auf Three Mile Island bei Harrisburg in Pennsylvania/USA ein schwerer Nuklear-Unfall. Als die Kühlung des Primärkreislaufs ausfiel, der verantwortliche Kontrollingenieur die Automatik abschaltete und Messinstrumente verwechselte sowie nach weiteren Pannen strömte radioaktiv verseuchtes Wasser in das den Reaktor umgebende Reaktorgebäude. Dabei wurden radioaktive Gase frei, außerdem flossen große Mengen schwach aktiven Wassers in den Fluss. Dieser Unfall schreckte die Bewohner im Neuwieder Becken auf, weil das Kernkraftwerk bei Harrisburg mit einem Reaktordruckbehälter und Dampferzeugern der amerikanischen Firma Babcock ausgestattet war, die auch die Anlagenteile für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich liefern sollte. Das RWE bemühte sich aber sogleich um Schadensbegrenzung: Die Reaktoren von Harrisburg und Mülheim-Kärlich seien nicht vergleichbar. Während nämlich nach amerikanischen Sicherheitsvorschriften nur zwei Notkühlsysteme arbeiteten, seien nach deutschem Sicherheitsstandard vier solcher Systeme vorgesehen.<sup>73</sup>

Gleichwohl hatte der Reaktorunfall von Harrisburg schwerwiegende Auswirkungen für die Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich. Mit Harrisburg stand das AKW Mülheim-Kärlich in der Diskussion. Glaubte man der Rhein-Zeitung vom 6. April 1979, verlangten Politiker im Land und Bund eine strenge Untersuchung des Unfalls; sie meinten, dass das Kernkraftwerk am Rhein in der bisher geplanten Form nicht vollendet werden könne, und schlossen sogar eine Stilllegung nicht aus. Das Wirtschaftsministerium ließ prüfen, ob der Reaktor und das Kühlsystem mitsamt den übrigen Anlagen so verbessert werden könne, dass sie den Anforderungen nach dem Unfall entsprächen.<sup>74</sup>

<sup>73</sup> Rhein-Zeitung vom 3. April 1979 ("Deutsches Kontrollsystem arbeitet mit vier Pumpen – Anlage von Mülheim-Kärlich und Harrisburg nicht vergleichbar").

<sup>74</sup> Rhein-Zeitung vom 6. April 1979 ("Mülheim-Kärlich vor der Kernfrage – Politiker überlegen: Weiterbauen oder stilllegen?").

Dann, im Sommer 1979, wurden die Kernkraftgegner zunehmend ungeduldig. Es war der Neuwieder Landtagsabgeordnete Manfred Scherrer (SPD), der in einer Kleinen Anfrage im Landtag eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz anmahnte ("Das Problem ist zu brisant, um durch "Liegenlassen" geklärt zu werden."<sup>75</sup>). Der Weißenthurmer Anzeiger titelte Ende August 1979 gar: "Klage im Justizwald verhallt?". Auch die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein wurde aktiv und protestierte mit ca. 70 Leuten und Helga Vowinckel an der Spitze mit der Fahrrad-Demonstration zum Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich ("AKW nein in Kärlich am Rhein!" – "Lieber heute aktiv als morgen radioaktiv! – "Sonne statt Atom").

Ausweislich des Artikels in der Rhein-Zeitung hierüber ruhte ihre Hoffnung auf einem Gerichtsurteil. <sup>76</sup> Gemeint war damit offensichtlich die Verfassungsbeschwerde von Helga Vowinckel gegen den Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 1977 zum 7. Freigabebescheid. In der Tat waren in diesem Eilverfahren mehr als zwei Jahre vergangen, ohne dass das Bundesverfassungsgericht entschieden hätte.

Auch dem Verwaltungsgericht Koblenz, das zunächst diese Entscheidung des höchsten Gerichts abwarten wollte, schien ein Zuwarten jetzt nicht mehr zumutbar. Deshalb hatte man sich entschlossen, im Herbst 1979 die Klageverfahren zu entscheiden. Der diese Prozesse vorbereitende Richter ist der Autor dieses Beitrages. Er hatte gerade einmal zwei Jahre Berufserfahrung als Proberichter und war erst seit einem Jahr beim Verwaltungsgericht tätig. Dabei stand er vor zahlreichen Problemen: Anhängig waren bei der 7. Kammer des Gerichts die Klagen von Vowinckel, Thal und der Stadt Neuwied gegen die Erste Teilgenehmigung. Hierzu hatte es ein Eilverfahren gegeben, das mit dem Beschluss des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1976 beendet worden war. Das hatte aber mehr Fragen aufgeworfen als gelöst. Weiterhin war die Klage von Frau Vowinckel gegen den 7. Freigabebescheid anhängig. Auch hierzu hatte es ein Eilverfahren in zwei Instanzen gegeben. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 1977 erschien nicht unproblematisch, über die eingelegte Verfassungsbeschwerde war bisher nicht entschieden, man hatte von diesem Verfahren auch keinerlei Informationen aus Karlsruhe. Schließlich waren auch noch die Klagen von Thal, Roedel und der Stadt Neuwied gegen die Zweite Teilgenehmigung anhängig (wie auch noch das Eilverfahren von Thal und Roedel hierzu). Daneben gab es noch das Verfahren eines weiteren Mitglieds der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein gegen die Dritte Teilgenehmigung, andere, offensichtlich aussichtslose Verfahren, wie das auf Feststellung der Nichtigkeit der Ersten Teilgenehmigung, befanden sich noch im Rechtsmittelverfahren.77

<sup>75</sup> Rhein-Zeitung vom 18./19. August 1979.

Vgl. Rhein-Zeitung vom 10. September 1979 ("Auf zwei R\u00e4dern gegen Kernkraft protestiert – Fahrt der B\u00fcrgerinitiative M\u00fclheim verlief friedlich").

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Vgl. zu letzterem oben S. 558 f.



Abb. 5: Fahrrad-Demonstration der "Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein" Anfang September 1979 zum AKW (rechts vorn die Klägerin Helga Vowinckel) (Foto: Hiddemann – Rhein-Zeitung vom 10. September 1979)

Man hätte jetzt die Verfahren nach dem Eingang und nach dem Streitgegenstand nacheinander terminieren können. So abschnittsweise und in Etappen zu entscheiden, wäre sicherlich einfacher gewesen, zumal die Kläger und auch die Prozessbevollmächtigten und Beistände variierten. Die 7. Kammer unter Vorsitz des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Eugen Bornhofen entschied sich aber dafür, alle Verfahren in einer mündlichen Verhandlung zu behandeln – hingen sie doch schon von der Verfahrensgeschichte miteinander zusammen und war die Klägerin Helga Vowinckel doch der intellektuelle Kopf der Kläger (mit Ausnahme der Stadt Neuwied). Deshalb sollte die mündliche Verhandlung für alle Verfahren stattfinden, und zwar beginnend am 19. November 1979 im großen Sitzungssaal des Verwaltungsgerichts Koblenz. Zunächst hatte die Kammer noch erwogen, in einen noch größeren Sitzungssaal auszuweichen. Das nicht zu tun, hat sich im Nachhinein als richtig erwiesen. Denn während der Prozess am ersten Tag noch eine gewisse Resonanz fand, waren es bald nur noch wenige Zuhörer. Hätte die Rhein-Zeitung nicht über die Verhandlungen berichtet, wäre der Prozess an der Öffentlichkeit vorbeigegangen.

Die Berichterstattung begann mit der Überschrift "Auftakt im Prozess um das KKW – Verwaltungsgericht Koblenz eröffnete Sammelverfahren gegen Mülheim-Kärlich"<sup>78</sup> und fuhr dann fort:

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 20./21. November 1979.

"Wie geht es weiter mit dem Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich? In fünf Jahren Bauzeit ist der Reaktor mit allen Nebengebäuden bis auf die Innenausstattung fertig gestellt. Mehr als die ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten von 1,2 Milliarden Mark sind schon verbaut. Die Gesamtkosten werden sich auf das Doppelte belaufen. Fünf Jahre fast dauerte es auch, bis jetzt vor dem Verwaltungsgericht Koblenz über die zusammengefassten Klagen gegen drei Teilbaugenehmigungen und mehrere Freigabebescheide für einzelne Bauabschnitte entschieden wird. Von Anfang an erörterte die Kammer zielstrebig die besonderen Probleme dieses Genehmigungsverfahrens und der Klagen".

Dabei wurde auch die Frage deutlich angesprochen, ob die Zweite Teilgenehmigung nicht die Erste Teilgenehmigung ersetzt habe, regele sie doch den "gleichen" Sachverhalt, nämlich die Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich – nur anders als die Erste Teilgenehmigung. Diese Überlegungen waren für den Prozessbevollmächtigten der Stadt Neuwied so überzeugend, dass er sogleich die Klage gegen die Erste Teilgenehmigung ohne Wenn und Aber für erledigt erklärte. Ich erinnere mich noch sehr gut daran, wie erstaunt ich darüber war. Da hatte die Stadt Neuwied jahrelang gegen das Kernkraftwerk über dem Rhein polemisiert und geklagt, noch vor Wochen hatte der Neuwieder Landtagsabgeordnete Scherrer die Untätigkeit des Gerichts beklagt und das unschöne Wort von der "Rechtsverweigerung" fallen lassen. Und jetzt – auf eine Darstellung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht hin – verfolgte man dieses Begehren, selbst hilfsweise, nicht mehr weiter!

Auch die verbliebenen Kläger merkten bald, was hier passiert war. Sie beantragten, die Stadt Neuwied nunmehr zu ihrem Verfahren gegen die Erste Teilgenehmigung beizuladen. Das lehnte die Kammer aber ab, dafür gab es keinen Rechtsgrund.

Über die mündliche Verhandlung am nächsten Tag berichtete die Rhein-Zeitung unter der Überschrift "Das "verrückte" Kernkraftwerk am Rhein – "Schlampigkeit" das bislang härteste Wort im Prozess vor dem Koblenzer Verwaltungsgericht"<sup>79</sup>. Im Vergleich zum sonstigen Streit um die Kernenergie – so der Bericht – sei der Prozess vor dem Verwaltungsgericht Koblenz bislang ein Muster an Sach- und Friedlichkeit. Da sei "Schlampigkeit" schon das härteste Wort, das am zweiten Tag als Vorwurf an die Behörde von Seiten der Kläger gefallen sei. Allerdings war der Prozessbeobachter auch etwas enttäuscht, war doch noch kein Wort zu jenen Themen gefallen, die seiner Meinung nach aktuell die Öffentlichkeit bewegten: Weder Harrisburg noch der Bericht der US-Expertenkommission, die Kernkraftwerke nicht in dicht besiedelten Gebieten und überzeugende Evakuierungspläne gefordert habe, seien der Maßstab bei dieser Standort-Diskussion. Bei Gericht ginge es in Sachen Standort vorerst "nur" um die Änderung der Baupläne; einmal um jene Verschiebung um 76 Meter aus der geologischen Abbruchzone heraus auf eine feste Scholle, sodann um die Trennung der ursprünglichen Kompaktbauweise und die Sicherung der Leitungsbrücke im 14 Meter breiten Zwischenraum.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Rhein-Zeitung vom 22. November 1979.

Ansonsten litt die mündliche Verhandlung unter der Unprofessionalität der Kläger. Immer wieder stellten sie neue Anträge, nahmen diese nach Belehrung durch das Gericht wieder zurück und stellten andere Anträge, die nicht viel besser waren. Es war – wie die Rhein-Zeitung meinte<sup>80</sup> – ein "Antragswirrwarr" mit Haupt- und Hilfsanträgen, die die Verfahren noch weiter komplizierten. Der von den Klägern zugezogene Beistand Walther Soyka bewirkte keine Strukturierung des Verfahrens und der Anträge. Im Gegenteil: Als er nach langatmigen Ausführungen auf Alternativstandorte wie "auf fester Plattform im Wattenmeer" oder "hundert Meter unter der Erde"81 zu sprechen kam und das Verfahren mit den Hexenprozessen verglich, untersagte ihm das Gericht den weiteren Vortrag, weil er "trotz mehrfacher Hinweise nicht bereit" sei, sich mit dem Prozessstoff zu beschäftigen. Außerdem duldete das Gericht nicht, dass Soyka der Kammer eine "Missachtung" von Vorschriften unterstellte. Ein Verlust war dieser Ausschluss Soykas für die Kläger nicht. Neben den Klägern<sup>82</sup> hatten die Vertreter der Beteiligten – Prozessbevollmächtigter der RWE AG und des Konsortiums war Rechtsanwalt Frank-Jochen Scheuten, Essen, <sup>83</sup> der Prozessbevollmächtigte der Firma Hochtief Rechtsanwalt Dr. Christian Heinze, München, und Prozessvertreter des beklagten Landes in dieser Phase Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Mainz<sup>84</sup> – noch Gelegenheit, sich zum bisherigen Sach- und Streitstand zu äußern, dann verordnete das Gericht eine "Denkpause" bis zum 7. Dezember 1979, um ggf. Entscheidungen bekannt zu geben. 85

An diesem 7. Dezember 1979 verkündete die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz drei Urteile<sup>86</sup>: In dem Verfahren Vowinckel und Thal gegen die Erste Teilgenehmigung<sup>87</sup> wies es die Klage als unzulässig ab. In dem Verfahren Roedel, Thal und der Stadt Neuwied<sup>88</sup> gegen die Zweite Teilgenehmigung gab es der Klage ebenso statt wie in den Verfahren Vowinckel gegen den 7. Freigabebescheid<sup>89</sup>. Der weitaus wichtigste Prozess war der um die Erste Teilgenehmigung. Das Urteil hierzu umfasste 154 Seiten. Vor allem die Entscheidung, die Anfechtungsklage gegen die Erste Teilgenehmigung für unzulässig zu erklären, machte es notwendig, die bisherige Genehmigungsgeschichte noch einmal aufzurollen. Zu diesem Ergebnis gelangte die Kammer nämlich, in dem

<sup>80</sup> Rhein-Zeitung vom 27. November 1979.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 23. November 1979.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Von denen die Stadt Neuwied von Rechtsanwalt Werner Heisterhagen, Koblenz, vertreten wurde.

<sup>83</sup> Sohn des Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen Günther Scheuten.

Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher war Mitglied des Landtages von Rheinland-Pfalz und früherer Finanzminister von Rheinland-Pfalz (FDP).

Rhein-Zeitung vom 27. November 1979 und vom 1. Dezember 1979.

<sup>86</sup> Bereits am Tag zuvor – am 6. Dezember 1979 – hatte das Verwaltungsgericht den Eilantrag der Kläger Thal und Roedel gegen die Zweite Teilgenehmigung – rechtskräftig – abgelehnt, weil inzwischen von der Teilgenehmigung umfassend Gebrauch gemacht worden war, so dass für eine Zwischenregelung kein Raum mehr war.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Aktenzeichen 7 K 20/75.

Aktenzeichen 7 K 194/77.

<sup>89</sup> Aktenzeichen 7 K 235/76.

sie annahm, das Wirtschaftsministerium habe mit dem Erlass der vom RWE beantragten Zweiten Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 bezüglich der Gesamtanordnung der Gebäude und zur Errichtung der Kernkraftwerksfundamente die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 ersetzt. In der Begründung befasste sich das Gericht ausführlich und in mehrfacher Begründung mit den in den Eilverfahren ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, insbesondere mit dem Beschluss vom 3. Mai 1977 zum 7. Freigabebescheid<sup>90</sup>.

Diese sehr subtilen Argumentationen brauchen hier für das Verständnis des weiteren Verfahrensgangs nicht dargestellt zu werden. Die Sach- und Rechtslage war offenbar so evident und/oder überzeugend dargestellt, dass die Überprüfung durch die nächsthöhere Instanz, durch das Oberverwaltungsgericht, keine Beanstandung hierzu gab. Das Oberverwaltungsgericht akzeptierte (später), dass die Zweite Teilgenehmigung die Erste Teilgenehmigung – teilweise – ersetzte. Es widersprach aber der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, diese teilweise Ersetzung habe die vollständige Ersetzung der Ersten Teilgenehmigung zur Folge, so dass von der Restregelung der Ersten Teilgenehmigung nichts mehr übrig geblieben sei. Diese Kontroverse war für das folgende Verfahren von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll hier nur die Argumentation des Verwaltungsgerichts zu diesem Problembereich kurz nachgezeichnet werden.

Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass die Erste Teilgenehmigung zwei Regelungsinhalte hatte: Ein vorläufiges positives Gesamturteil und im Grundsatz die Gestattung zur Errichtung des Kernkraftwerks entsprechend dem Sicherheitsbericht von April 1973, d.h. die Errichtung des Reaktorgebäudes mit seinem Mittelpunkt im Schnittpunkt der Achsen P und 20, des Fortluftkamins im südöstlichen Teil des Quadrats Q/R und 20/21 und des Maschinenhauses mit Zwischenbau und des Schaltanlagengebäudes im unmittelbaren Anschluss an das Reaktorgebäude und das Reaktorhilfsanlagengebäude mit Notstromdieselgebäude in den Planquadraten P/M und 19/21. Demgegenüber enthalte die Zweite Teilgenehmigung kein vorläufiges positives Gesamturteil. Im Übrigen gestatte es die Errichtung der Kernkraftwerksfundamente anders, nämlich: die Errichtung des Reaktorgebäudes im Schnittpunkt der Achsen P + 30 m und 18 + 30 m, die des Zwischenbaus in südlicher Richtung im Anschluss daran, die des Fortluftkamins im Planquadrat Q/R und 17/18, die des Maschinenhauses in den Planquadraten P/M und 18/19, die des Schaltanlagengebäudes in den Planquadraten P/M und 19, die des Wasseraufbereitungsgebäudes in den Planquadraten P und 19 sowie die Errichtung der Fundamente des Maschinenhausanbaus, des (selbständigen) Notstromdieselgebäudes und des Verbindungsbauwerks – letztere erstmalig.

Damit regele die Zweite Teilgenehmigung ebenfalls die Errichtung des Kernkraftwerks, jedoch anders als die Erste Teilgenehmigung, da sie sowohl eine Verschiebung der

-

<sup>90</sup> Vgl. oben S. 563 ff.

Anlagenteile, als auch ein Auseinanderrücken von einzelnen Anlagenteilen, als auch das Verlegen bzw. Hinzutreten einzelner Anlagenteile vorsehe; kein einziger Anlagenteil habe seine ursprünglich genehmigte Lage behalten. Darin sah das Verwaltungsgericht eine teilweise Ersetzung der Ersten Teilgenehmigung insofern, als die Zweite Teilgenehmigung die Gestattung zur Errichtung der Kernkraftwerksfundamente enthielt. Diese teilweise Ersetzung hatte jedoch – nach Auffassung des Gerichts – die Ersetzung des gesamten Regelungsinhalts der Ersten Teilgenehmigung mitsamt den übrigen im Grundsatz ausgesprochenen Gestattungen und dem Fällen des vorläufigen positiven Gesamturteils zur Folge.

Nach dem in § 44 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Teilnichtigkeit eines Verwaltungsaktes enthaltenen Rechtsgedanken setze ein Fortbestand der Restregelung trotz Teilersetzung eines anderen Teils voraus, dass diese Teile teilbar sind, also der andere Teil trotz der Teil-Ersetzung bzw. -Nichtigkeit noch einen selbständigen Regelungsgehalt behalte. Das verneinte das Gericht. Für die Gestattung der übrigen Baumaßnahmen sei das schon deshalb der Fall, weil zwischen der Gestattung zur Errichtung der Fundamente (durch die Zweite Teilgenehmigung) und der übrigen Errichtungsmaßnahmen (der Ersten Teilgenehmigung) eine äußerst enge Verbindung bestehe, könnten doch die oberhalb der Fundamente liegenden Anlagenteile nur auf diesen Fundamenten und nicht neben ihnen errichtet werden. Eine ähnlich enge Verknüpfung bestehe auch zu den übrigen Gestattungen der Ersten Teilgenehmigung, die den Einbau, die Fertigung usw. anderer Anlagenteile beträfen sowie zur Fällung des vorläufigen positiven Gesamturteils. Nach Ansicht des Gerichts bestehe nämlich zwischen dem konkreten Standort und der Beurteilung der Anlagentechnik eine Wechselbeziehung. Zur näheren Begründung dieser Auffassung konnte sich das Gericht im Übrigen auf Veröffentlichungen des (späteren) Chefjustiziars der RWE AG Dr. Ulrich Mutschler beziehen. 91 Diese Wechselwirkung – so das Gericht wörtlich - schließt es praktisch aus, die Gegebenheiten des konkreten Standortes, zumal wenn er wie hier jedenfalls aus geologischer Sicht erhebliche Besonderheiten aufweist, nicht in die Beurteilung der Anlagentechnik einfließen zu lassen. 92 Wenn aber die Erste Teilgenehmigung durch die Zweite Teilgenehmigung vollständig ersetzt worden sei – so die Schlussfolgerung –, dann existiere diese nicht mehr, sie könne damit auch vom Gericht nicht mehr aufgehoben werden, der Prozess gegen sie sei erledigt.

Die Zweite Teilgenehmigung hob das Verwaltungsgericht auf, da diese als tatsächlich grundlegende Errichtungsgenehmigung kein vorläufiges positives Gesamturteil enthalte. Ein solches habe nur die Erste Teilgenehmigung besessen, diese Genehmigung sei aber – wie ausgeführt – auch insoweit durch die Zweite Teilgenehmigung ersetzt worden. Dabei ließ die Kammer die Frage offen, ob die Zweite Teilgenehmigung auch deshalb

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Vgl. Urteilsabschrift S. 142 sowie: B ü d e n b e n d e r /M u t s c h l e r , Bindungs- und Präklusionswirkung von Teilentscheidungen nach dem BImSchG und AtG, 1979, S. 82 und d i e s ., in: ET 1979, S. 333.

<sup>92</sup> Urteilsabschrift S. 143.

rechtswidrig und auf die Klagen hin aufzuheben ist, weil sie ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erlassen worden war.

Die Klage von Helga Vowinckel gegen den 7. Freigabebescheid schließlich hatte Erfolg, weil nach der vollständigen Ersetzung der Ersten Teilgenehmigung und damit deren Wegfall keine Grundlage für den Erlass des Freigabebescheides bestand.

Die Kläger werteten diese Urteile als "totalen Sieg". 93 "Ich halte den formalen Erfolg für eine elegante Lösung", kommentierte Frau Vowinckel das Ergebnis. Der Sieg sei mit sparsamen Mitteln errungen worden. Jetzt gelte es, die Möglichkeiten der neuen Situation auszuschöpfen. Der Prozessbevollmächtigte der Stadt Neuwied, Rechtsanwalt Heisterhagen, lobte die Klarheit, mit der das Gericht in dieser komplizierten Materie den Rechtsgrundsätzen Geltung verschafft habe. Das Wirtschaftsministerium erklärte, das Land teile nicht die sich aus der vorläufigen Begründung ergebende Rechtsauffassung des Gerichts. Es werde, unabhängig vom Ausgang des Berufungsverfahrens, den "Kernsatz des Gerichtsbescheids prüfen und beachten", in dem es heiße, die vorliegende Entscheidung bedeute nicht, dass für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich keine rechtmäßige Errichtungsgenehmigung und spätere Betriebsgenehmigung erteilt werden könnten. Die Rhein-Zeitung kommentierte die Urteilsverkündungen unter der Überschrift "Mit neuer Brisanz" mit folgenden Worten: 94

"Was bedeutet schon die Verschiebung des Reaktors um 70 m und die Trennung der Gebäude um 14 m? So mag sich in den ersten Prozesstagen vor dem Verwaltungsgericht Koblenz mancher Beobachter gefragt haben, der den Bezug auf die 'großen Fragen' vermisste. Den Bezug auf Entsorgung und Zwischenlagerung, auf 'Harrisburg und die Folgen', auf das grundsätzliche Ja zur Kernenergie.

Die Koblenzer Verwaltungsrichter (belehrten) alle, die ihr Ja oder Nein allzu forsch zu einem Glaubensbekenntnis machen, dass es in dieser Frage höchster Verantwortung gerade auf feinste Detailgenauigkeit ankommt. Eben deshalb gaben sie den Klägern Recht, die hierzulande mühevolle Kleinarbeit der spektakulären Show vorgezogen hatten. (...)

Der deutliche Hinweis des Gerichts, Mainz müsse im neuen Verfahren umfassend klären, ob der Reaktor von Mülheim-Kärlich 'an seinem jetzigen Standort und in seiner jetzigen Gebäudeanordnung' u.a. auch alle Voraussetzungen 'nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik' erfülle, lässt ebenso wie die Bemerkung vom 'dicht besiedelten Gebiet mit erheblichen geologischen Besonderheiten' erahnen, dass 'die nächste Etappe des Verfahrens im Blick auf die Folgen von Harrisburg mit neuer Brisanz geladen ist.'"

\_

<sup>93</sup> Rhein-Zeitung vom 8. Dezember 1979.

<sup>94</sup> Rhein-Zeitung, a.a.O.

Es dauerte noch genau 20 Jahre, bis sich das Land auf diese Argumente berief. <sup>95</sup> In dem Schadensersatzprozess machte es sich wiederholt die Entscheidungsgründe dieser Urteile zu eigen und zitierte sie zustimmend. Zusammenfassend hieß es später im Schadensersatzprozess zu den Urteilen vom 7. Dezember 1979:

Das Verwaltungsgericht hat der Klägerin (des Schadensersatzprozesses, d.h. der RWE AG, Erg. d. Verf.) mithin exakt die Fehler benannt, an denen später die Erste Teilgenehmigung (alt) scheiterte. Das Verwaltungsgericht hat zugleich den Weg gezeigt, wie dieser Fehler zu beheben sei: Durch einen Antrag auf ein umfassendes vorläufiges positives Gesamturteil unter Berücksichtigung der geänderten Gebäudeanordnung und des geänderten Konzepts. Diesen Ratschlägen hat sich die Klägerin widersetzt.

So weit war man zur Jahreswende 1979/80 aber noch längst nicht. Damals ging es – wie viele Jahre zuvor und auch danach – um Schadensbegrenzung. Hier hinein passte letztlich auch der lang erwartete Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der auf die Verfassungsbeschwerde von Helga Vowinckel zum 7. Freigabebescheid erging. Dieser am 20. Dezember 1979<sup>96</sup> gefasste und am 6. Februar 1980 – nach Zustellung der Urteile des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1979 – bekannt gemachte Beschluss brachte der Klägerin Vowinckel nicht den wohl erwarteten Erfolg, jedenfalls keinen Baustopp für das AKW Mülheim-Kärlich. In ihm betonten die Richter die besondere Gefahrenvorsorge im Atomrecht. Das Bundesverfassungsgericht stellte weiter fest, dass der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Mai 1977 im Ergebnis nicht auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung der als verletzt gerügten Grundrechte (beruhe). Bei der Entscheidung habe es die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage berücksichtigt und nicht feststellen können, dass die Gebäudeanordnung eine wesentliche Änderung i.S.d. § 7 Abs. 1 AtG darstelle. Ob diese Erwägungen in jeder Hinsicht zu überzeugen vermögen, unterliege aber nicht der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht.

Sehr viel interessanter als diese Mehrheitsentscheidung ist die abweichende Meinung der Richter Dr. Simon und Prof. Dr. Heußner. <sup>97</sup> Darin hat sich das Bundesverfassungsgericht grundlegend zur Grundrechtsrelevanz von Verfahrensvorschriften bekannt und diese in dem bisherigen Verfahren als verletzt angesehen. In dem abweichenen Votum hieß es u.a.:

Wir (sind) der Meinung, dass Genehmigungsbehörde und Beschwerdegericht diese Regelung nicht verfassungskonform angewendet haben. (...) Hätte das Oberverwaltungsgericht den gerügten Verfahrensverstoß berücksichtigt, hätte es unserer Auffassung nach ebenso wie das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Beschwerdeführerin wieder herstellen müssen. Das Ausgangsverfahren ist geradezu

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Vgl. den Schriftsatz des Landes vom 12. Juli 1999 in dem Schadensersatzprozess, S.75 (Gerichtsakten Bl. 2552).

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Aktenzeichen 1 BvR 385/77, BVerfGE Bd. 53, S. 30 ff.

<sup>97</sup> BVerfGE 53, S. 69 ff.

ein Lehrstück für eine Verfahrensgestaltung, die zwar eine reibungslose Durchführung des behördlichen Verfahrens erleichtert, das aber die Mitwirkungsrechte betroffener Bürger überspielt und deren ohnehin vorhandene Ohnmachtserfahrungen gegenüber Staatsapparat und einflussreichen Interessenten bestätigt – mag das auch subjektiv nicht so gewollt gewesen sein und letztlich seine Ursache in der Schwierigkeit haben, den "Zielkonflikt zwischen Richtigkeit und Rechtzeitigkeit von Entscheidungen in Massenverfahren" angemessen lösen zu müssen. (...)

Im vorliegenden Fall erscheint es schwer verständlich, dass sie (die Betreiber, Erg. d. Verf.) die Bodenuntersuchungen erst nach Antragstellung durchgeführt und die daraus hergeleiteten Konsequenzen für die Gebäudeanordnung sogar erst nach Erteilung der Ersten Teilgenehmigung vorgelegt haben. (...)

Die verfassungsrechtliche Relevanz der atomrechtlichen Vorschriften über die Bürgerbeteiligung hat das Oberverwaltungsgericht nicht nur verkannt. Es ist vielmehr ausdrücklich davon ausgegangen, dass die an sich klagebefugte Beschwerdeführerin überhaupt keine Verfahrensverstöße geltend machen dürfte. (...) Die darin liegende grundsätzlich unrichtige Auffassung von der Bedeutung des Grundrechtsschutzes nötigte entgegen der Ansicht der Mehrheit zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung. (...)

Es spricht viel für die Annahme, dass es gegenüber den ursprünglich eingereichten und im Anhörungstermin erörterten Plänen zu einer wesentlichen Änderung gekommen ist. (wird näher ausgeführt.)

Nach diesem im Wesentlichen unstreitigen Sachverhalt gaben die erfolgten Änderungen doch wohl Anlass zu einer erneuten Prüfung im Sinne der Rechtsprechung zum Begriff der wesentlichen Änderung, weil sie mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben konnten. Nicht nur beruhten die Änderungen auf Untersuchungen über die Erdbebensicherheit des Baugrundes und damit auf eindeutig sicherheitsrelevanten, im Anhörungstermin noch nicht bekannten Faktoren. Darüber hinaus beeinflussten sie (...) auch im Übrigen das Sicherheitsniveau der Anlage. (...)

Statt die Frage einer wesentlichen Änderung zum Gegenstand eines förmlichen Genehmigungsverfahrens zu machen, hat die Genehmigungsbehörde ein Verfahren eingeschlagen, das den Betreibern die Errichtung der geänderten Gebäudeanordnung unter völliger Ausschaltung betroffener Dritter ermöglichte. (...) Die Kombination von unterbliebener Anhörung im behördlichen Verfahren und gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung ist jedenfalls das genaue Gegenteil von einer auf bestmöglichen Grundrechtsschutz ausgerichteten Verfahrensgestaltung.

Nachdem die beiden abweichenden Richter noch weitere Fehler des angegriffenen Beschlusses festgestellt hatten, kamen sie abschließend zu folgendem Ergebnis:

Nach alledem lässt sich die Ablehnung des Oberverwaltungsgerichts, die aufschiebende Wirkung der von der Beschwerdeführerin eingelegten Anfechtungsklage wieder herzustellen, aus mehreren Gründen nicht aufrechterhalten. Nachdem das erstinstanzliche Gericht dem Wiederherstellungsbegehren der Beschwerdeführerin stattgegeben hatte, wäre den wohlverstandenen Interessen aller Beteiligten doch wohl besser gedient gewesen, wenn die Betreiber diese Entscheidung hätten gelten lassen und die Behörde das versäumte Genehmigungsverfahren beschleunigt nachgeholt hätte. Alsdann hätte ohne Präjudizierung durch übereilte Investitionen auch die wesentlich gewichtigere Frage rechtzeitig geklärt werden können, ob das Atomkraftwerk nicht überhaupt in ein weniger dicht besiedeltes Gebiet zu verlegen wäre, dessen erdbebensicherer Untergrund zugleich die als vorteilhaft angesehene Kompaktbauweise gestattet.

## V. Das AKW Mülheim-Kärlich bis zu den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Ende 1985

Nach dieser "schallenden Ohrfeige" für die RWE AG, das Land und auch für das Oberverwaltungsgericht – im Minderheitsvotum der beiden Bundesverfassungsrichter und auch in den in die gleiche Richtung gehenden Entscheidungen der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1979, mit der alle früheren grundlegenden Entscheidungen der Genehmigungsbehörde aufgehoben wurden, soweit sie es nicht selbst durch die Ersetzung getan hatte<sup>98</sup> –, trat das Verfahren zum KKW Mülheim-Kärlich in eine neue Phase. <sup>99</sup> Betreiber und Genehmigungsbehörde führten allerdings kein umfassendes Genehmigungsverfahren mit Bürgerbeteiligung durch, sondern entschieden sich wiederum für eine "Schnellreparatur", die aber problematischer zu bewerkstelligen war, als man zunächst geglaubt hatte.

Das war schon im Gericht zu merken. Während der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Heribert Bickel<sup>100</sup>, dessen Senat im Übrigen inzwischen für die Atomverfahren zuständig geworden war, anfangs immer davon sprach, es ginge darum, *den* 

Vgl. dazu nochmals den Bericht der Rhein-Zeitung vom 8. Dezember über die Urteilsverkündung: "Der deutliche Hinweis des Gerichts, Mainz müsse im neuen Verfahren umfassend klären, ob der Reaktor von Mülheim-Kärlich "an seinem jetzigen Standort und in seiner jetzigen Gebäudeanordnung" u.a. auch alle Voraussetzungen "nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik" erfülle, dieser Hinweis lässt ebenso wie die Bemerkung vom 'dicht besiedelten Gebiet mit erheblichen geologischen Besonderheiten' erahnen, dass die nächste Etappe des Verfahrens im Blick auf die Folgen von Harrisburg mit neuer Brisanz geladen ist."

Die weitere Darstellung folgt – soweit nichts anderes vermerkt – dem Tatbestand des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 1985 (Aktenzeichen 7 A II 1/83), veröffentlicht in: ET 1986, S. 444.
 Vgl. zu dessen Biografie: Karl-Friedrich M e y e r, Prof. Dr. Heribert Bickel, in: d e r s. (Hg.), 50 Jahre Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz, Teil 1, 1997, S. 233.

Elefanten in den Aufzug zu bringen<sup>101</sup>, verflog höheren Orts die anfängliche Freude über den "Elefanten". Denn spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führte kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass die bisherigen Genehmigungsverfahren einschließlich der Zweiten Teilgenehmigung notleidend waren und die Zweite Teilgenehmigung die Erste Teilgenehmigung jedenfalls teilweise ersetzt hatte.

Auf völlige Ablehnung stieß dabei aber die Ansicht des Verwaltungsgerichts, die auch vom Oberverwaltungsgericht nun nicht mehr weg zu diskutierende teilweise "Ersetzung" der Ersten Teilgenehmigung durch die Zweite habe eine vollständige Ersetzung der Ersten durch die Zweite zur Folge. Ich erinnere mich noch gut, wie erbost der damalige Justiziar des Wirtschaftsministeriums über diese "völlig abwegige" Rechtsauffassung war und eine sehr kritische Anmerkung zum Urteil der 7. Kammer zur Ersten Teilgenehmigung ankündigte. Dazu ist es dann aber doch nicht gekommen – wohl aus der Einsicht, dass man als Beteiligter nicht nicht-genehme Gerichtsentscheidungen kommentieren sollte. Das war im Übrigen auch für die Reputation dieses Ministerialen in der Fachwelt besser.

Die Stimmung bei Betreiber und Land nach den Urteilen des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1979 erhellt eine Besprechung, die wenige Tage später, am 12. Dezember 1979, zwischen Mitgliedern des Vorstandes der RWE AG und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr (als Genehmigungsbehörde) sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt (als Aufsichtsbehörde) stattfand. Ausweislich des Schriftsatzes des Landes vom 12. Juli 1999 in dem späteren Schadensersatzprozess<sup>102</sup> wünschte die RWE AG damals keinesfalls eine Ersetzung der Ersten Teilgenehmigung (alt) und des dort niedergelegten umfassenden vorläufigen positiven Gesamturteils. Vielmehr bekräftigte sie die Absicht, in erster Linie im Berufungsverfahren um den Bestand der Ersten Teilgenehmigung und der Zweiten Teilgenehmigung zu kämpfen. Es sollte kein neues Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die hierfür maßgeblichen Gründe waren aus der Sicht der Betreiber schon gewichtig: So könne nach Einschätzung der RWE AG ein neues Verfahren "ab ovo" nicht erfolgreich sein, weil eine neue Genehmigung von den nunmehr gültigen Richtlinien und Bestimmungen ausgehen müsse. Inzwischen seien aber gegenüber den Verhältnissen von 1974/75 Änderungen an der Zulässigkeit bestimmter Stahlsorten und bei der Abstandseinhaltung zu Binnenwasserstraßen eingetreten, <sup>103</sup> so dass eine Genehmigung des jetzt errichteten Bauwerks nicht mehr erteilt werden könne. Deshalb verbiete sich ein solches, komplett neues Verfahren.

Hintergrund der Bemerkung war, dass sich das Verwaltungsgericht im 1. Stock des Gerichtsgebäudes befand, während der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und sein 7. Senat im 3. Stock saßen.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> S. 48 f. (Gerichtsakten Bl. 2525).

Wohl im Jahr 1980 trat eine neue Richtlinie in Kraft über den Abstand eines KKW zu Binnenschifffahrtsstraßen, auf denen gefährliche Güter transportiert werden. Nach dieser Vorschrift des Bonner Innenministeriums musste der Abstand eines KKW vom Rhein mindestens 400 m betragen. Die Entfernung des KKW Mülheim-Kärlich zum Rhein belief sich aber auf weniger als 170 m.

Das habe zur Folge, dass man mit allen Mitteln den Bestand der Ersten Teilgenehmigung verteidigen müsse. Möglicherweise könnte aber die Zweite Teilgenehmigung ohne die verheerenden, oben geschilderten Wirkungen nachgeholt werden.

Nach Bekanntwerden des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979 nebst der abweichenden Meinung der beiden Verfassungsrichter Simon und Heußner fand eine weitere Besprechung mit den selben Vertretern wie am 12. Dezember 1979 statt, ergänzt durch die Prozessbevollmächtigten der Betreiber und des Landes sowie den juristischen Berater der RWE AG, den Bonner Universitätsprofessor Dr. Fritz Ossenbühl. Wie es später in dem Schadensersatzprozess<sup>104</sup> zu dieser Besprechung am 21./22. April 1980 in Winterscheid hieß, ging man davon aus, dass das Oberverwaltungsgericht im Berufungsverfahren die Erste Teilgenehmigung als Fundament des gesamten Genehmigungsverfahrens retten werde. Lediglich im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung wohl nicht zu vermeiden. Auf jeden Fall sollte die Zweite Teilgenehmigung zurückgenommen werden. Unklar waren aber noch die weiteren Genehmigungsschritte. Erwogen wurde der Erlass einer einzigen, die gesamte Errichtungsphase umfassenden und abschließenden Teilerrichtungsgenehmigung. Für sie führte man ins Feld, dass damit der Stand von Wissenschaft und Technik auf einen möglichst frühen Zeitpunkt festgeschrieben werden könne. Dagegen spräche aber, dass eine umfassende Sanierungsgenehmigung der "Ersetzungstheorie" des Verwaltungsgerichts zusätzlich Nahrung geben könnte. Schließlich kam man überein, die Frage zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung des bis dahin erreichten Standes des Gerichtsverfahrens nochmals neu zu bedenken.

Die "herrschende Meinung" im Gericht war kaum anders. Ich erinnere mich noch, wie ich zu einem "Hintergrundgespräch" mit dem Präsidenten Prof. Dr. Heribert Bickel hinzugezogen und gefragt wurde, ob man das Ganze nicht auch anders sehen könne als es das Verwaltungsgericht getan habe, und zwar so: Die Erste Teilgenehmigung sei nur teilweise durch die Zweite Teilgenehmigung ersetzt worden. Als eine Art Rahmengenehmigung für den großräumigen Standort und das Konzept der Anlage bestehe sie noch fort. Das könne auch im Berufungsverfahren gegen die Erste Teilgenehmigung noch überprüft werden. Die eigentliche Gebäudeanordnung und den konkreten Standort des Reaktorgebäudes und der gesamten Anlage habe man im 1. Freigabebescheid vom 6. Juni 1975 "genehmigt". Dieser Bescheid sei von niemandem angefochten worden. Er sei deshalb inzwischen bestandskräftig und regle die Gebäudeanordnung und den konkreten Standort verbindlich für das gesamte weitere Verfahren. Die Zweite Teilgenehmigung habe das alles dann miteinander verklammert. Die Kläger könnten indessen nur noch gegen weitere Genehmigungen – gegen die Dritte, Vierte Teilgenehmigung usw. – vorgehen,

Vgl. die Schriftsätze des Landes vom 12. Juli 1999, S. 51 (Gerichtsakten Bl. 2528) und vom 20. Mai 1992, S. 109 (Gerichtsakten Bl. 610) sowie den Schriftsatz der RWE Energie AG vom 17. Juni 1996, S. 110 (Gerichtsakten Bl. 2090).

sie seien aber mit den grundlegenden Fragen zum Standort und zur Gebäudeanordnung ausgeschlossen. Da die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts kurz zuvor das ganz anders gesehen hatte, war dieses Gespräch – was meine Person anbetraf – nicht sehr fruchtbar.

Der 7. Senat hatte sich aber offensichtlich schnell auf diese Sicht der Dinge festgelegt – jedenfalls insoweit, als es um die teilweise Ersetzung der Ersten Teilgenehmigung und damit deren teilweise Weitergeltung als "Rahmengenehmigung" ging. Diese Auffassung, die der Senat mehr als ein Jahrzehnt beibehielt, äußerte er zum ersten Mal in seinem Beschluss vom 11. Juli 1980. 105 Anlass war ein weiterer Abänderungsantrag von Helga Vowinckel bezüglich der Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Mai 1977<sup>106</sup> zum 7. Freigabebescheid. Den Antrag begründete sie damit, das Verwaltungsgericht habe den 7. Freigabebescheid in einem der Urteile vom 7. Dezember 1979<sup>107</sup> schließlich aufgehoben und es könne kein öffentliches Interesse daran bestehen, einen offensichtlich rechtswidrigen Bescheid weiter ausnutzen zu dürfen. In der Besetzung Prof. Dr. Heribert Bickel, Dr. Wolfgang Schwarz, dem späteren Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, und Burghard Hoffmann, dem späteren langjährigen Vorsitzenden des 7. Senats, konnte der Senat die deutliche Kritik des Bundesverfassungsgerichts an der fehlenden Bürgerbeteiligung bei Erlass des 7. Freigabebescheides und der geänderten Gebäudeanordnung nicht ignorieren und äußerte nunmehr ebenfalls Bedenken an der Verfahrensweise. Aber die vom Verwaltungsgericht angenommene vollständige Ersetzung der Ersten Teilgenehmigung durch die Zweite Teilgenehmigung wollte man auf gar keinen Fall akzeptieren. Diese grundlegende Weichenstellung begründete der 7. Senat, nachdem er festgestellt hatte, dass das Ministerium die Zweite Teilgenehmigung – wie es einleitend in ihr hieß – "im Anschluss an die Erste Teilgenehmigung" erteilt hatte, wie folgt:

Dass dennoch, entgegen diesem Regelungswillen der Behörde, die Zweite Teilgenehmigung die Erste Teilgenehmigung in vollem Umfange ersetzt habe, begründet das Verwaltungsgericht mit der entsprechenden Anwendung der Bestimmung des § 44 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), derzufolge die Nichtigkeit eines wesentlichen Teils des Verwaltungsakts dessen Nichtigkeit im ganzen nach sich ziehen kann. Voraussetzung hierfür ist aber, dass diese vom Gesetz für den Fall einer Teilnichtigkeit getroffene Regelung auch auf den vorliegenden Fall einer Teilersetzung übertragbar ist, d.h. gleichermaßen herangezogen werden kann, wenn die Behörde selbst ihren Verwaltungsakt in einem – nicht nichtigen – wesentlichen Teil dadurch hinfällig macht, dass sie insoweit eine abweichende Neuregelung durch den nachfolgenden Verwaltungsakt erhält. In dieser Hinsicht hegt der Senat jedoch grundsätzliche Zweifel, weil beide Fälle so unterschiedlich gelagert sind, dass eine solche Gleichbehandlung im Wege einer

Aktenzeichen 7 D 1/80, teilweise veröffentlicht in: NJW 1981, S. 364.

 $<sup>^{106}\,\,</sup>$  Vgl. dazu oben S. 563 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Vgl. dazu oben S. 575.

Analogie schwerlich gerechtfertigt werden kann. Zwar liegt beiden Fallgestaltungen ein Verwaltungsakt zugrunde, der so, wie er als Ganzes erlassen worden ist, keinen Bestand – mehr – hat, weil ein wesentlicher Teil entfällt. Zum einen ist letzteres jedoch bei der Teilnichtigkeit eine vom Willen der Behörde nicht erfasste Folge, während die Wirkungen einer Teilersetzung auf den ersten Verwaltungsakt von ihr bewusst und gewollt herbeigeführt worden sind. Zum anderen würde im ersteren Fall ohne die Vorschrift des § 44 Abs. 4 VwVfG ein unbeabsichtigtes Regelungsdefizit entstehen können, wenn ein wesentlicher Teil des Verwaltungsakts ersatzlos entfiele, dieser im Übrigen aber mit einem möglicherweise völlig anderem als dem gewollten Inhalt stets aufrechterhalten bliebe. Gerade dies ist bei der Teilersetzung nicht zu befürchten, so dass für sie kein Bedürfnis für eine entsprechende Bestimmung besteht; denn der wesentliche Teil des ersten Verwaltungsakts wird sogleich durch den an seine Stelle tretenden zweiten Verwaltungsakt ersetzt, so dass mit beiden Verwaltungsakten zusammen nach wie vor eine von der Behörde in diesem Sinne gewollte umfassende Regelung vorhanden ist. Von daher erscheint es bedenklich, aus dem Erlass der Zweiten Teilgenehmigung unter Heranziehung des § 44 Abs. 4 VwVfG auf eine vollständige Ersetzung der Ersten Teilgenehmigung schließen zu wollen, die sich ihrerseits nicht nur, wie jene im Wesentlichen, mit der konkreten Gesamtanordnung der Gebäude befasst.

Auch der juristische Laie merkt wohl, dass das keine überzeugende Begründung ist. Was ist davon zu halten, wenn jemand sein Sparschwein mit dem Hammer kaputt schlägt und gleichzeitig sagt, ganz kaputt möchte er es doch nicht hauen, den Kopf etwa könne man ja noch für ein neues Sparschwein gebrauchen. Auf die Frage, ob das Schwein nun kaputt ist oder nicht, ist die Antwort doch klar: kaputt ist kaputt, da hilft auch kein unversehrt gebliebener Kopf. Im Übrigen: Hier ist das Oberverwaltungsgericht die Antwort schuldig geblieben, was als Restregelung – als "Kopf" um im Bild zu bleiben – noch Bestand haben soll. Dazu hätte man – wie es das Verwaltungsgericht getan hat – erst einmal den Regelungsgehalt der Ersten Teilgenehmigung analysieren müssen. Das wäre im Übrigen in den paar Sätzen auch nicht zu leisten gewesen. Offenbar schwebte dem Oberverwaltungsgericht eine Genehmigung an und für sich vor, eine Rahmengenehmigung für ein Kernkraftwerk "Am guten Mann" bei Stromkilometer 605 – Details sollten dann später geregelt werden.

Sehr bemerkenswert ist an diesem Beschluss auch, dass das Oberverwaltungsgericht – nach Aufhebung des 7. Freigabebescheides durch das Verwaltungsgericht und mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979 – der Klage von Helga Vowinckel zwar erhebliche Erfolgsaussichten einräumen musste, aber gleichwohl die Interessenabwägung für den Vollzug des Bescheides zu ihren Lasten vornahm. Das ist wohl nicht nur eine in der Geschichte der deutschen Kernkraftwerke, sondern in der Rechtsprechung generell einmalige Entscheidung. Begründet wurde sie damit, dass mehr als 90 % der damit genehmigten Anlagenteile errichtet seien und bei

einer Verhinderung der Restarbeiten der RWE AG erhebliche Kosten entstünden. Diese zu tragen, sei den Betreibern nicht zumutbar. – Da war sie wieder: die Sorge um den Baustopp, wobei die Betreiber, wie die Gerichte in den früheren Eilverfahren immer wieder hervorgehoben hatten, die Anlage unter Ausnutzung der sofortigen Vollziehung der Genehmigungen auf eigenes Risiko errichteten. So konnte auch die Rhein-Zeitung vom 16. Juli 1980 wieder feststellen: "Keinen Teilbaustopp für Mülheim-Kärlich verhängt."

Damit hatte die Runde vom 21./22. April 1980 in Winterscheid ihr erstes Ziel erreicht: Das Oberverwaltungsgericht hatte den Bestand der Ersten Teilgenehmigung *als Fundament des gesamten Genehmigungsverfahrens gerettet*. Dies geschah zwar noch nicht im Berufungsverfahren gegen die Erste Teilgenehmigung und auch nur mit der Äußerung von Zweifeln an der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, aber immerhin die Aussage stand und würde wohl kaum in einem bald nachfolgenden Berufungsverfahren revidiert. Außerdem konnte weiter gebaut werden.

Es blieb aber das in der Besprechung vom 21./22. April 1980 ebenfalls erörterte Problem, dass das Bundesverfassungsgericht in dem Minderheitsvoum die Änderung der Gebäudeanordnung ohne Beteiligung der Öffentlichkeit gerügt hatte. Deshalb kam man nicht umhin, noch einmal die Bürger zu beteiligen. Beim Umfang der Beteiligung gingen die Meinungen aber auseinander. War man am 21./22. April 1980 noch allgemein von einer "umfassenden" Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen, so sprachen sich die Vertreter der Betreiber in der weiteren Besprechung am 12. August 1980 für eine reduzierte, im Wesentlichen auf den Inhalt der Zweiten Teilgenehmigung und des 7. Freigabebescheides beschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung aus. <sup>108</sup> Die Betreiber wollten nämlich verhindern, dass durch eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung praktisch die gesamte Anlage zur Disposition gestellt und damit der Eindruck erweckt würde, bei der errichteten Anlage handele es sich um eine andere als die in der Ersten Teilgenehmigung genehmigte Anlage. In dieser Meinung sahen sich die Vertreter der RWE AG wie offenbar auch die der beteiligten Ministerien durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juli 1980 bestärkt, war das Gericht doch vom Fortbestand und der Steuerungsfunktion der Ersten Teilgenehmigung ausgegangen, so dass die gesamte Anlage nicht mehr vollständig zur Disposition stand. 109

Dementsprechend hieß es auch in dem Antrag vom 11. September 1980 an das Wirtschaftsministerium auf Erteilung einer Zweiten Teilgenehmigung (neu)<sup>110</sup>: Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung (des Bundesverfassungsgerichts, Erg. d. Verf.) könnte es bei Anlegung äußerst strenger Maßstäbe denkbar sein, die Öffentlichkeit in das atom-

Vgl. die in dem Schadensersatzprozess gewechselten Schriftsätze, einerseits den Schriftsatz des Landes vom 12. Juli 1999, S. 61 (Gerichtsakten Bl. 2538) und andererseits den Schriftsatz der RWE Energie AG vom 15. September 1993, S. 61 (Gerichtsakten Bl. 1009).

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Vgl. den Schriftsatz der RWE Energie AG vom 15. September 1993, a.a.O. (Anm. 108).

<sup>110</sup> Anlage C im Schadensersatzprozess.

rechtliche Genehmigungsverfahren um das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erneut einzubeziehen. Beigefügt waren eine aktualisierte Anlagenbeschreibung und ein Verzeichnis aller Änderungen gegenüber dem Sicherheitsbericht von April 1973. Der Antrag wurde im November 1980 öffentlich bekannt gemacht, die Unterlagen wurden ausgelegt. Die wiederum zahlreichen Einwendungen wurden im Februar 1981 vor vielen leeren Stuhlreihen in der Rheinlandhalle in Mülheim-Kärlich erörtert. 111 Dabei gingen die RWE AG und die Genehmigungsbehörde weiterhin davon aus, dass die Zweite Teilgenehmigung das mit der Ersten Teilgenehmigung abgegebene vorläufige positive Gesamturteil über den Standort und die Gesamtanlage nicht antasten und im Anschluss an die Erste Teilgenehmigung ergehen sollte. Deshalb fand nur eine ergänzende Bürgerbeteiligung statt, in der die zusätzlichen Sicherheitsaspekte abgehandelt wurden, die sich aus der Änderung der Gebäudeanordnung, d.h. dem kleinräumigen Standort, ergaben. Der zweitägige Termin endete damit, dass die anwesenden Einwender den Verhandlungsleiter für befangen erklärten und den Saal verließen.

Wegen des Nuklearunfalls im amerikanischen Harrisburg hatte die Genehmigungsbehörde nochmals die Reaktorsicherheitskommission und auch den TÜV Rheinland zur Begutachtung der Sicherheitstechnik eingeschaltet. Da beide Stellen keine Bedenken gegen die weitere Errichtung des Kernkraftwerks erhoben, stellte der Ministerrat am 28. April 1981 fest, dass auch aufgrund dieses Störfalls die Genehmigungsfähigkeit des KKW Mülheim-Kärlich nicht in Frage gestellt sei.

Daraufhin erteilte das Wirtschaftsministerium am 4. Mai 1981 die Zweite Teilgenehmigung (neu). Mit dieser als Zweitbescheid bezeichneten Genehmigung wurden der 7. Freigabebescheid vom 24. Juni 1976 und die Zweite Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 ersetzt und erneut die Errichtung der Fundamente der Anlage aufgrund der geänderten Gebäudeanordnung gestattet. Damit hatte man den Urteilen des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1979 im Ergebnis Rechnung getragen, hatten diese doch den 7. Freigabebescheid und die Zweite Teilgenehmigung (alt) wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Zugleich ordnete das Wirtschaftsministerium die sofortige Vollziehung an. Damit war das in der Besprechung von Winterscheid vom 21./22. April 1980 formulierte zweite Ziel, das eines erneuten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens, ebenfalls erreicht – und zwar mit einer sehr eingeschränkten Bürgerbeteiligung.

In der eine Woche später stattfindenden mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht über die Berufungen gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1979 ging es dann ausweislich der Rhein-Zeitung vom 13. Mai 1981 um "ungewöhnliche Verfahrensfragen", die durch diese überraschend erlassene Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) ausgelöst wurden. Mit diesem "juristischen Schachzug" existierten die ursprüngliche Zweite Teilgenehmigung und der 7. Freigabebescheid nicht

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Vgl. die Rhein-Zeitung vom 17. und vom 21./22. Februar 1981.

mehr. Daraufhin erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit für erledigt. Im Übrigen gab der Senat in der Besetzung mit dem Präsidenten Prof. Dr. Heribert Bickel, dem Berichterstatter Hoffmann und dem weiteren Beisitzer Dr. Theo Zwanziger<sup>112</sup> der Berufung der Betreiber und des Landes<sup>113</sup> im Zwischenurteil vom 16. Juni 1981 statt.<sup>114</sup> Wiederum verwarf das Oberverwaltungsgericht die vom Verwaltungsgericht vertretene "Ersetzungstheorie" und führte aus:<sup>115</sup>

Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Ersetzung eines Teils der Regelungen der Ersten Teilgenehmigung bewirke – in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 4 VwVfG – deren vollständige Ersetzung, vermag der Senat (...) nicht zu folgen; diese Auffassung wird auch von den Beteiligten nicht geteilt. Mit der Frage der entsprechenden Anwendung des § 44 Abs. 4 VwVfG im vorliegenden Fall hat sich der Senat schon in seinem Beschluss vom 11. Juli 1980 – 7 D 1/80 – auseinandergesetzt und sie verneinend beantwortet. An den dort aufgezeigten Gründen hält er nach erneuter Überprüfung fest, so dass hierauf Bezug genommen werden kann.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Nach Auffassung des Senats besteht die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 als behördliche Regelung und damit als anfechtbarer Verwaltungsakt fort, soweit (Unterstreichung im Original, Erg. d. Verf.) nicht durch die Zweite Teilgenehmigung, nunmehr in der neuen Fassung vom 4. Mai 1981, Änderungen erfolgt sind, mit anderen Worten mit dem Regelungsgehalt – einschließlich der Standortgenehmigung und des vorläufigen positiven Gesamturteils –, der sich nicht auf den örtlichen Standpunkt und die Gebäudeanordnung bezieht. In diesem Umfang kann folglich die Erste Teilgenehmigung weiterhin Gegenstand einer Anfechtungsklage sein.

Mit diesen wenigen Sätzen und der Verweisung auf weitere wenige Sätze in dem Beschluss vom 11. Juli 1980 hat das Oberverwaltungsgericht eine grundlegende Weichenstellung für das Genehmigungsverfahren in den nächsten zehn Jahren und für das gerichtliche Verfahren bis zuletzt getroffen. Zur Begründung war dem Gericht in dem Zwischenurteil von 1981 offenbar nicht mehr eingefallen als in dem Eilbeschluss vor einem Jahr. Deshalb verwies es auch auf die Ausführungen dort. Das ist umso bemerkenswerter, als der Senat in dem Eilbeschluss nur "Zweifel" an der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts geäußert hatte. Solche Zweifel genügen für die Überzeugungs-

Dr. Zwanziger war Ende der 1970er Jahre als Oberregierungsrat vom Westerwaldkreis zunächst an das Verwaltungsgericht Koblenz abgeordnet worden. Schon bald wurde er zum Richter auf Lebenszeit ernannt und zum Richter am Oberverwaltungsgericht befördert. 1985 wechselte er als CDU-Abgeordneter in den Landtag. Ihm gehörte er bis 1987 an, um dann Regierungspräsident von Koblenz zu werden. Nach den Wahlen 1991 schied er dort aus und gründete eine Rechtsanwaltskanzlei in Jena und später eine zweite in Altendiez. Zunächst Schatzmeister des Deutschen Fußballbundes (DFB), wurde Zwanziger 2004 (neben Gerhard Mayer-Vorfelder) zum geschäftsführenden Präsidenten und 2006 zum alleinigen Präsidenten des DFB gewählt. Seit 2011 gehört Zwanziger dem Exekutivkomitee des Weltfußballverbandes FIFA an.

<sup>113</sup> Den Berufungen hatte sich die Klägerin Vowinckel mit einer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingelegten unselbständigen Berufung noch angeschlossen.

Aktenzeichen 7 A 96/79, veröffentlicht in: ET 1981, S. 880.

<sup>115</sup> Urteilsabschrift S. 28.

bildung in einem Urteil naturgemäß nicht. Das Gericht hätte sich hierzu vielmehr eine Überzeugung bilden müssen, das ist nicht geschehen. Über die Gründe kann man spekulieren: War es ein Versehen – was man bei einer so wesentlichen Aussage in einem überdies nicht sehr langen (30seitigen) Urteil und in dieser hochkarätigen Besetzung nicht ohne weiteres annehmen kann – oder war es Absicht – weil eine eingehendere Begründung schwer fiel? Wie auch immer. Wenigstens lieferte das Oberverwaltungsgericht in einem weiteren Satz jetzt eine Erläuterung dazu nach, was von der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 als restlicher Regelungsgehalt übrig geblieben sein sollte. Das sollte danach eine Standortgenehmigung sein, die sich aber nicht auf den örtlichen Standort und die Gebäudeanordnung bezog – sowie das darauf aufbauende vorläufige positive Gesamturteil. Eine Begründung für diese Annahme gab der Senat nicht – weder in diesem Urteil noch später. Im Übrigen war diese Umschreibung der Restregelung doch sehr pauschal und wenig bestimmt. Von einem Verwaltungsakt ist aber zu fordern, dass er hinreichend bestimmt ist (vgl. § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Offenbar schwebte dem Oberverwaltungsgericht vor, die Erste Teilgenehmigung sei als eine Art Standortvorbescheid – für den großräumigen Standort Mülheim-Kärlich – und als eine Art Konzeptvorbescheid erhalten geblieben, obwohl ein Vorbescheid keine Genehmigung ist und eine Genehmigung eigentlich kein Vorbescheid – ganz abgesehen davon, dass solche beantragt und dann auch ausdrücklich als solche erteilt zu werden pflegen. 116

Nach diesem Kraftakt war es für das Oberverwaltungsgericht kein Problem mehr, auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klagen festzustellen und sie insgesamt als zulässig anzusehen. Wie bald noch darzustellen sein wird, gab es da aber noch Probleme, die der Senat nach dem Verwerfen der "Ersetzungstheorie" nicht erkannte bzw. nicht erkennen wollte. Jedenfalls wurde das Urteil vom 16. Juni 1981 rechtskräftig.

Mit diesem Gang der Dinge konnten die Teilnehmer der Besprechung in Winterscheid vom 21./22. April 1980 und ihre Auftraggeber voll und ganz zufrieden sein: Alle ihre dabei formulierten Ziele hatten sie erreicht. Sie hatten zwar eine erneute Bürgerbeteiligung durchführen müssen, diese war aber erfolgreich und sogar zu ihren Bedingungen verlaufen, so dass die Genehmigungsfrage für die gesamte Anlage nicht neu aufgeworfen, sondern nur die für die zwischenzeitlichen Änderungen hieran erörtert wurde. Vor allem aber hatte das Oberverwaltungsgericht die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 als Fundament des gesamten Genehmigungsverfahrens rechtskräftig (und wie man damals meinte: endgültig) "gerettet".

Die Chronistenpflicht gebietet es, hier noch kurz auf weitere Verfahren zu sprechen zu kommen, ehe das juristische Schicksal der "Muttergenehmigung", der Ersten Teilgenehmigung, weiter verfolgt werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Vgl. zum Vorbescheid bereits oben S. 529 f.

Inzwischen war das bereits erwähnte Verfahren der Höhr-Grenzhausener Bürgerin auf Feststellung der Nichtigkeit der Ersten Teilgenehmigung rechtskräftig abgeschlossen, wobei das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. Juli 1980<sup>117</sup> die Vorinstanzen bestätigte, die Begründung des Oberverwaltungsgerichts<sup>118</sup> indessen teilweise korrigierte.

Entschieden war vom Verwaltungsgericht auch die Klage eines weiteren Mitglieds der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein gegen die Dritte Teilgenehmigung <sup>119</sup> sowie dessen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieses Rechtsbehelfs. 120 Beide Rechtsbehelfe blieben ohne Erfolg, weil dieser Kläger keine spezifischen Klagegründe gegen diese Teilgenehmigung erhoben hatte. 121 Nachdem die Vierte Teilgenehmigung bestandskräftig worden war, weil die Stadt Neuwied die Frist zur Klageerhebung versäumt hatte, erhob noch viel später wiederum der Rentner Thal Klage auch gegen diese Teilgenehmigung<sup>122</sup> und stellte einen Eilantrag. <sup>123</sup> Beide Rechtsbehelfe blieben wegen Verfristung ohne Erfolg. 124 In allen diesen Verfahren wollte Helga Vowinckel als (Rechts-)Beistand für die Kläger mit der Begründung auftreten, aus prozessökonomischen Gründen übernehme jeweils ein Mitglied der Bürgerinitiative eine solche Klage. Als das Gericht auf Antrag des Landes eine solche Rechtsvertretung nicht zuließ, stellte sich heraus, dass die Kläger nur wenig mit der Materie vertraut waren. Ein Kläger wusste nicht einmal, was in seiner von ihm unterschriebenen Klagebegründung stand. Hilflos saßen diese Bürger einer Vielzahl von Rechts- und Sachexperten gegenüber. Der Kläger nahm daraufhin seine Klage zurück. 125

Erfolglos blieben auch die Eilanträge gegen die Fünfte Teilgenehmigung vom 30. Juni 1981<sup>126</sup>, die nach Auswertung des Störfalls im amerikanischen KKW bei Harrisburg ergangen war und die die Errichtung des Reaktorkühlsystems mit dem Reaktordruckbehälter, den Dampferzeugern, den Kühlmittelpumpen und den verbindenden Rohrleitungen gestattete sowie das Druckhalte- und Abblasesystem sowie Hilfs- und Nebeneinrichtungen für das Reaktorkühlsystem umfasste. Abgelehnt wurden auch die Eilanträge

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Veröffentlicht in: DVBl. 1980, S. 1009.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Urteil vom 4. Oktober 1978 – 7 A 55/78 –, veröffentlicht in: AS Bd. 15, S. 386 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Aktenzeichen 7 K 41/78.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Aktenzeichen 7 L 124/79.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Urteil des VG Koblenz vom 17. März 1980 in dem Verfahren 7 K 41/78 und Beschluss des VG Koblenz vom selben Tag in dem Verfahren 7 L 124/79.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Am 17. Dezember 1979 – 7 K 289/79 –.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Aktenzeichen 7 L 123/79.

<sup>124</sup> Urteil des VG Koblenz vom 17. März 1980 in dem Verfahren 7 K 289/79 und Beschluss des VG Koblenz vom selben Tag in dem Verfahren 7 L 123/79.

<sup>125</sup> Vgl. die Rhein-Zeitung vom 18. März 1980. Dies führte sogar noch zu einem harschen Protestschreiben elf evangelischer Pfarrer, die meinten, das Verwaltungsgericht habe die Staatsverdrossenheit gefördert (vgl. dazu Rhein-Zeitung vom 22./23. März 1980).

Diese wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 2. Oktober 1981 – 7 L 61/81 – und 7 L 71/81 – (letzterer veröffentlicht in: ET 1982, S. 50) – abgelehnt; die Beschwerden wurden vom Oberverwaltungsgericht vom 13. Mai 1982 – 7 B II 12/81 und 7 B II 13/81 – zurückgewiesen.

gegen die Sechste Teilgenehmigung vom 7. Juli 1982<sup>127</sup>, die u.a. das Speisewasser- und Frischdampfsystem im Reaktor- und Zwischengebäude betraf.

Eine besondere Rolle spielten dabei die von einem selbst ernannten "Sachverständigen" und "Staatswissenschaftler" Walther Soyka aus Bremen im Namen von 151 im ganzen Bundesgebiet lebenden Atomkraftgegnern<sup>128</sup> erhobenen Klagen gegen sämtliche für das AKW Mülheim-Kärlich bisher erlassenen Genehmigungen und Freigaben. Die Vollmachten dazu hatte sich Soyka auf diversen Anti-Atom-Treffen von unbedarften Bürgern unterschreiben lassen. 129 Er hatte wohl an die 2000 Vollmachten gesammelt und mit etwa 700 von ihnen Kernkraftwerke beklagt. 151 davon setzte er auf Mülheim-Kärlich an und damit auf das Verwaltungsgericht Koblenz. Sämtliche Klagen wurden vom Verwaltungsgericht Koblenz abgewiesen, und die Berufungen hiergegen blieben ohne Erfolg. 130 Da jeder Kläger für sich die Verletzung seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit geltend machte, jedenfalls die Wohnorte der Kläger – und damit der Abstand zu Mülheim-Kärlich – unterschiedlich waren und manche Kläger nach Belehrung durch das Gericht ihre Klage auch zurückzogen, entstand so nicht ein einziges Verfahren, sondern eben 151. Zudem hatte jeder Kläger alle Genehmigungen und Freigabebescheide angefochten. Daraus resultierte ein Streitwert für die einzelne Klage in Höhe von 100.000 D-Mark. Das war zwar hoch, entsprach aber für die einzelne Genehmigung der Streitwertfestsetzung, wie sie das Gericht in den anderen Verfahren getroffen hatte und im Übrigen üblich war.

Damit waren die Voraussetzungen für die Kostenrechnungen gegeben, vor allem für die Gebührenrechnungen der Rechtsanwälte. Der Prozessbevollmächtigte der RWE AG hatte zunächst noch überlegt, auf die so verdienten Gebühren zu verzichten, hat sie dann aber doch eingefordert. Die ehemaligen Kläger und jetzigen Kostenschuldner, die – wie auch immer – mit 60 bis 70 D-Mark Kosten gerechnet hatten, sahen sich Forderungen von mehr als 1000 D-Mark gegenüber. Sie bildeten eine Interessengruppe "Recht und Ruin" und ließen sich gar in Erzwingungshaft nehmen. Wie das im Einzelfall ausging, ist nicht bekannt. Auf eine Verfassungsbeschwerde hin bestätigte das Bundesverfassungsgericht jedenfalls die Festsetzung des Streitwertes. <sup>131</sup>

Einer, der ebenfalls die Kostenforderungen ignorierte und den Offenbarungseid verweigerte, war der zu Beginn dieses Aufsatzes erwähnte Lahnsteiner Joachim Scheer. Er hatte eine Klage erhoben und diese dann zurückgenommen. Da er die Zahlung der geforderten 2500 D-Mark ebenso wie einen Offenbarungseid ablehnte, kam er über Weihnachten

<sup>127</sup> Diese wurden vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. November 1982 – 10 L 32/82 – abgelehnt, die Beschwerden wies das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 10. Mai 1983 zurück.

<sup>128</sup> Vgl. die Rhein-Zeitung vom 22./23. Dezember 1979 ("151 Atom-Klagen stapeln sich im Koblenzer Gericht").

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden: DER SPIEGEL Nr. 20 vom 11. Mai 1981 und Nr. 4 vom 23. Januar 1984.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Ein Beispiel für ein solches Verfahren findet sich in: AS Bd. 16, S. 328.

<sup>131</sup> Aktenzeichen 2 BvR 214/81, vgl. dazu auch: Rhein-Zeitung vom 1./2. August 1981.

und Silvester 1983 in die Justizvollzugsanstalt Koblenz in Erzwingungshaft. 132 Die Sammelaktion politischer Freunde ersparte ihm dann eine weitere Haft.

Beim Verwaltungsgericht Koblenz war inzwischen eine neue Kammer, die 10. Kammer, eingerichtet worden, deren Hauptsachgebiet die Verfahren nach dem Atomgesetz waren. Ihr Vorsitzender wurde der bisherige Beisitzer der 7. Kammer Horst Pinkemeyer<sup>133</sup>. Sie hatte vor allem über die Anfechtungsklagen von Vowinckel und Thal zu entscheiden, die nach der Zurückverweisung der Verfahren durch das Oberverwaltungsgericht wieder beim Verwaltungsgericht Koblenz anhängig waren. Der Druck auf die Kammer war durch das Genehmigungsverfahren und die bisherigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren beträchtlich. Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass damals die friedliche Nutzung der Kernenergie das Credo sämtlicher Parteien war – natürlich mit Ausnahme der gerade erst als Partei gegründeten Grünen. Erinnert sei nur an die Absicht der Gesellschaft zur Wiederaufarbeitung für Kernbrennstoffe, in der Gemarkung der Orte Hambuch und Illerich in der Verbandsgemeinde Kaisersesch im Kreis Cochem-Zell eine Wiederaufarbeitungsanlage für atomare Brennstoffe zu errichten. Nach Darstellung der Rhein-Zeitung vom 23./24. Mai 1981 waren alle im Landtag vertretenen Fraktionen (CDU, SPD und FDP) für eine Wiederaufarbeitungsanlage und grundsätzlich zur Ansiedlung einer solchen Anlage bereit. Ministerpräsident Bernhard Vogel bezeichnete die friedliche Nutzung der Kernenergie als eine der wichtigsten innenpolitischen Zukunftsfragen, der sich das Land auch verantwortungsvoll stelle. 134

Andererseits schien der Prozessstoff nach Vorgaben in dem bindenden Zwischenurteil des Oberverwaltungsgerichts eher überschaubar: Die Klagen waren danach zulässig und es stellte sich "nur" noch die Frage, ob die Restregelung der Ersten Teilgenehmigung – mit der Genehmigung des KKW an dem "großräumigen" Standort Mülheim-Kärlich und dem darauf fußenden vorläufigen positiven Gesamturteil – rechtswidrig war und die Kläger in ihren Rechten verletzte.

Gleichwohl gab es vielfältige Probleme. Das begann schon damit, dass das Land und die Betreiberfirmen in Zweifel zogen, ob insbesondere der Kläger Thal in dem Verwaltungsverfahren zehn Jahre zuvor substantiierte Einwendungen mit der, wie es jetzt hieß, nötigen "Eindringungstiefe" erhoben hatte. Denn fehlte es daran, wäre er mit seinen Einwendungen ausgeschlossen (präkludiert) und könnte diese auch nicht mehr in dem gerichtlichen

<sup>132</sup> Vgl. Rhein-Zeitung von Silvester 1983 ("Da kam er hinter Gitter"), vom 4. und 14./15. Januar 1984.

<sup>133</sup> Pinkemeyer wurde später Präsident des Verwaltungsgerichts Trier und war dann langjähriger Präsident des Verwaltungsgerichts Koblenz, bis er Ende August 2011 in den Ruhestand trat.

Nach fast einem Jahr der Sondierung kam für eine Wiederaufarbeitungsanlage bei Kaisersesch das Aus, vgl. dazu Rhein-Zeitung vom 12./13. Juni 1982, die mit der Überschrift: "Eifeler Kernanlage ist politisch nicht machbar" das mit "vorher wohl unterschätzte(m) massive(m) Bürgerprotest und einhellige(m) Widerstand aller politischen Mandatsträger im Kreis Cochem-Zell, vernachlässigte(n) militärische(n) Sicherheitsaspekte(n), sowie beidseitige(n) Verstimmungen zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Bauherrn der Entsorgungsanlage, der Deutschen Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK in Hannover)" begründete.

Verfahren geltend machen. Im Übrigen stand schon länger die Frage im Raum, ob der Rentner Thal für dieses komplizierte Verfahren überhaupt prozessfähig war. Ich erinnere mich noch genau an diesen freundlichen älteren Herrn mit seiner Schiffermütze und seinen weißen, nicht mehr sehr zahlreichen und die Glatze verdeckenden kunstvoll gekämmten Haaren und seinen gewölbten Lippen, der in der sechs Tage dauernden mündlichen Verhandlung Ende 1979 vielleicht ein Dutzend Sätze gesagt hatte – und manchmal mit seiner Müdigkeit kämpfen musste. Die Prozessgegner hatten aber bisher nicht auf seiner evtl. Prozessunfähigkeit insistiert und die Gerichte hatten von sich aus kein großes Interesse, dem nachzugehen. Die Verfahren bargen schon Probleme genug und die – womöglich gutachterliche – Prüfung seiner Prozessfähigkeit hätte noch mehr Probleme gebracht. Ganz abgesehen davon hätte sich bei Annahme seiner Prozessunfähigkeit die Frage gestellt, ob das Gericht wegen der Bedeutung des Verfahrens für Thal – schließlich standen als Rechtsgüter sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit im Raum – ihm nicht zur Wahrnehmung seiner Interessen einen Prozesspfleger beizuordnen hatte.

All diese Fragen sprachen die Rechtsanwälte des Landes und der Betreiberfirmen nun an und verkomplizierten Verfahren damit weiter. 135 Das war schon eine interessante Variante in der Prozessführung, denn bisher hatten Land und Betreiber immer wieder die "formaljuristische" Betrachtungsweise der früher zuständigen 7. Kammer kritisiert. Vielleicht kommt es auch immer darauf an, wem die eine oder andere Betrachtungsweise nützt. Der Vorsitzende Pinkemeyer versuchte jedenfalls die Situation zu entschärfen, indem er zu Beginn des Prozesses meinte, zwischen allen Prozessbeteiligten bestehe Einigkeit, die Sachprüfung in diesem Verfahren nicht an formaljuristischen Fragen scheitern zu lassen. Im Übrigen war die Kammer durch die Schriftsätze auf die Problematik vorbereitet und hatte eine für die Rechtsanwälte unerfreuliche Lösung. Diese hatten nämlich bei ihrer Argumentation übersehen, dass das Oberverwaltungsgericht mit seinem Zwischenurteil die Klagen für zulässig erklärt hatte. Damit waren von Rechts wegen ein möglicher Einwendungsausschluss und eine fehlende Prozessfähigkeit vom Tisch. Mit diesem Vorbringen waren das Land und die Betreiber nach Rechtskraft des Urteils des Oberverwaltungsgerichts demnach ausgeschlossen. Sie hätten mit diesen Argumenten gegen das Urteil Rechtsmittel zum Bundesverwaltungsgericht einlegen und vorbringen müssen, dass das Oberverwaltungsgericht zu Unrecht die Zulässigkeit der Klagen angenommen habe. Diese seien vielmehr unzulässig – zwar nicht aus den Gründen, mit denen das Verwaltungsgericht die Klagen abgewiesen habe, wohl aber aus anderen Gründen. Das hatten die Rechtsanwälte aber versäumt – wohl auch gar nicht erkannt – und mussten jetzt die so rechtskräftig festgestellte Zulässigkeit der Klagen gegen sich gelten lassen.

Doch damit nicht genug. Die Vorgabe des Oberverwaltungsgerichts zum "Regelungsgehalt – einschließlich der Standortgenehmigung und des vorläufigen positiven Gesamturteils –, der sich nicht auf den örtlichen Standpunkt und die Gebäudeanordnung bezieht",

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Vgl. dazu den Bericht in der Rhein-Zeitung vom 28. Juni 1983.

erwies sich nicht als besonders klar und eindeutig. Vom zweiten Verhandlungstag berichtete die Rhein-Zeitung vom 29. Juni 1983 darüber, dass der Prozess wegen Vorfragen auf der Stelle trete. Die Abgrenzung des Verfahrensstoffes und die komplizierten Inhalte der angegriffenen Genehmigungen ließen den Prozess schwieriger werden als erwartet. Die Kammer habe den vorgesehenen Fahrplan nicht einhalten können und habe sich nach wie vor mit Vorfragen beschäftigen müssen, die zur Festlegung des eigentlichen Prozessstoffes erforderlich seien. Im Mittelpunkt habe die Frage gestanden, was die von den Klägern in diesem Verfahren angegriffene Erste Teilgenehmigung überhaupt inhaltlich regle (nach acht Jahren Prozessdauer und dem Zwischenurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1981!). Der Kammervorsitzende kündigte sodann eine Zwischenberatung zu diesen Fragen an, um so zur Abgrenzung des Verfahrensstoffs und zur Übersichtlichkeit des Prozesses beizutragen.

Schließlich kam die Kammer in ihrem 305 Seiten langen Urteil vom 26. August 1983<sup>136</sup> zu dem Ergebnis, dass in der Ersten Teilgenehmigung die Grundkonzeption des KKW genehmigt und diese so zugelassen worden sei, dass die Fragen, die in Verbindung mit der Errichtung und dem späteren Betrieb des KKW auftreten könnten, entweder als sicherheitstechnisch gelöst oder doch als lösbar beantwortet worden seien. Dabei hätten die Kläger nicht zur Überzeugung des Gerichts dartun können, dass das Konzept des KKW so bzw. in hierauf aufbauender Art überhaupt nicht verwirklicht werden könne.

Hiergegen legten die Kläger Vowinckel und Thal Berufung ein. Während so die "Muttergenehmigung" noch im Streit war, hatte der Kläger Thal inzwischen seine Berufung gegen das abweisende Urteil zur Vierten Teilgenehmigung ebenso zurückgenommen wie ein anderer Kläger seine Berufung gegen das Urteil zur Dritten Teilgenehmigung.

Während des Berufungsverfahrens zur Ersten Teilgenehmigung wurden die Klagen gegen die Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) vom 4. Mai 1981 vom Verwaltungsgericht entschieden. Es waren dies zunächst die Klagen der bekannten Kläger Vowinckel und Thal, denen sich der frühere Kläger gegen die Erste Teilgenehmigung Roedel und auch der bereits erwähnte Lahnsteiner Scheer sowie die Stadt Neuwied angeschlossen hatten. Die Klagen der drei Erstgenannten wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Januar 1984<sup>137</sup> ab, weil die Kläger mit ihren Einwendungen hiergegen aufgrund der stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren ausgeschlossen (präkludiert) seien. Erfolglos blieben auch die Klagen von Scheer und der Stadt Neuwied. Sie wurden mit Urteilen vom 13. Dezember 1984<sup>138</sup> abgewiesen. Die Klage der Stadt Neuwied sah das Gericht dabei als unzulässig an, weil es in dem Vorbringen der Stadt nicht erkennen konnte, dass sie möglicherweise in eigenen Rechten verletzt war.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Aktenzeichen 10 K 1/82, die Pressenotiz hierüber ist veröffentlicht in: ET 1983, S. 773 f.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Aktenzeichen 10 K 4/82, auszugsweise veröffentlicht in: ET 1985, S. 360 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Scheer: Aktenzeichen 10 K 8/82 sowie Stadt Neuwied: Aktenzeichen 10 K 3/82, veröffentlicht in: ET 1985, S. 815 ff.

Ebenso erfolglos blieb ein Antrag von Helga Vowinckel auf Abänderung der zur Ersten Teilgenehmigung erlassenen Eilentscheidung vom 9. Juni 1976 mit Blick auf die Einbauten des Reaktordruckbehälters und des Reaktorkerns. Er wurde mit Beschluss des 7. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 12. April 1984<sup>139</sup> abgelehnt. Dazu stellte der Senat, dessen Vorsitzender – nach der Ernennung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Heribert Bickel zum Justizminister von Rheinland-Pfalz – der frühere Beisitzer und Berichterstatter Hoffmann war, in der Besetzung mit Dr. Zwanziger<sup>140</sup> und Dr. Ulrich Storost<sup>141</sup> fest, dass eine dafür erforderliche Änderung der Sach- und Rechtslage nicht bestehe.

Auch beim Verwaltungsgericht blieben weitere Rechtsbehelfe ohne Erfolg. Mit Urteil vom 14. Juni 1985<sup>142</sup> wies es die Klagen mehrerer Kläger, u.a. die des Rentners Thal, gegen die Fünfte Teilgenehmigung vom 30. Juni 1981 ebenso ab wie eine weitere Klage von Vowinckel und Thal gegen die Sechste Teilgenehmigung vom 7. Juli 1982<sup>143</sup>.

Schließlich entschied das Oberverwaltungsgericht über die Berufungen der Kläger Vowinckel und Thal betreffend die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 und auch über die Berufungen der Kläger Vowinckel, Thal und Roedel gegen die Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) vom 4. Mai 1981. Mit Urteilen vom 3. Dezember 1985<sup>144</sup> wies es sie in der Besetzung Hoffmann, Dr. Storost und Bartz<sup>145</sup> zurück. Seine Entscheidung zur Ersten Teilgenehmigung veröffentlichte der Senat u.a. mit folgenden Leitsätzen:

1. Eine atomrechtliche Anlagengenehmigung ist nicht deshalb als "Scheinverwaltungsakt" nichtig, weil die Personen, die die Genehmigung verfasst oder dabei mitgewirkt haben, über den objektiven Erklärungswert der Genehmigung im Irrtum waren und die Genehmigungsadressaten diesen Irrtum teilten.

2. ...

<sup>139</sup> Aktenzeichen 7 D II 1/84.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Vgl. zu ihm bereits oben Anm. 112.

Storost wurde dann der langjährige Berichterstatter in diesen Verfahren. Zwei Monate nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1991 (Aktenzeichen 7 C 11749/90.OVG) wurde er zum Richter am Bundesverwaltungsgericht und später zum Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin ernannt und 2004 zum Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht befördert. Dr. Storost ist im September 2011 in den Ruhestand getreten.

Aktenzeichen 10 K 9/10, veröffentlicht in: ET 1985, S. 821 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1985 – 10 K 172/82.

<sup>144</sup> Das Berufungsverfahren betr. die Erste Teilgenehmigung hatte das Aktenzeichen 7 A II 1/83, veröffentlicht in: ET 1986, S. 444, das Berufungsverfahren betr. die Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) wurde unter dem Aktenzeichen 7 A II 1/85 geführt.

Richter am Oberverwaltungsgericht Ralf Bartz hatte den inzwischen in den Landtag gewählten Dr. Zwanziger ersetzt. Bartz wurde einige Zeit später in das rheinland-pfälzische Justizministerium abgeordnet, dann Präsident des Sozialgerichts Koblenz, Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz und Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in einem Konkurrentenstreitverfahren hob letztere Ernennung wieder auf, zurzeit ist Bartz als Präsident des Landessozialgerichts Abteilungsleiter im rheinland-pfälzischen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

- 3. Wird die Planung eines Kernkraftwerks, für dessen gesamte Errichtung eine Teilgenehmigung unter Freigabevorbehalt erteilt ist, vor der Erteilung der Betriebsgenehmigung wesentlich geändert und ergehen deshalb weitere Teilgenehmigungen, die die Errichtung einzelner Anlagenteile nach Maßgabe der geänderten Pläne gestatten und die entsprechenden Freigaben umfassen, so führt deren Erlass nicht zu einer vollständigen Ersetzung der Gesamterrichtungsgenehmigung, sondern macht diese nur in Teilbereichen gegenstandslos (Fortführung und Präzisierung des Urteils vom 16. Juni 1981 7 A 96/81 –).
- 4. Die Erteilung einer Teilgenehmigung für die gesamte Errichtung eines Kernkraftwerks, die in der Sache nach nur das Konzept und den Standort der Anlage für unbedenklich erklärt sowie die Errichtung der Baustelle und das Ausheben der Baugrube gestattet, während alle sonstigen Errichtungsmaßnahmen weiterer Genehmigungsschritte in Form von "Freigaben" bedürfen, wird durch die Formvorschriften des Atomrechts nicht ausgeschlossen. Eine solche Teilgenehmigung ermangelt auch nicht ohne weiteres der notwendigen Bestimmtheit.

Wie die Leitsätze erkennen lassen, blieb damit der 7. Senat seiner bisherigen Rechtsprechung treu und *rettete* die Erste Teilgenehmigung als *Fundament des gesamten Genehmigungsverfahrens* ein weiteres Mal. Immerhin ließ es die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu, um dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zu geben, sich zur Zulässigkeit einer unter Freigabevorbehalt erteilten Teilgenehmigung zu äußern.

## VI. Das Kraftwerk bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts am 9. September 1988

Damit war der Weg für den nuklearen Probebetrieb frei, der – kaum dass die Kläger gegen die Urteile vom 3. Dezember 1985 noch Rechtsmittel zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt hatten – am 1. März 1986 begonnen wurde. Zuvor waren am 11. April 1985 die Siebte Teilgenehmigung zum Einbringen und Handhaben der ersten Brennstäbe und die Genehmigung des Probebetriebes sowie am 24. Februar 1986 die Achte Teilgenehmigung u.a. für die nukleare Inbetriebsetzung der Anlage und die Durchführung des Leistungsbetriebs erteilt worden. Anfang März 1986 fuhr man das AKW mit sog. Nullleistung, dann erhöhte man die Wärmeabgabe der Brennstäbe, um im Sommer den vollen Betrieb zu erreichen. Der Reaktor wurde zum ersten Mal kritisch und der Generator ging ans Netz. <sup>146</sup>

-

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 25./26. Mai 1991 und vom 28. Februar 2011.

Währenddessen arbeitete das Oberverwaltungsgericht die noch bei ihm anhängigen zweitinstanzlichen Verfahren ab. Neue Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts konnten dabei nicht mehr kommen, da die Oberverwaltungsgerichte aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985<sup>147</sup> in atomrechtlichen Streitigkeiten erstinstanzlich zuständig wurden.

Mit Zwischenurteil vom 3. Juni 1986<sup>148</sup> erklärte es zwar die Klage der Stadt Neuwied gegen die Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) vom 4. Mai 1981 entgegen der Vorentscheidung des Verwaltungsgerichts für zulässig, versagte der Berufung mit Urteil vom 7. Juli 1987<sup>149</sup> aber in der Sache den Erfolg. Am selben Tag wies das Oberverwaltungsgericht die Berufung des Klägers Scheer betreffend die Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) zurück, <sup>150</sup> nachdem es schon mit Beschluss vom 16. Juni 1986<sup>151</sup> dessen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt hatte.

Einen gewissen Erfolg brachten die Anträge der Stadt Neuwied und einer Privatperson auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen gegen die Achte Teilgenehmigung vom 24. Februar 1986. Sie hatten insoweit Erfolg, als die Genehmigung die nukleare Inbetriebsetzung der Anlage und die Durchführung des Leistungsbetriebes betraf. Seine Entscheidungen begründete der 7. Senat damit, dass der genehmigte Betrieb des AKW nur unter Zuhilfenahme des Betriebs des Kühlturms durchgeführt werden könne, hierfür die Betreiber zwar eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>152</sup> beantragt, bislang von der Genehmigungsbehörde aber nicht erhalten hätten. <sup>153</sup> Daraufhin wurde der Probebetrieb der Anlage eingestellt. Als dann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Kühlturm nachgeholt und die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, änderte das Oberverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 15. Juli 1987<sup>154</sup> seine früheren Beschlüsse und lehnte die Eilanträge gegen die Achte Teilgenehmigung ab. Wenig später setzten die Betreiber den Probebetrieb fort.

Die Jahre 1986 und 1987 waren für die AKW-Gegner schwarze Jahre. Im April 1986 kam es im ukrainischen Tschernobyl zu dem bisher "Größten anzunehmenden Unfall" ("GAU") in der Geschichte der friedlichen Kernenergieerzeugung. Am 10. Juli 1986

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> BGBl. I S. 1274.

<sup>148</sup> Aktenzeichen 7 A II 2/85, veröffentlicht in: AS 20, S. 374 ff. = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1987, S. 71 ff.

Aktenzeichen 7 A II 2/85.

<sup>150</sup> Aktenzeichen 7 A II 1/86.

<sup>151</sup> Aktenzeichen 7 B II 1/86.

<sup>152</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl, I S. 721).

<sup>153</sup> Stadt Neuwied: Beschluss des 7. Senats vom 6. Oktober 1986, Aktenzeichen 7 B II 2/86 und weiterer Antragsteller: Beschluss des 7. Senats vom 6. November 1986, Aktenzeichen 7 B II 3/86, veröffentlicht in: AS Bd. 21, S. 69 ff.

<sup>154</sup> Stadt Neuwied: Aktenzeichen 7 B II 1/87 und weiterer Antragsteller: Aktenzeichen: 7 B II 2/87.



Abb. 6: Blick auf das Kernkraftwerk aus Richtung Koblenz, rechtsrheinisch die Stadt Neuwied, weiter linksrheinisch Weißenthurm (Foto: RWE Power AG)

wurde das AKW Mülheim-Kärlich – nach mehreren technischen Pannen im Probebetrieb und sieben Zwischenfällen im März und April 1986, von denen drei zum Abschalten des Reaktors und einer Überprüfung führten – erstmals auf volle Leistung gebracht. Am 10. Oktober 1986 starb Helga Vowinckel, der Motor und Kopf der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein – ausgerechnet an Leukämie, einer Krankheit, deren Förderung man durch die Radioaktivität vermutet. Damit war von den Klägern gegen die Erste Teilgenehmigung nur noch der Rentner Walter Thal übrig geblieben. An ihm hing nun alles, und dabei war er doch schon betagt und – zwar von Anfang an dabei – doch mit dieser Materie ziemlich überfordert. 156

Mittlerweile waren fast alle späteren Genehmigungen bestandskräftig geworden, so die Fünfte Teilgenehmigung durch Berufungsrücknahme des Klägers Thal am 12. August 1987, die Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) durch den die Nichtzulassung der Revision zurückweisenden Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober

<sup>155</sup> Rhein-Zeitung vom 25./26. Mai 1991.

<sup>156</sup> Zum Glück für ihn bestand im Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht Rechtsanwaltszwang und er hatte in dem Koblenzer Rechtsanwalt Gerd Klöckner eine Stütze. Rechtsanwalt Klöckner starb während der Erarbeitung dieses Aufsatzes im Juni 2011.



Abb. 7: Der letzte verbliebene Kläger gegen die Erste Teilgenehmigung von 1975 Walter Thal (mit Schiffermütze) und sein Rechtsanwalt Gerd Klöckner nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1988 vor dem AKW Mülheim-Kärlich (Foto: Uwe Schöllkopf)

1987<sup>157</sup>, die Sechste Teilgenehmigung durch das die Berufung des Klägers Thal zurückweisende Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 1987<sup>158</sup>. Ebenfalls bestandskräftig wurden der 1. Nachtrag zur Sechsten Teilgenehmigung vom 3. August 1987 und der 2. Nachtrag zur Sechsten Teilgenehmigung vom 1. März 1988 sowie die Siebte Teilgenehmigung vom 11. April 1985; diese Bescheide hatte der Kläger Thal allesamt erfolglos angegriffen.<sup>159</sup>

Als – wie die Rhein-Zeitung vom 10./11. September 1988 titelte – "mit der Entscheidung (…) niemand mehr gerechnet hat", hob das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. September 1988<sup>160</sup> das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 1985, das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. August 1983 und die Erste Teilgenehmigung

<sup>157</sup> Aktenzeichen 7 B 176.87, veröffentlicht in: NVwZ 1988, S. 538 f. – Kläger war der bereits wiederholt erwähnte Joachim Scheer.

<sup>158</sup> Aktenzeichen 7 A II 2/86, die Berufung der Klägerin Vowinckel hatte sich durch ihren Tod inzwischen erledigt.

<sup>159</sup> Vgl. dazu den Tatbestand des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 1987 – Aktenzeichen 7 A II 2/86 –, S. 11 ff.

<sup>160</sup> Aktenzeichen 7 C 3.86, veröffentlicht in: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) Bd. 80, S. 207 ff.

vom 9. Januar 1975 auf. Das war ein einmaliger Vorgang, denn noch nie zuvor – und auch bis heute nicht – hatte das Bundesverwaltungsgericht eine atomrechtliche Genehmigung, zumal eine grundlegende wie die Erste Teilgenehmigung, aufgehoben.

Mit einem Schlag wurde Walter Thal "der Rentner, der Mülheim-Kärlich stilllegt", ebenso "berühmt" wie das Foto mit ihm und Rechtsanwalt Klöckner vor dem Kühlturm des AKW Mülheim-Kärlich. 161 "Donnerwetter, das wundert mich", kommentierte er die Entscheidung und der "Glaube an den Rechtsstaat" kehrte bei ihm zurück. 162 Sein Rechtsanwalt war auch sehr überrascht vom Erfolg seiner 14seitigen Revisionsschrift und wertete das Urteil als "wichtigen Etappensieg". Seiner Meinung nach schlügen die "frühen Sünden", die verfahrensrechtlichen Schlampereien, nun auf die Betreiber zurück. 163

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erschließt sich aus den Leitsätzen, die der Veröffentlichungsfassung vorangestellt sind:

- 1. Eine atomrechtliche Errichtungsgenehmigung für eine erst im Konzept gebilligte oder erst vorläufig positiv beurteilte Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen ist nicht zulässig.
- 2. Für Änderungen einer atomrechtlichen Genehmigung steht nur das atomrechtliche Genehmigungsverfahren, nicht auch ein lediglich den gestattenden Teil der Genehmigung betreffendes sog. Freigabeverfahren zur Verfügung.
- 3. Was das gebilligte Konzept (Konzeptvorbescheid) ist, muss eindeutig erkennbar sein und steht nicht zur Disposition derart, dass nachträglich eine Bindung an konstruktive Merkmale mit der Begründung verneint werden kann, sie seien aus technischer Sicht nur Details und Änderungen und deshalb nicht konzeptrelevant.
- 4. Eine erste atomrechtliche Teilgenehmigung kann wegen Unbestimmtheit ihres Regelungsgehalts Dritte in ihren Rechten verletzen.
- 5. Eine erste atomrechtliche Teilerrichtungsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn noch Zweifel an der Eignung des Standorts (hier: Festigkeit des Baugrunds) bestehen, ferner nicht, wenn wegen solcher Zweifel inzwischen eine Verschiebung des Reaktorgebäudes und eine dadurch bedingte Änderung der Gebäudeanordnung (Aufgabe der Kompaktbauweise) geplant ist.
- 6. Eine erste atomrechtliche Teil-(Errichtungs-)Genehmigung mit ihrer Standortbilligung darf nicht isoliert hinsichtlich des großräumigen Standorts aufrechterhalten bleiben, wenn sie hinsichtlich des kleinräumigen Standorts, der im Zusammenhang mit den großräumigen Gegebenheiten gebilligt worden war, geändert wird und wenn außerdem das auf die Standortgegebenheiten insgesamt bezogene Konzept keinen Bestand mehr hat.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Vgl. die Titelseite der Rhein-Zeitung vom 10./11. September 1988.

Walter Thal starb im Alter von 81 Jahren am Neujahrstag 1991.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Vgl. dazu: DER SPIEGEL Nr. 37 vom 12. September 1988.

Daraufhin musste der Leistungsbetrieb abgebrochen werden. Seitdem stand und steht das AKW Mülheim-Kärlich still. 164

## VII. Das lange Ende des AKW Mülheim-Kärlich

Diese zweite "schallende Ohrfeige" (so der SPD-Energie-Experte Harald B. Schäfer<sup>165</sup>) eines obersten Bundesgerichts für die RWE AG und die anderen Betreiber, für das Land und auch für das Oberverwaltungsgericht hinterließ einen Scherbenhaufen. Zwar waren inzwischen alle Teilgenehmigungen bestandskräftig bzw. die Urteile hiergegen rechtskräftig geworden, führte doch die Aufhebung der Ersten Teilgenehmigung wegen ihres Ermittlungs- und Bewertungsdefizits – wie das Bundesverwaltungsgericht auch feststellte – nicht dazu, dass die nachfolgenden und nicht mit Erfolg angefochtenen Teilgenehmigungen ihre Bindungswirkung einbüßten – aber das half auch nicht viel. Es war ein Haus ohne Fundament, es waren Einzelgenehmigungen ohne die "Muttergenehmigung".

Das Land reagierte auf diese Entscheidung überrascht und überraschend. Während die maßgeblichen CDU-Politiker von formellen und Verfahrensfehlern sprachen, <sup>166</sup> die eigentlich schnell zu beheben sein müssten, erkannte man intern wohl, dass die Probleme größer waren, als man in der Öffentlichkeit wahrhaben wollte. Jedenfalls schaltete das Land nun ebenfalls einen Universitätsprofessor ein. Hatte seinerzeit die RWE AG auf die Urteile des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1979 und des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979 hin Prof. Dr. Ossenbühl als juristischen Berater hinzugezogen, so beauftragte jetzt der Umweltminister Hans-Otto Wilhelm den Ordinarius für öffentliches Recht und geschäftsführenden Direktor der Forschungsstelle für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier, Prof. Dr. Rüdiger Breuer, mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und zur Rechtslage nach diesem Urteil sowie zu den daraus zu ziehenden Konsequenzen für das weitere Verfahren. <sup>167</sup>

Wir wissen nicht, was dieser juristische Sachverständige dem Land empfahl. Man konnte es aber drehen und wenden, wie man wollte: Nichts führte an der Erkenntnis vorbei, dass die Betreiber und das Land letztlich nicht weiter waren als nach den Urteilen des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1979 und dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979. Nach mehr als acht Jahren Genehmigungs- und Gerichtsverfahren waren sie auf den Stand ihrer Besprechung vom 21./22. April 1980 in Winterscheid

Vgl. zum Genehmigungsverfahren insgesamt: DER SPIEGEL Nr. 12 vom 20. März 1989 ("Eine Menge getrickst" – Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich: Ein Modellfall der CDU-Atompolitik").

Rhein-Zeitung vom 10./11. September 1988.

<sup>166</sup> So Umweltminister Hans-Otto Wilhelm, vgl. Rhein-Zeitung vom 10./11. September 1988 und Ministerpräsident Bernhard Vogel, vgl. Rhein-Zeitung vom 12. September 1988.

Vgl. Rhein-Zeitung vom 16. September 1988.

zurückgeworfen. Sie mussten einsehen, dass es ein Fehler war, die "Ersetzungstheorie" des Verwaltungsgerichts in Bausch und Bogen zu verwerfen und die Hinweise des Gerichts zur Reparatur der Fehler nicht aufzugreifen, sondern stattdessen dem Rat des juristischen Beraters der RWE AG, dem Universitätsprofessor Dr. Ossenbühl, zu folgen. Dabei waren sie in eine Sackgasse geraten. Das erkannte auch die RWE AG, die im späteren Schadensersatzprozess feststellte: *Keines der mit dem Verfahren Mülheim-Kärlich befassten unterinstanzlichen Verwaltungsgerichte* (gemeint ist die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz in ihrem Beschluss vom 4. Februar 1977 und in ihren Urteilen vom 7. Dezember 1979, Erg. d. Verf.) *hat den vom Bundesverwaltungsgericht erkannten Rechtswidrigkeitsgrund anders als das Bundesverwaltungsgericht beurteilt.* <sup>168</sup> Aus dieser Sackgasse wieder hinauszukommen, war, abgesehen von dem bloßen Zeitablauf, deshalb schwierig, weil die alten Probleme geblieben waren, neue hinzukamen und die inzwischen erlassenen Genehmigungen eine neue Erste Teilgenehmigung "störten", musste diese sich doch passgenau in den vorhandenen Bestand an Teilgenehmigungen einfügen.

Man musste jetzt tun, was man seinerzeit unbedingt nicht tun wollte: die Öffentlichkeit erneut beteiligen, die Genehmigungsvoraussetzungen erneut und womöglich anhand verschärfter Bedingungen und mit Hilfe von Sachverständigen prüfen und dann ggf. eine die Gesamtanlage umfassende – und zudem in die "Architektur" der bisherigen Teilgenehmigungen passende – Gesamtgenehmigung erteilen.

Ehe es dazu kam, entstand ein großes politisches Gezerre. Gerade eine Woche nach der Urteilsverkündung, die schriftlichen Gründe lagen noch nicht vor, beantragten die Grünen, dem KKW wegen zu niedrigen Sicherheitsstandards die Betriebsgenehmigung "für alle Zukunft" zu verweigern. <sup>169</sup> Die SPD-Landtagsfraktion forderte: "Mülheim-Kärlich nie mehr ans Netz" und brachte im Landtag den Antrag ein, dass die Landesregierung den Betreibern die neu beantragte Genehmigung versagen sollte. <sup>170</sup> Der Fraktionsvorsitzende der SPD Rudolf Scharping sah "Tricks und Absprachen bei der Reaktorgenehmigung" und bezeichnete Mülheim-Kärlich als das "teuerste Milliardengrab in der Geschichte der Fehlentscheidungen der Atompolitik." <sup>171</sup> Die Grünen verlangten einen Untersuchungsausschuss, weil die "zuständigen Minister ihre Amtspflichten verletzt (hätten)." <sup>172</sup> Auch die SPD wollte die "schweren Verfahrensfehler" in einem Untersuchungsausschuss des Landtages klären lassen. <sup>173</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Schriftsatz von RWE vom 15. September 1993, S. 72, Gerichtsakten Bl. 1020.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Rhein-Zeitung vom 16. September 1988.

<sup>170</sup> Rhein-Zeitung vom 30. September 1988.

<sup>171</sup> Rhein-Zeitung vom 12. Oktober 1988.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> DER SPIEGEL Nr. 12 vom 20. März 1989, S. 67.

<sup>173</sup> Rhein-Zeitung vom 12. April 1989. Ein solcher Untersuchungsausschuss wurde zwar am 11. Mai 1989 im Landtag eingesetzt, er begann auch mit seiner Arbeit, beendete aber diese nicht vor Ablauf der Legislaturperiode, so dass er seine Arbeit einstellte.

Der Abgeordnete der Grünen Harald Dörr stellte sogar die Beschränkung des neuen Genehmigungsverfahrens allein auf die Prüfung des großräumigen Standorts als den Versuch dar, "billig davon zu kommen", es müsse vielmehr auch das Sicherheitskonzept des Reaktors neu geprüft werden.<sup>174</sup>

Das ging natürlich nicht, weil die übrigen Teilgenehmigungen inzwischen allesamt bestandskräftig geworden waren und es "nur" noch um die Ersetzung der Ersten Teilgenehmigung mit dem vom Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 3. Dezember 1985 festgestellten Regelungsinhalt ging.

Gleichwohl war an dem Gedanken des Grünen-Abgeordneten Dörr etwas dran. Soweit der Verfasser dieses Beitrags erkennen kann, waren in dem gesamten Verfahren Einzelprobleme des konkreten Standorts völlig untergegangen und wurden auch nie mehr thematisiert – was angesichts des Prüfungsauftrags des Bundesverwaltungsgerichts zum großräumigen Standort auch konsequent war. Mit der "Aufsplittung der Standorte" durch das Oberverwaltungsgericht in einen großräumigen Standort der Ersten Teilgenehmigung und einen kleinräumigen der Zweiten Teilgenehmigung war nämlich offensichtlich aus dem Blick geraten, dass die zusammenfassende Darstellung der ingenieurgeologischen Verhältnisse von Heitfeld und Völtz von April 1974<sup>175</sup> auch die Verschiebung des Reaktorkomplexes auf die (vermutete) feste Gebirgsscholle nur vorsichtig positiv beurteilte und "dringend" empfahl, dass der so ins Auge gefasste Standort der Reaktoranlage im Nordwesten des Baugeländes noch durch weitere Untersuchungsbohrungen bestätigt werden müsse. Auch war fragwürdig, dass der Reaktorkomplex nur weitgehend, aber nicht vollständig auf der (vermuteten) festen Gebirgsscholle zu liegen kam. 176 Schließlich wurden die in der Besprechung in Winterscheid am 21./22. April 1980 gegen eine erneute umfassende Errichtungsgenehmigung von den Betreibern selbst geäußerten Bedenken<sup>177</sup> hinsichtlich neuer Richtlinien zum Abstand der Kernkraftwerke von Binnenwasserstraßen und zum zu verarbeitenden Stahl wohl nie ausgeräumt.

Wahrscheinlich wird man diese Neuerungen damit beiseite geschoben haben, dass sie nur für neue Kernkraftwerke gelten sollten. Aber war denn das AKW Mülheim-Kärlich eine solche bestandsgeschützte "Altanlage", wenn die grundlegende Erste Teilgenehmigung von Anfang an angefochten war und dann Jahre später gerichtlich aufgehoben wurde? Widersprach das nicht der Verpflichtung des Atomgesetzes, dass Genehmigungen (sofern nicht Bindungswirkungen entstanden waren) die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Anlage treffen müssen? Das waren wohl Erwägungen, die man anstellen konnte und musste, aber: Über sie war die

<sup>174</sup> Rhein-Zeitung vom 12. April 1989.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Vgl. dazu oben S. 536 f.

Vgl. dazu oben S. 537 f. Das wurde zwar zuletzt von den Privatgutachtern der RWE AG Dr. Ahorner und Prof. Dr.-Ing. Breth und Dipl.-Ing.Romberg gutgeheißen, hätte sicherlich aber eine weitere Überprüfung verdient.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Vgl. dazu S. 579 f.



Abb. 8: Aktivisten der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein beim "Striptease", um dem Sicherheitspersonal beim Erörterungstermin zu zeigen, dass sie nichts zu "verbergen" hätten (Foto: Thomas Frey)

Zeit hinweggegangen. Sollte man jetzt, da das AKW inzwischen den nuklearen Probebetrieb aufgenommen hatte, weitere Bohrungen im Untergrund der Gebäude durchführen oder das AKW entsprechend der Abstandsrichtlinie von 1980 weiter vom Rhein wegrücken? Diese und andere Fragen hatten sich durch die "normative Kraft des Faktischen" erledigt und ließen sich wohl auch nach der Aufsplittung des Standorts von Rechts wegen nicht mehr in das Verfahren zur Ersten Teilgenehmigung und ihren "großräumigen" Standort einbringen. Dementsprechend ging es in dem weiteren Verfahren um all das nicht mehr, sondern "nur" um den "großräumigen" Standort und dessen "abstrakte" Genehmigungsfähigkeit.

Für eine neue Erste Teilgenehmigung leitete das inzwischen neu eingerichtete und jetzt zuständige Umweltministerium Anfang 1989 ein weiteres Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren ein. Daraufhin gingen etwa 66.000 Einwendungen ein. Im August 1989 fand der Erörterungstermin statt. Er geriet – wie es hieß 178 – zum Eklat. Viele Einwender seien sich vorgekommen "wie zu Besuch im Hochsicherheitstrakt von Stammheim". So seien alle Einwender in einer Kontrollschleuse auf "gefährliche Gegenstände" abgetastet

<sup>178</sup> DER SPIEGEL Nr. 44 vom 30. Oktober 1989.

worden; von Besuchern zum Verzehr mitgebrachte Tomaten oder Äpfel seien vom Wachpersonal durchschnitten worden, um sie als Wurfgeschosse untauglich zu machen; sogar die Aktentaschen von Rechtsanwälten habe man gefilzt. Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz warf der Landesregierung daraufhin "Kontroll-Terrorismus" vor. Auf Antrag der Rechtsanwälte erklärte das Oberverwaltungsgericht, die Durchsuchung der Rechtsbeistände sei rechtswidrig, weil sie das Grundrecht der freien Berufsausübung der Anwälte verletze. <sup>179</sup> Nach heftigen Protesten der Atomkraftgegner und auch von Politikern aller im Landtag vertretenen Parteien blieb Umweltminister Alfred Beth nichts anderes übrig, als einen Zweiten Erörterungstermin anzuberaumen – eine beispiellose Entscheidung.

Nach diesem Erörterungstermin und der Einholung verschiedener gutachterlicher Stellungnahmen erteilte das Land den Betreibern, wobei die RWE Energie AG als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der RWE AG trat, am 20. Juli 1990 die Erste Teilgenehmigung (neu). Diese erklärte den großräumigen Standort, insbesondere mit Blick auf die Erdbebengefährdung und die klimatischen Verhältnisse, für die Errichtung des Kernkraftwerks für geeignet. Die Genehmigung erging damit mehr als 15 Jahre nach der ursprünglichen Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975, die zur Sicherung der Energieversorgung und der Arbeitsplätze damals so schnell hatte erteilt werden sollen. Diesmal wurde aber zum ersten Mal nicht die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Gegen die neue Genehmigung klagten mehrere Einzelpersonen und Gebietskörperschaften, Kläger, die frühere Teilgenehmigungen angefochten hatten, und solche, die erstmals als Kläger auftraten. Unter ihnen waren die früheren Kläger Thal und Scheer, die Stadt Neuwied, die Stadtwerke Neuwied GmbH und die Stadt Mayen. Hinzu kamen als Gebietskörperschaften die Städte Koblenz, Bendorf und Boppard, die Verbandsgemeinde Rhens und der Rhein-Lahn-Kreis. Mit seinem Tod am Neujahrstag 1991 schied Thal als Kläger aus.

Auf die Klagen der Stadt Neuwied, der Stadtwerke Neuwied und der Stadt Mayen hob das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Mai 1991<sup>180</sup> die Erste Teilgenehmigung (neu) auf. Begründet wurde dies mit einem neuerlichen Begründungs- und Entscheidungsdefizit sowie einem Regelungsdefizit. Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1988 stellte es fest, dass die Erste Teilgenehmigung (alt) ein fortdauernd wirksames vorläufiges positives Gesamturteil für die Errichtung und den Betrieb der Anlage enthalten habe (soweit es nicht von später genehmigten Änderungen betroffen gewesen sei). Diese Regelungslücke habe die Erste Teilgenehmigung (neu), die die Erste Teilgenehmigung (alt) insoweit ersetzen sollte, nicht geschlossen. Denn die neue Teilgenehmigung habe kein neues umfassendes vorläufiges

<sup>179</sup> Beschluss vom 30. August 1989 – Aktenzeichen 7 B II 3/89 –, veröffentlicht in: AS Bd. 22, S. 386 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Aktenzeichen 7 C 11749/90.OVG, veröffentlicht in: DVBl. 1992, S. 57 ff.

positives Gesamturteil des Inhalts enthalten, dass das ursprüngliche Gesamturteil auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen (immer noch) fortbestehe.

Die Freude über diese Entscheidung war bei den Kernkraftgegnern groß – zumal zum ersten Mal in der Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz die SPD im Frühjahr 1991 die Mehrheit im Landtag erzielte, erstmals mit der FDP eine Landesregierung bilden konnte und mit Rudolf Scharping den Ministerpräsidenten stellte. Scharping hatte im Wahlkampf 1991 erklärt, der Reaktor werde mit der SPD nicht ans Netz gehen. <sup>181</sup> In den Koalitionsverhandlungen hatte das AKW Mülheim-Kärlich zu den strittigen Punkten gehört. Die SPD hatte sich aber mit der FDP, die in dieser Frage gespalten war, auf den Nenner geeinigt, sich "streng nach Recht und Gesetz zu orientieren". <sup>182</sup> Der Neuwieder Oberbürgermeister Manfred Scherrer war sehr zufrieden und meinte, das sei das endgültige Aus für Mülheim-Kärlich. <sup>183</sup> Manche waren so angetan von der Entscheidung, dass sie dem Berichterstatter, Dr. Storost, der kurz darauf zum Richter am Bundesverwaltungsgericht berufen wurde, wünschten, er möge dort höheren Orts seinen Einfluss geltend machen, damit die Entscheidung Bestand hätte.

Der Direktor des KKW Horst B. Gutmann war über das Urteil "maßlos enttäuscht", und die RWE Energie AG betrieb die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, das die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen hatte.

Die Gangart im Atomstreit wurde härter. Während bisher die RWE AG und das Land in den Genehmigungsverfahren und in den Gerichtsprozessen an einem Strang zogen, liefen die Interessen der beiden nunmehr deutlich auseinander. Es kam zu einer bundesweit bisher einmaligen Situation: Die RWE Energie AG als Rechtsnachfolgerin der RWE AG verklagte das Land dem Grunde nach auf Ersatz der Schäden, die ihr infolge der rechtswidrigen Erteilung der Ersten Teilgenehmigung (alt) vom 9. Januar 1975 und der darauf basierenden weiteren atomrechtlichen Bescheide entstanden waren und noch entstehen würden. Die Feststellungsklage war mit 500 Millionen D-Mark bewertet, tatsächlich ging es um gut 7 Milliarden D-Mark, eine ruinöse Summe für einen Landeshaushalt von gerade einmal 20 Milliarden D-Mark. 184 Das Landgericht Mainz gab der Klage mit Urteil vom 19. Juni 1992<sup>185</sup> insoweit statt, als es feststellte, das Land habe der RWE Energie AG die Hälfte des geltend gemachten Schadens zu ersetzen. Dabei legte es die Würdigung des Genehmigungsverfahrens zugrunde, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 9. September 1988 zur Ersten Teilgenehmigung getroffen hatte, und nahm – was zur Quotelung führte – ein Mitverschulden der Betreiber an der Entstehung des Schadens an.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 26. April 1993.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 27. Dezember 1993.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Rhein-Zeitung vom 25./26. Mai 1991.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Vgl. DER SPIEGEL Nr. 12 vom 16. März 1992, S. 120 und Nr. 17 vom 24. April 1995, S. 94.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Aktenzeichen 7 O 384/91, vgl. oben Anm. 11.

Fast zeitgleich ließ das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1991 zu. Mit Urteil vom 11. März 1993<sup>186</sup> hob es die Vorentscheidung auf und verwies den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht zurück. In der Begründung hieß es, die Erste Teilgenehmigung (neu) schließe die durch die Aufhebung der Ersten Teilgenehmigung (alt) entstandene Lücke in der Kette der Teilgenehmigungen. Sie stelle fest, dass die Anlage so, wie sie in ihrer baulich-technischen Konzeption mit den übrigen Teilgenehmigungen genehmigt worden sei, auch unter den Gegebenheiten des großräumigen Standorts den Sicherheitsanforderungen des Atomgesetzes entspreche. Die Kläger hätten an sich auch einen Anspruch darauf, dass ihre Einwendungen ausreichend ermittelt und bewertet würden. Dies gelte allerdings nicht für Einwendungen gegen das baulich-technische Sicherheitskonzept der Anlage. Denn um für sich die Überprüfung solcher Einwendungen offen zu halten, hätten sie das in der Ersten Teilgenehmigung (alt) enthaltene vorläufige positive Gesamturteil erfolgreich angreifen müssen und damit dessen Verfestigung in den nachfolgenden Teilgenehmigungen verhindern können. Das hätten sie aber nicht getan – sondern nur andere Kläger, deren letzter, Walter Thal, aber inzwischen verstorben sei. Deshalb hätten sie nur die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung des Regelungsgehalts der jetzt von ihnen angefochtenen Ersten Teilgenehmigung (neu) zu verlangen. Diesen Anspruch habe das Oberverwaltungsgericht indessen nicht ausreichend überprüft und nicht festgestellt, dass das Land bei seiner neuen Entscheidung die Sicherheitsrisiken des großräumigen Standorts im Neuwieder Becken ausreichend ermittelt und zutreffend bewertet habe. Das müsse das Oberverwaltungsgericht nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits nunmehr nachholen.

Die Meinungen zu dieser Entscheidung waren wieder einmal geteilt. Die Rhein-Zeitung vom 14. Mai 1993 brachte es in der Überschrift auf den Punkt: "Jubel und Empörung – SPD und FDP zufrieden – CDU entrüstet – Betriebsrat enttäuscht". Mit dieser Entscheidung im Rücken wollte es die RWE Energie AG jetzt wissen und stellte beim Umweltministerium den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ersten Teilgenehmigung (neu). Die SPD/FDP-Koalition war sich hierzu nicht einig. Während Wirtschaftsminister Rainer Brüderle (FDP) das Kernkraftwerk für eine "sichere, dauerhaft ausreichende und preiswerte Energieversorgung" als wichtig einstufte, wollte die Umweltministerin Klaudia Martini (SPD) erst einmal neue Gutachten zur Untersuchung der Vulkantätigkeit in der Eifel und zur Erdbebensicherheit im Neuwieder Becken in Auftrag geben. <sup>187</sup> Da kam natürlich eine Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Konsequenz, dass Mülheim-Kärlich wieder ans Netz ginge, nicht in Betracht. Dementsprechend lehnte das Umweltministerium die sofortige Vollziehung ab. Daraufhin beantragte die RWE Energie AG die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Aktenzeichen 7 C 4.92, veröffentlicht in: BVerwGE Bd. 92, 185 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 14. Mai 1993.

das Oberverwaltungsgericht. Das lehnte den Antrag mit Beschluss vom 15. Juli 1993 ab. 188 Auch dazu waren die Meinungen wieder einmal je nach Interessenlage gespalten: "Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich wird nicht angefahren: Enttäuschung bei RWE-Mitarbeitern und Zufriedenheit im Umweltministerium". 189

Während so der Reaktor, "Am guten Mann", "kaltgestellt" blieb, <sup>190</sup> wurde es im juristischen Umfeld des KKW immer hitziger. Über den Antrag der RWE Energie AG auf Erteilung der Genehmigung für den Dauerbetrieb des KKW kam es zu einem richtigen Koalitionskrach. Denn die Umweltministerin Martini wollte diese nicht erteilen und gab, um Argumente für ihre Haltung zu haben, ein Rechtsgutachten bei dem Gießener Staatsrechtler Prof. Dr. Klaus Lange in Auftrag. Es war der dritte Universitätsprofessor, der in Sachen Mülheim-Kärlich außergerichtlich als juristischer Sachverständiger tätig war. Sein Gutachten bestärkte Ministerin Martini in der Auffassung, die Genehmigung nicht zu erteilen, weil die Entsorgung des AKW nicht gesichert sei. Daraufhin versagte sie die Genehmigung, und das, obwohl Bundesumweltminister Klaus Töpfer (CDU) sie angewiesen hatte, diese zu erteilen. Als das Mainzer Kabinett von Martinis Entscheidung erfuhr, gab es einen handfesten Krach wegen dieses Alleingangs der Ministerin, hatte man sich doch in der Koalition darauf verständigt, wichtige Entscheidungen im Kabinett gemeinsam zu fällen. Auch der kostspielige Gutachtensauftrag fand wenig Sympathie. Die Wogen glätteten sich erst, als Martini auf die zweite, ultimative Weisung von Bundesumweltminister Töpfer hin einen Tag vor Heiligabend ihren ablehnenden Bescheid zurückzog. 191

Dann gab es ja noch die beiden Berufungsverfahren, das Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht gegen das Urteil des Landgerichts Mainz im Schadensersatzprozess und das Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht – nach Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das Bundesverwaltungsgericht, – gegen die Erste Teilgenehmigung (neu) sowie auch die noch nicht entschiedenen Berufungsverfahren weiterer Gebietskörperschaften und Privatpersonen, die bisher die früheren Teilgenehmigungen nicht beklagt hatten.

Zunächst entschied das Oberlandesgericht Koblenz. Mit seinem 84seitigen Urteil vom 19. April 1995<sup>192</sup> bestätigte es im Grundsatz die rechtliche Bewertung durch das Landgericht Mainz. Es gab aber der Berufung des Landes insoweit statt, als es den Schaden der RWE Energie AG, den das Land zur Hälfte zu erstatten hatte, auf die Investitionskosten begrenzte. Damit erkannte es u.a. nicht die Kosten des Stillstandes für das AKW, die täglich rund eine Million D-Mark betragen sollten, als Schadensposten an.

Aktenzeichen 7 B 11225/93, veröffentlicht in: AS Bd. 24, S. 137 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 1994, S. 381.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Vgl. die Überschrift in der Rhein-Zeitung vom 22. Juli 1993.

 <sup>190 &</sup>quot;Kaltgestellt" – so die Überschrift des Kommentars in der Rhein-Zeitung vom 22. Juli 1993.
 191 Vgl. Rhein-Zeitung vom 27. Dezember 1993.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Aktenzeichen 1 U 1239/92, vgl. oben Anm. 11.

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts hatte in den Klageverfahren gegen die Erste Teilgenehmigung (neu) inzwischen vom 2. bis 5. Mai und vom 13. bis 15. Juni 1994 und dann vom 6. bis 9. und am 14. November 1995 mit seinem langjährigen Vorsitzenden Hoffmann und dem Berichterstatter Michael Zimmer<sup>193</sup> mündlich verhandelt. Mit Urteilen vom 21. November 1995 gab das Gericht den Klagen der schon früher klagenden Städte Neuwied und Mayen sowie der der Stadtwerke Neuwied<sup>194</sup> und den Klagen von fünf Privatklägern<sup>195</sup> sowie denen von fünf Gebietskörperschaften, denen der Städte Koblenz, Bendorf und Boppard sowie der Verbandsgemeinde Rhens und des Rhein-Lahn-Kreises, 196 statt. Der Senat begründete seine Entscheidung im Wesentlichen mit einem Ermittlungs- und Bewertungsdefizit, das der Genehmigungsbehörde im Bereich der Erdbebengefährdung und der Baugrundverhältnisse unterlaufen sei. So beanstandete er (nach mehr als 20 Jahren erstmals!), dass das Ministerium dem Sachverständigen Dr. Ahorner in seinen Gutachten vom 10. Dezember 1973 und vom 20. August 1974 gefolgt war und für das Bemessungserdbeben eine maximale horizontale Bodenbeschleunigung von 200 cm/sec² zugeordnet hatte. Der vom Gericht hierzu beauftragte Sachverständige, der Schweizer Seismologe Dr. Dieter Mayer-Rosa, hatte nämlich in verschiedener Hinsicht Bedenken daran geäußert, ob dieser Wert, wie es das Vorsorgeprinzip des Atomgesetzes vorschreibe, hinreichend konservativ sei. Außerdem seien zum großräumigen Standort im Neuwieder Becken keine ausreichenden Ermittlungen angestellt worden. Dabei habe sehr wohl Grund dazu bestanden, da das Geologische Landesamt im Genehmigungsverfahren für die Erste Teilgenehmigung (neu) unter dem 13. März 1990 wegen der sehr komplizierten geologischen Gegebenheiten weitere Überprüfungen gefordert habe, insbesondere hinsichtlich der Frage, wo die in nordwestlicher bzw. südöstlicher Richtung verlaufende, nach den Genehmigungsunterlagen vor dem Kraftwerksgebäude aufhörende Störung tatsächlich ende. Überdies seien archivierte Bohrergebnisse aus der großräumigen Standortumgebung weder der Genehmigungsbehörde noch den von ihr bzw. den Beigeladenen herangezogenen Sachverständigen bekannt gewesen.

Wieder waren die Meinungen geteilt: Die "Kernkraftgegner (ließen) die Korken knallen", der Neuwieder Oberbürgermeister Scherrer meinte, das sei ein wunderschöner Tag für diese Region und die Stadt Neuwied könne stolz sein, und der neue Ministerpräsident Kurt Beck und seine Umweltministerin Klaudia Martini reagierten "zufrieden" und "erleichtert" ("Das Urteil bedeutet für mich, dass alle CDU-geführten Landesre-

<sup>193</sup> Zimmer hatte inzwischen den zum Bundesverwaltungsgericht gewechselten Dr. Storost ersetzt, später wurde er Präsident des Verwaltungsgerichts Trier und dann Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Aktenzeichen 7 C 10727/93.OVG.

Aktenzeichen 7 C 11685/90.OVG, unter ihnen der bereits wiederholt erwähnte Lahnsteiner Joachim Scheer, dessen ursprüngliches Verfahren hatte vor der Verbindung mit dem Aktenzeichen 7 C 11685/90. OVG das Aktenzeichen 7 C 11840/90.OVG.

<sup>196</sup> Aktenzeichen 7 C 11704/90.OVG.

gierungen rechtswidrige Genehmigungen erteilt haben"). Demgegenüber verfolgten die RWE-Vertreter die Urteilsbegründung "mit versteinerter Miene". Der RWE-Chefjustiziar Dr. Mutschler erklärte: "Der Kampf um Mülheim-Kärlich geht weiter!"<sup>197</sup> sowie: "gerichtliche Wissenslücken (seien) nicht automatisch Ermittlungsdefizite der Behörden". Der Prozessbevollmächtigte der RWE Energie AG bezeichnete das Urteil als "grauenhaftes Machwerk"<sup>198</sup>. Die Stimmung unter den Beschäftigten des AKW beschrieb der Betriebsratsvorsitzende Horst Ruf als "erschütternd bis katastrophal".<sup>199</sup>

Die Urteile beider Obergerichte von 1995, das des Oberlandesgerichts Koblenz und das des Oberverwaltungsgerichts, wurden nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts legten das Land Revision und die RWE Energie AG (Anschluss-)Revision ein. Mit seinem 82seitigen Urteil vom 16. Januar 1997<sup>200</sup> bestätigte der Bundesgerichtshof hinsichtlich einiger Schadenspositionen das Berufungsurteil, im Übrigen verwies es den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurück bzw. wies die Klage wegen Investitionen, die vor dem 6. Juli 1977 getroffen worden waren, ganz ab. Wie die Vorinstanzen ging dabei auch der Bundesgerichtshof von der rechtlichen Wertung aus, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 9. September 1988 getroffen hatte und stellte fest, dass das Wirtschaftsministerium seinerzeit die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 rechtswidrigerweise erlassen und damit seine Amtspflicht gegenüber der RWE AG verletzt habe. Interessant war aber die Feststellung des Bundesgerichtshofs, dass dadurch für das RWE gleichwohl keine Vertrauensgrundlage entstanden sei, aufgrund derer sie die Investitionen hätte tätigen dürfen. Denn für das RWE sei – wie es in dem Urteil hieß<sup>201</sup> – "ohne weiteres ersichtlich" gewesen, dass

zum Zeitpunkt der Ersten Teilgenehmigung (alt) eine abschließende Sicherheitsüberprüfung, die das mit dieser ausgesprochene vorläufige positive Gesamturteil hätte tragen können, nicht vor(lag) – bezüglich des ursprünglichen Konzepts deshalb nicht, weil die Genehmigungsbehörde die Frage, ob die der Ersten Teilgenehmigung (alt) zugrunde liegende Planung trotz des zwischenzeitlich aufgetauchten Problems der geologischen Bruchlinie auf dem für den Reaktor vorgesehenen Baugrund (etwa unter Änderung konstruktiver Merkmale der Gründung) verwirklicht werden könnte, nicht mehr geprüft hat (vgl. BVerwGE 80, 207, 216), bezüglich des geänderten Konzepts deshalb nicht, weil die darauf bezogene Sicherheitsprüfung erst nach dem Erlass der Ersten Teilgenehmigung (alt) (im Zusammenhang mit dem anschließenden Freigabeverfahren, das mit dem 1. Freigabebescheid vom 6. Juni 1975 endete) erfolgte und erfolgen sollte.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Rhein-Zeitung vom 22. November 1995.

<sup>198</sup> Rhein-Zeitung vom 6. März 1996.

<sup>199</sup> Rhein-Zeitung vom 23. November 1995.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Aktenzeichen III ZR 117/95, veröffentlicht in: BGHZ Bd. 134, 268 ff. = DVBl. 1997, S. 551 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> BGHZ Bd. 134, S. 294.

Die objektiv erkennbare Nicht-Übereinstimmung der Anlage, auf die sich die Erste Teilgenehmigung (alt) bezog, mit der Anlage, deren Errichtung zuletzt beabsichtigt war, und die ebenso erkennbare Unvollständigkeit der für ein vorläufiges positives Gesamturteil erforderlichen Sicherheitsprüfung waren nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ohne weiteres auch für das RWE feststellbar und verhinderten, dass die gleichwohl erlassene Erste Teilgenehmigung (alt) für das RWE eine Vertrauensgrundlage im haftungsrechtlichen Sinne bilden konnte. Nach Auffassung des Gerichts konnten auch die auf der Ersten Teilgenehmigung (alt) basierenden Freigaben keine solche Vertrauensgrundlage schaffen. Für möglich hielt der Bundesgerichtshof dies allenfalls für die Zweite Teilgenehmigung (alt) vom 6. Juli 1977 oder für die Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) vom 4. Mai 1981. Ob diese möglicherweise aus damaliger Sicht der Beteiligten die ursprünglich erkennbaren Mängel der Ersten Teilgenehmigung (alt) geheilt haben könnten und damit als "Vertrauensgrundlage" für nachfolgende Investitionen in Betracht zu ziehen seien, oder ob auch die Zweite Teilgenehmigung (alt) oder sogar die Zweite Teilgenehmigung (Zweitbescheid) Mängel enthielten, die das RWE ohne weiteres hätte erkennen können, konnte der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren nicht abschließend klären. Für diese weitere Aufklärung verwies er den Rechtsstreit insoweit an das Oberlandesgericht Koblenz zurück.

Ein Jahr später, am 14. Januar 1998, entschied das Bundesverwaltungsgericht, interessanterweise wiederum mit dem inzwischen zum Richter am Bundesverwaltungsgericht beförderten früheren langjährigen Berichterstatter in dem Verfahren zu Mülheim-Kärlich Dr. Storost. Es hatte auf die Beschwerden der Betreiber gegen die Nichtzulassung der Revision die Revision zugelassen und damit bei der RWE Energie AG Hoffnungen geweckt. Das veranlasste die RWE Energie AG, den Betrieb des AKW im nicht-nuklearen Bereich vorzubereiten<sup>202</sup> und beim Bundesverwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ersten Teilgenehmigung (neu) zu stellen.<sup>203</sup> Diese Hoffnungen wurden mit drei recht kurzen, 44- bzw. 50seitigen und im Wesentlichen gleich lautenden Urteilen, wovon nur 14 bzw. 18 Seiten Entscheidungsgründe waren, sehr enttäuscht.<sup>204</sup> Das Gericht ließ die von den Betreibern erhobenen Rügen gegen die Würdigung, wie sie das Oberverwaltungsgericht vorgenommen hatte, nicht durchgreifen. Die Vorinstanz habe das Verwaltungshandeln der Genehmigungsbehörde mit Hilfe von Sachverständigen überprüft und dabei Defizite bei der Ermittlung und Bewertung von Risiken festgestellt. Diese Mängel habe das Oberverwaltungsgericht zu

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 15. Juli 1997.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 30./31. August 1997.

Ein Urteil betraf die fünf Privatkläger, Aktenzeichen 11 C 11/96, veröffentlicht in: BVerwGE Bd. 106, S. 115 ff. = DVBl. 1998, S. 339 ff.; ein weiteres die schon zuvor klagenden Städte Neuwied und Mayen sowie die Stadtwerke Neuwied, Aktenzeichen 11 C 13/96, und ein drittes die erstmalig klagenden Städte Koblenz, Bendorf, Boppard, die Verbandsgemeinde Rhens und den Rhein-Lahn-Kreis, Aktenzeichen 11 C 12/96. Im letzteren Verfahren hatten die Revisionen der RWE Energie AG Erfolg, weil diese Gebietskörperschaften keine bzw. keine substanziellen Einwendungen erhoben hatten, das änderte aber an dem Gesamtergebnis dieser Verfahren nichts.

Recht nicht durch eigene Ermittlungen und Bewertungen kompensiert. Das sei vielmehr Aufgabe der Genehmigungsbehörde gewesen, die sie seinerzeit aber nicht wahrgenommen habe. Zwar hätte die Genehmigungsbehörde diesen Defiziten noch während des gerichtlichen Verfahrens durch weitere Ermittlungen und Bewertungen nachgehen und diese durch einen entsprechenden Bescheid verlautbaren können. Das habe sie jedoch nicht getan, so dass es bei dem vom Oberverwaltungsgericht in nicht zu beanstandender Weise festgestellten Ermittlungs- und Bewertungsdefizit auch der Ersten Teilgenehmigung (neu) verbleibe.

Die Berichterstattung und die Meinungen zu diesem Urteil bewegten sich in dem bekannten Spektrum. Am bissigsten titelte die taz<sup>205</sup>: "Bundesrichter kloppen AKW in die Tonne" und kommentierte: "Es war der klassische Sieg der BürgerInnen gegen den Atomstaat. Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat gestern entschieden, dass Gesetze auch für die Errichter und Betreiber von Atomkraftwerken gelten. (...) Das Urteil von Berlin ist ein Sieg des Vorsorgeprinzips, das unnötige Gefahren von den Bürgern abwenden will, gegen das Prinzip der Kapitalverwertung. (...) Keine Garage würde so genehmigt, aber die Konzernherren von RWE waren sicher, ihren Schwarzbau im idyllischen Rheintal durchzusetzen. (...) Gesunde Selbstzweifel hätten eine weniger arrogante Atomindustrie und eine kluge Bundesregierung dazu bringen müssen, schon vor Jahren den Stecker zu ziehen."

Aber auch das war noch nicht das Ende von Mülheim-Kärlich. Die RWE Energie AG betrieb zum dritten Mal ein Verfahren auf Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und fand dabei die Unterstützung des Landesvorsitzenden der CDU Christoph Böhr. Bei einem Besuch im AKW Ende Februar 1998 machte er der Belegschaft noch mächtig Mut: "Mülheim-Kärlich muss ans Netz! – Formelle Fehler endlich beheben."<sup>206</sup>

Das Interesse der RWE Energie AG an dem dritten Anlauf war nicht klar. Ging es wirklich darum, das AKW wieder ans Netz zu bringen, oder sollte damit der Schadensersatzprozess beim Oberlandesgericht Koblenz flankiert werden. Oder ging es "nur" darum, den Rückbau/Abriss hinauszuzögern? Das neuerliche Genehmigungsverfahren zog sich jedenfalls hin. Im November 1998 beschäftigten sich acht Gutachter mit der Frage, ob für das seit mehr als einem Jahrzehnt fertig gebaute und schon in Betrieb gegangene AKW die erforderliche Vorsorge gegen Erdbeben getroffen worden war. Auch wechselten die Prozessbevollmächtigen der RWE Energie AG und des Landes weiterhin ihre Schriftsätze im Schadensersatzprozess. Das Oberlandesgericht verhandelte am 28. März 2000 und erließ einen Hinweisbeschluss. Der weitere Termin am 20. September 2000 fand dann nicht mehr statt. Der vorletzte Schriftsatz – nach neun Jahren Prozessdauer allein in diesem Zivilverfahren – kam von den Rechtsanwälten der RWE Energie AG

<sup>206</sup> Vgl. SuperSonntag vom 1. März 1998.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> taz vom 15. Januar 1998.

und hatte folgenden Wortlaut: ... bitten wir im Einverständnis mit dem beklagten Land, den Verhandlungstermin vom 20. September 2000 aufzuheben.

Was war passiert? In langen Verhandlungen der rot-grünen Bundesregierung von Gerhard Schröder und seinem Grünen-Umweltminister Jürgen Trittin mit den Spitzen der Energieversorgungsunternehmen gelang es, das seit Jahren stillgelegte AKW Mülheim-Kärlich in eine Vereinbarung ("Atomkonsens") über den Ausstieg aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung einzubeziehen. In der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 betraf ein wesentlicher Punkt das AKW Mülheim-Kärlich. Unter Ziffer II 5 hieß es: RWE zieht den Genehmigungsantrag für das KKW Mülheim-Kärlich zurück. Ebenso nimmt das Unternehmen die Klage auf Schadensersatz gegen das Land Rheinland-Pfalz zurück. Mit der Vereinbarung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren sowie mit den Stillstandszeiten der Anlage abgegolten. Dafür erhielt RWE ein Stromkontingent für Mülheim-Kärlich von Höhe von 107,25 TWh (Terawattstunden = 107,25 Milliarden Kilowattstunden, entsprechend einer störungsfreien Laufzeit des AKW Mülheim-Kärlich von zwei Jahren), das auf bestimmte andere Kernkraftwerke übertragen werden durfte. Auch hier schieden sich "an Mülheim-Kärlich (…) noch einmal die Geister". <sup>207</sup> Die SPD-Umweltministerin jubelte, "eine milliardenschwere unkalkulierbare Last (sei) vom Land genommen", die Grünen-Fraktionsvorsitzende Ise Thomas erhielt für den Satz: "Das ist die Bestätigung für alle, die sich seit Jahrzehnten für das Ende der Atomkraft eingesetzt haben" von der SPD sonst seltenen Applaus und der umweltpolitische Sprecher der CDU Alexander Licht sah in dem Atomausstieg einen "Kuhhandel zu Lasten des Landes", weil ein genehmigungsfähiger Reaktor nun nicht mehr ans Netz dürfe. SPD-Fraktionschef Joachim Mertes konterte darauf kühl: "Sie ärgern sich zu Tode, weil wir es geschafft haben, mit der Energiewirtschaft einen vernünftigen Ausstieg auszuhandeln."

Die Konsensvereinbarung vom 14. Juni 2000 wurde dann in dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002<sup>208</sup> in das Atomgesetz eingefügt. Die Übertragung der Mülheim-Kärlich-Reststrommenge ist bzw. war dort in § 7 Abs. 1 d AtG in Verbindung mit einer Fußnote zu Spalte 1 der Anlage 3 zum Atomgesetz geregelt. Damit wurde das AKW Mülheim-Kärlich in der Tat eine Fußnote im Atomgesetz.

Nun begann eine neue Phase für das AKW Mülheim-Kärlich: der Abriss bzw. Rückbau. Eingeleitet wurde sie im Juni 2001 durch einen entsprechenden Antrag. Schon bald wurde mit dem Abtransport der 209 Brennelemente zur französischen Wiederaufarbeitungsanlage La Hague begonnen und Ende Juli 2002 abgeschlossen. Der dann folgende eigentliche Rückbau war eine Aufgabe für Spezialisten. Sie mussten 50.000 Tonnen Stahl

<sup>207</sup> Rhein-Zeitung vom 16. Juni 2000.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> BGBl. I S. 1351.

und Beton entsorgen, davon allein 18.000 Tonnen im nuklearen Bereich. Als letztes bleibt eine Restmenge von 3.000 Tonnen mittel bis schwach radioaktiver Müll.<sup>209</sup>

Wie im Errichtungsverfahren – diesmal nur transparenter – sollte die Genehmigung in mehreren Abschnitten und nach vorheriger Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Hierzu fand im Juni 2003 ein Erörterungstermin statt. Sodann erteilte das Umweltministerium im Juli 2004 die Rückbaugenehmigung für den ersten Abbauschritt. Weitere Genehmigungen folgten. Noch nicht geklärt ist, was mit den ca. 3.000 Tonnen mittel bis schwach radioaktiven Mülls geschehen soll. Hierfür hatte die RWE Energie AG in dem Antrag auf Rückbau ein Zwischenlager vorgesehen, das im Notstandsbunker des AKW eingerichtet werden sollte. Dagegen hatten die früheren Kläger Stadt Neuwied und der Lahnsteiner Joachim Scheer im Erörterungstermin Einwendungen erhoben und Klagen nicht ausgeschlossen.<sup>210</sup> Seitdem ruht dieser Teil des Antrags auf Rückbau. Eine Entscheidung hierüber verzögert offensichtlich nicht die weiteren Arbeiten. Die Betreiber und das Land gehen davon aus, dass das 2007 genehmigte Endlager für solche mittel bis schwach radioaktiven Abfälle im Schacht Konrad wie geplant 2013 zur Verfügung steht und der Atommüll aus dem AKW Mülheim-Kärlich dort auch eingelagert werden kann. Bei einem solchen Verlauf der Dinge wäre ein Zwischenlager in Mülheim-Kärlich wohl nicht erforderlich.

Im Hinblick darauf und auch überhaupt darf man gespannt sein, wie der Rückbau, von dem man bis heute äußerlich nichts sieht und dem im Jahr 2013 das "Wahrzeichen" vom AKW Mülheim-Kärlich, der – nicht nukleare – Kühlturm, zum Opfer fallen und der bis mindestens noch bis zum Jahr 2018 dauern soll, <sup>211</sup> tatsächlich und juristisch weiter- und zu Ende geht.

## Nachsatz

Dieser Aufsatz war noch nicht endgültig im Druck, da wurde die hier so vage angekündigte Zukunft des Atomkraftwerks Mülheim-Kärlich schon ein Stück Gegenwart bzw. mögliche Gegenwart: Der bekannte Maler und Bildhauer Anselm Kiefer will den Kühlturm des AKW Mülheim-Kärlich von der zwischenzeitlichen Eigentümerin RWE Power AG kaufen und zu einem Kunstobjekt machen. Was genau daraus werden soll, weiß man noch nicht. Anselm Kiefer weiß aber: "Dieses Atomkraftwerk ist fantastisch. Wunderbar. Das ist mein Pantheon". <sup>212</sup> Wieder einmal waren die Meinungen zu Mülheim-Kärlich

\_

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 29./30. Dezember 2001 und vom 29. Juli 2002.

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 22. Mai 2003 und vom 21./22. Juni 2003.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Vgl. Rhein-Zeitung vom 28. Februar 2011.

Vgl. DER SPIEGEL Nr. 44 vom 31. Oktober 2011, S. 114 ff. und Rhein-Zeitung vom 2. November 2011: "Wird AKW-Kühlturm zu Kiefers Kunstwerk?" sowie "Wird AKW zum "Anselm-Kunst-Werk"?

kontrovers. Während jemand bei Twitter schrieb: "Bombenidee, das Ding ist ja schon imposant", sprach die Grünen-Ministerin für Wirtschaft und Energie Eveline Lemke aus, was auch andere dachten: "Kein Denkmal für Atomkraft". 213 Nun macht Mülheim-Kärlich auf seine "alten Tage" doch wieder einmal ein paar Schlagzeilen. Wird aus dem AKW Mühsam-Kläglich womöglich das "Anselm-Kunst-Werk" (AKW)? Anselm Kiefer jedenfalls scheint wild entschlossen zu einem solchen Kunstwerk, sind für ihn Kern-kraftwerke doch die "fantastischste Form der Energiegewinnung". 214 Ob der Künstler dabei die Schlagzeilen vom selben Tag kannte, die von dem AKW Fukushima Hinweise auf eine erneute Kernspaltung in dessen Reaktor 2 meldeten? 215 Was auch immer aus dem Kühlturm wird: Das im Rückbau befindliche AKW Mülheim-Kärlich ist wohl das sicherste Kernkraftwerk Deutschlands, wenn nicht sogar der Welt.

<sup>213</sup> Rhein-Zeitung a.a.O. (Anm. 212).

<sup>214</sup> Rhein-Zeitung a.a.O. (Anm. 212).

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Rhein-Zeitung vom 3. November 2011: "Erneute Kernspaltung in Fukushima?"